



IHF

Bayerisches Staatsinstitut für  
Hochschulforschung und Hochschulplanung

---

# Evaluation der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – Abschlussbericht

## Juni 2024

---

Thorsten Lenz, Maike Reimer, Johanna Witte

---

# Impressum

---

Bayerisches Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung,

Lazarettstraße 67

80636 München

Tel.: 089/212 34-405

E-Mail: [Sekretariat@ihf.bayern.de](mailto:Sekretariat@ihf.bayern.de)

Internet: <https://www.ihf.bayern.de>

München 2024

## Inhaltsverzeichnis

|   |     |
|---|-----|
| Zusammenfassung .....   | 1   |
| 1. Einleitung .....   | 7   |
| 1.1 Evaluationsgegenstand .....   | 7   |
| 1.2 Evaluationsziel und -fragestellungen.....   | 7   |
| 1.3 Hintergründe .....  | 8   |
| 2. Anlage und Durchführung der Evaluation .....   | 10  |
| 2.1 Überblick und Aufbau des Berichts.....  | 10  |
| 2.2 Befragungen und Datenerhebungen .....   | 11  |
| 3. Durchführung elektronischer Fernprüfungen seit dem Sommersemester 2020.....                  | 14  |
| 4. Organisation und Umsetzung elektronischer Fernprüfungen.....                                 | 16  |
| 4.1 Zentrale Stelle als Voraussetzung für die Durchführung elektronischer<br>Fernprüfungen..... | 16  |
| 4.2 Technische Umsetzung und Umgang mit technischen Störungen .....                             | 18  |
| 4.3 Organisation und Ablauf elektronischer Fernprüfungen aus Sicht der Studierenden ...         | 25  |
| 5. Herausforderungen und Vorteile elektronischer Fernprüfungen.....                             | 27  |
| 6. Rückmeldungen zur Anwendung der BayFEV an den bayerischen Hochschulen .....                  | 35  |
| 6.1 Umsetzung des Wahlrechts zur Gewährleistung der Freiwilligkeit .....                        | 35  |
| 6.2 Gewährleistung von Chancengleichheit .....  | 42  |
| 6.3 Umsetzung der Videoaufsicht .....   | 45  |
| 6.4 Täuschungsmöglichkeiten und Umgang mit Täuschungsversuchen.....                             | 54  |
| 7. Berücksichtigung des Datenschutzes im Rahmen elektronischer Fernprüfungen .....              | 63  |
| 8. Mögliche zukünftige Anwendungsbereiche für elektronische Fernprüfungen .....                 | 67  |
| 9. Verstetigung der Rechtsgrundlagen .....  | 70  |
| 10. Anpassungs- und zusätzlicher Regelungsbedarf .....  | 73  |
| 11. Fazit und Ausblick .....  | 85  |
| 11.1 Zentrale Regelungen und Themenbereiche der BayFEV .....                                    | 85  |
| 11.2 Ergebnisse der Evaluation .....  | 88  |
| 11.3 Verstetigung, Anwendungsbereiche und Ausblick .....  | 97  |
| Anhang .....  | 100 |
| Quellenverzeichnis .....  | 102 |

## Abbildungsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Abbildung 1: Wurden an Ihrer Fakultät/ Ihrem Fachbereich seit dem Sommersemester 2020 elektronische Fernprüfungen, die in den Anwendungsbereich der BayFEV fallen, durchgeführt? .....  | 14 |
| Abbildung 2: Arten durchgeführter elektronischer Fernprüfungen seit dem Sommersemester 2020 .....   | 15 |
| Abbildung 3: Zentrale (fakultätsübergreifende) Stelle für elektronische Fernprüfungen vorhanden? .....  | 16 |
| Abbildung 4: Bewertung der Unterstützungsangebote der zentralen Stellen.....  | 17 |
| Abbildung 5: Wird an Ihrer Hochschule aktuell eine einheitliche Softwarelösung zur Durchführung von elektronischen Fernprüfungen eingesetzt? .....  | 19 |
| Abbildung 6: Welche Arten von Softwarelösungen werden an Ihrer Hochschule zur Durchführung von elektronischen Fernprüfungen eingesetzt? .....   | 20 |
| Abbildung 7: Hat Ihre Hochschule eigene Leihgeräte wie z. B. Laptops oder Tablets zur Verfügung gestellt, damit Studierende, die über keine bzw. eine unzureichende IT-Ausstattung verfügen, elektronische Fernprüfungen absolvieren können?..... | 21 |
| Abbildung 8: Wie häufig kam es Ihrer Einschätzung nach insgesamt betrachtet an Ihrer Fakultät/Ihrem Fachbereich zu Prüfungsunterbrechungen oder Prüfungsabbrüchen... ..   | 23 |
| Abbildung 9: Welche technischen Schwierigkeiten bzw. Störungen sind an Ihrer Fakultät/Ihrem Fachbereich bei der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen am häufigsten aufgetreten? .....  | 24 |
| Abbildung 10: Aussagen zur Organisation und zum Ablauf elektronischer Fernprüfungen... ..   | 26 |
| Abbildung 11: Herausforderungen bei der Durchführung elektronischer Fernprüfungen.....  | 28 |
| Abbildung 12: Herausforderungen bei der Durchführung elektronischer Fernprüfungen aus Sicht der Studierendenvertretungen .....  | 30 |
| Abbildung 13: Haben sich Studierende mit Fragen oder Beschwerden zu elektronischen Fernprüfungen an Sie bzw. Ihre Kolleginnen und Kollegen gewandt? .....   | 31 |
| Abbildung 14: Vorteile von elektronischen Fernprüfungen im Vergleich zu Präsenzklausuren aus Sicht der Studierendenvertretungen .....   | 33 |
| Abbildung 15: Einschätzung der praktischen Umsetzung des Wahlrechts und der Freiwilligkeit .....  | 36 |
| Abbildung 16: Bewertung des zusätzlichen Aufwands an den Hochschulen durch das Wahlrecht und das Angebot einer Präsenzprüfung .....   | 38 |
| Abbildung 17: Wahlrecht der Studierenden und Akzeptanz von elektronischen Fernprüfungen .....   | 40 |
| Abbildung 18: Umsetzung des Wahlrechts aus Sicht der Studierendenvertretungen .....   | 40 |

|   |    |
|---|----|
| Abbildung 19: Einschätzung der praktischen Umsetzung des Gebots der<br>Chancengleichheit .....  | 42 |
| Abbildung 20: Gewährleistung vergleichbarer Prüfungsbedingungen und<br>Bewertungsmaßstäbe aus Sicht der Studierendenvertretungen.....   | 43 |
| Abbildung 21: Bewertung der Möglichkeiten zur Videoüberwachung, um Betrug und<br>Unterschleif zu verhindern .....   | 47 |
| Abbildung 22: Bewertung der Möglichkeiten zur Videoüberwachung, um<br>Chancengleichheit zu gewährleisten .....  | 48 |
| Abbildung 23: Bewertung des Einsatzes technischer Systeme zur automatisierten<br>Aufsicht der Studierenden .....  | 50 |
| Abbildung 24: Einschätzung der Austarierung zwischen Datenschutz bzw.<br>Persönlichkeitsrechten und Kontrolle der Studierenden .....  | 53 |
| Abbildung 25: Gab es an Ihrer Fakultät/Ihrem Fachbereich Täuschungs- bzw.<br>Betrugsverdachtsfälle im Rahmen von elektronischen Fernprüfungen?.....   | 56 |
| Abbildung 26: Bitte bewerten Sie folgende Aussagen in Bezug auf Täuschungsversuche<br>vor dem Hintergrund der an Ihrer Fakultät/Ihrem Fachbereich gemachten Erfahrungen:.....                               | 58 |
| Abbildung 27: Bitte bewerten Sie folgende Aussagen in Bezug auf Täuschungsversuche<br>an Ihrer Fakultät/Ihrem Fachbereich .....   | 59 |
| Abbildung 28: Bitte bewerten Sie folgende Aussagen in Bezug auf Täuschungsversuche<br>vor dem Hintergrund der an Ihrer Fakultät/Ihrem Fachbereich gemachten Erfahrungen:.....                               | 60 |
| Abbildung 29: Bitte bewerten Sie folgende Aussagen in Bezug auf Täuschungsversuche<br>vor dem Hintergrund der an Ihrer Fakultät/Ihrem Fachbereich gemachten Erfahrungen:.....                               | 61 |
| Abbildung 30: Angemessene Beteiligung der Datenschutzbeauftragten .....   | 64 |
| Abbildung 31: Beteiligungsformen der Datenschutzbeauftragten .....  | 64 |
| Abbildung 32: Bewertung der Zusammenarbeit bei Aspekten des Datenschutzes.....  | 65 |
| Abbildung 33: Bewertung datenschutzrechtlicher Regelungen in der BayFEV .....   | 66 |
| Abbildung 34: Potential und zukünftiger Bedarf digitaler Prüfungen und elektronischer<br>Fernprüfungen .....  | 67 |
| Abbildung 35: Einschätzung des zukünftigen Potentials elektronischer Fernprüfungen für<br>verschiedene Gruppen bzw. Bereiche .....  | 69 |
| Abbildung 36: Wird die BayFEV nach Ablauf des Erprobungszeitraums weiter benötigt<br>und sollte in eine dauerhafte rechtliche Regelung überführt werden? .....  | 70 |
| Abbildung 37: Inwieweit stimmen Sie folgenden Aussagen zu den Regelungen der<br>BayFEV zu? .....  | 73 |
| Abbildung 38: Sehen Sie bei einer Überarbeitung der BayFEV Anpassungsbedarf oder<br>zusätzlichen Regelungsbedarf in Bezug auf das Wahlrecht der Studierenden und den<br>Grundsatz der Freiwilligkeit? ..... | 75 |

|  |    |
|--|----|
| Abbildung 39: Sehen Sie bei einer Überarbeitung der BayFEV Anpassungsbedarf oder zusätzlichen Regelungsbedarf in Bezug auf die Videoaufsicht im Rahmen von elektronischen Fernprüfungen? .....                                     | 76 |
| Abbildung 40: Sehen Sie bei einer Überarbeitung der BayFEV zusätzlichen über die in der (den) einschlägigen Prüfungsordnung(en) hinausgehenden Regelungsbedarf in Bezug auf den Umgang mit Täuschungsversuchen/Unterschleif? ..... | 78 |
| Abbildung 41: Sehen Sie bei einer Überarbeitung der BayFEV Anpassungsbedarf oder zusätzlichen Regelungsbedarf in Bezug auf den Umgang mit technischen Störungen?.....  | 80 |

## Zusammenfassung

### Evaluationsgegenstand

Um den Hochschulbetrieb auch während der pandemiebedingten Kontaktverbote im Sommersemester 2020 aufrecht erhalten zu können, haben die Hochschulen in diesem Zeitraum – und darüber hinaus – neben Lehrveranstaltungen auch Prüfungen weitgehend auf digitale Formate umgestellt. Insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung elektronischer Fernprüfungen sind dabei eine ganze Reihe rechtlicher, organisatorischer und didaktischer Fragestellungen aufgetreten, die es zu bewältigen galt. Zu diesem Zweck hat der Bayerische Landtag am 24. Juli 2020 eine bis zum 31.12.2024 befristete gesetzliche Grundlage für die Durchführung elektronischer Fernprüfungen und eine entsprechende Verordnungsermächtigung beschlossen (Art. 61 Abs. 10 BayHSchG, jetzt Art. 84 Abs. 6 BayHIG). Mit der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung – BayFEV) vom 16. September 2020 hat das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) einen rechtssicheren Rahmen zur Durchführung elektronischer Fernprüfungen geschaffen. Auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmung wurde das Bayerische Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung (IHF) vom StMWK damit beauftragt, noch während der Erprobungsphase die auf der Regelung in Art. 61 Abs. 10 BayHSchG (jetzt Art. 84 Abs. 6 BayHIG) basierende BayFEV und deren praktische Umsetzung in den Hochschulen zu evaluieren.

In den Anwendungsbereich der BayFEV fallen nach § 1 und § 2 schriftliche Fernprüfungen mit Videoaufsicht (Fernklausuren) sowie mündliche und praktische Fernprüfungen als Videokonferenz. Nicht in den Anwendungsbereich der BayFEV fallen hingegen sämtliche digitale Prüfungsformen, die ohne Videoaufsicht durchgeführt werden, z. B. Open-Book-Klausuren und Hausarbeiten, die online hochgeladen oder per E-Mail eingereicht werden.

### Methodisches Vorgehen

Die Ergebnisse der vorliegenden Evaluationsstudie sollen den politischen Entscheidungsträgern und dem StMWK als Grundlage für die Diskussion und Entscheidung über eine Verstärkung und mögliche Anpassung der Rechtsgrundlagen nach der Erprobungsphase dienen. Hierzu soll die Evaluation ein möglichst umfassendes Bild der praktischen Umsetzung der BayFEV an den bayerischen Hochschulen vermitteln und die Einschätzungen und Sichtweisen der beteiligten Akteure erheben. Die Evaluation nutzt dabei einen multiperspektivischen Ansatz, d. h., mittels Interviews und standardisierter Befragungen wurden die folgenden Akteure an den bayerischen Hochschulen befragt:

- die an der Entwicklung der BayFEV beteiligten Expertinnen und Experten (Interviews),
- an den Hochschulen mit der Planung und Durchführung elektronischer Fernprüfungen betraute Expertinnen und Experten (Vorab-Gespräche),
- die Vizepräsidentinnen und -präsidenten für den Bereich Studium und Lehre,
- die Chief Information Officer,
- die Studiendekaninnen und -dekane,
- die Datenschutzbeauftragten der Hochschulen,

- die Studierendenvertretungen bzw. Fachschaften.

Die Rückmeldungen wurden übergreifend ausgewertet und analysiert. Einbezogen sind sämtliche staatliche Hochschulen in Bayern, d. h. Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie Kunsthochschulen.

### Aufbau des Berichts

Dieser Bericht beruht auf den zwischen Ende 2021 und Frühjahr 2023 durchgeführten Interviews und Befragungen und umfasst Befunde zu folgenden Themenbereichen:

- Durchführung elektronischer Fernprüfungen an den bayerischen Hochschulen seit dem Sommersemester 2020 (Abschnitt 3);
- Organisation und Umsetzung elektronischer Fernprüfungen (Abschnitt 4);
- Herausforderungen und Vorteile elektronischer Fernprüfungen (Abschnitt 5);
- Umsetzung der Anforderungen an die Freiwilligkeit (Wahlrecht), Chancengleichheit, Durchführung der Videoaufsicht und den Umgang mit Täuschungsversuchen (Abschnitt 6);
- Berücksichtigung des Datenschutzes (Abschnitt 7);
- Mögliche zukünftige Anwendungsfelder der BayFEV (Abschnitt 8);
- Anpassung und Verstetigung der Rechtsgrundlagen (Abschnitte 9 und 10).

### Durchführung elektronischer Fernprüfungen

Zahlreiche Fakultäten bzw. Fachbereiche in Bayern haben auf die Durchführung elektronischer Fernprüfungen ganz verzichtet. Grund dafür waren sowohl unterschiedliche Voraussetzungen als auch fachspezifische Bedingungen und die kurze Vorlaufzeit zur Vorbereitung der Prüfungstermine in den „Corona-Semestern“. An manchen Hochschulen bzw. Fakultäten wurden weiterhin – unter Einhaltung der Hygienevorschriften – vor allem Präsenzprüfungen durchgeführt oder es wurde auf Prüfungsformate ausgewichen, die keine Überwachung der Studierenden erforderten (z. B. Open Book-Klausuren, Hausarbeiten oder Portfolios) und damit nicht in den Anwendungsbereich der BayFEV fallen.

Fast ein Drittel der befragten Studiendekanate gibt an, dass an ihrer Fakultät bzw. ihrem Fachbereich seit dem Sommersemester 2020 überhaupt keine elektronischen Fernprüfungen im Sinne der BayFEV (Fernklausuren oder mündliche und praktische Fernprüfungen) durchgeführt wurden. Rund ein Drittel der Studiendekanate gibt an, Fernklausuren mit menschlicher Aufsicht durchgeführt zu haben. Lediglich knapp 10 Prozent berichten von der Durchführung von Fernklausuren mit automatisierter Aufsicht. 55 Prozent der befragten Studiendekanate geben an, dass an ihren Fakultäten bzw. Fachbereichen mündliche oder praktische Fernprüfungen durchgeführt wurden. Diesbezüglich sind aber größere Unterschiede zwischen den Fächergruppen festzustellen. Am häufigsten wurden elektronische Fernprüfungen laut den befragten Studiendekanaten in den Geisteswissenschaften (79 Prozent), den Ingenieurwissenschaften (75 Prozent) sowie den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (71 Prozent) durchgeführt.

### Technische Umsetzung und Umgang mit technischen Störungen

Die Chief Information Officer der bayerischen Hochschulen waren in der Regel aktiv an der Entwicklung und Umsetzung von Fernprüfungsstrategien beteiligt. Die meisten Hochschulen



haben einheitliche Softwarelösungen für die Durchführung elektronischer Fernprüfungen eingesetzt, wobei standardisierte Software-Lösungen von Drittanbietern bevorzugt wurden. Die Hochschulen unterstützten Studierende ohne eigene oder unzureichende IT-Ausstattung durch die Bereitstellung von Leihgeräten, universitären IT-Ressourcen wie Computerräumen sowie durch finanzielle Hilfen, Tauschbörsen oder Spendenaktionen, um allen Studierenden die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen zu ermöglichen.

Die häufigsten technischen Schwierigkeiten bei elektronischen Fernprüfungen waren Verbindungsabbrüche, Systemabstürze, fehlgeschlagene Dateiuploads und unzureichende Internetqualität oder -geschwindigkeit. Dabei traten technische Störungen im Verantwortungsbereich der Studierenden laut Rückmeldung der Befragten häufiger auf als solche, die der Hochschule zuzuschreiben sind. Trotz verschiedener Schulungsformate, wie z. B. Webinare, Online-Tutorials, Probeklausuren und Technikchecks, die vor den Prüfungen angeboten wurden, um die technischen Fähigkeiten des Hochschulpersonals und der Studierenden zu verbessern und mögliche Fehlerquellen zu beheben, verbleibt bei elektronischen Fernprüfungen ein grundsätzliches technisches Risiko, das hauptsächlich die Studierenden tragen.

### Herausforderungen und Vorteile elektronischer Fernprüfungen

Zu den größten **Herausforderungen und Hindernissen** bei der Durchführung elektronischer Fernprüfungen gehören nach Auskunft der befragten Hochschulakteure folgende Punkte:

- die Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen,
- Bedenken im Hinblick auf eine Zunahme von Täuschungsversuchen,
- der mit elektronischen Fernprüfungen verbundene zusätzliche personelle, organisatorische, technische und zeitliche Aufwand.

Eher geringe Herausforderungen sehen die Akteure hingegen in folgenden Bereichen:

- der Anpassung hochschuleigener Satzungen und Ordnungen,
- dem mit Fernprüfungen ggf. verbundenen zusätzlichen finanziellen Aufwand,
- den ggf. fehlenden zentralen IT-Lösungen bzw. Standards (z.B. Prüfungssoftware),
- den möglicherweise heterogenen IT-Infrastrukturen in den Fakultäten (siehe Abschnitt 5).

Auch mögliche Widerstände in der Professorenschaft gegen den Einsatz elektronischer Fernprüfungen werden insgesamt eher selten als Herausforderung wahrgenommen.

Als bedeutendste **Vorteile elektronischer Fernprüfungen** werden von den Studierendenvertretungen neben der Aufrechterhaltung des Prüfungsbetriebs während der Corona-Pandemie besonders die verbesserte Zugänglichkeit für Personen mit Einschränkungen oder familiären Verpflichtungen sowie die räumliche und zeitliche Flexibilität angesehen. Der geringere organisatorische Aufwand – wie der Wegfall der Anfahrt – und die Eignung elektronischer Prüfungsformate für spezifische Studieninhalte werden ebenfalls hervorgehoben, während bessere Prüfungsbedingungen zu Hause als weniger bedeutsam angesehen werden. Die Bewertung der Vorteile und Nachteile hängt jedoch stark von den individuellen Präferenzen und persönlichen Umständen der Studierenden ab, wobei z. B. die gesteigerte Flexibilität und Zugänglichkeit durch Risiken wie technische Störungen teilweise kompensiert werden.

## Rückmeldungen zur praktischen Umsetzung des Wahlrechts, der Chancengleichheit und der Videoaufsicht

Die genannten zentralen Herausforderungen spiegeln sich auch in den Rückmeldungen der Hochschulleitungen und Studiendekanate zu Fragen der praktischen Umsetzung des Wahlrechts, der Chancengleichheit und der Videoaufsicht wider. Wichtig ist dabei zu berücksichtigen, dass sich die berichteten Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung **überwiegend auf Fernklausuren beschränken**. Die Durchführung mündlicher Fernprüfungen war hingegen nur mit geringen Schwierigkeiten verbunden.

Die Befragungen ergeben, dass die Hochschulen insbesondere die **praktische Umsetzung des Wahlrechts** der Studierenden schwierig oder eher schwierig finden, die notwendig ist, um dem Gebot der Freiwilligkeit gerecht zu werden. Das damit verbundene Angebot einer alternativen Präsenzprüfung geht aus Sicht der Hochschulen mit einem deutlichen organisatorischen, personellen und zeitlichen Mehraufwand einher, der im Regelbetrieb nicht dauerhaft aufgebracht werden könne.

Bei der Gewährleistung des Wahlrechts kommt dem Gebot der **Chancengleichheit** ein besonderes Gewicht zu, da die Hochschulen dazu angehalten sind, bei der Gestaltung von Präsenz- und elektronischen Fernprüfungen soweit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe sicherzustellen. Die Rückmeldungen zur praktischen Umsetzung der Chancengleichheit der Studierenden sind eher gespalten und teilweise indifferent. Während die eine Hälfte der Befragten die Umsetzung als (eher) schwierig einschätzt, sieht ein relativ großer Anteil keine größeren Schwierigkeiten und bezeichnet die Umsetzung als (eher) leicht.

Bei der **praktischen Umsetzung der Videoaufsicht** ist grundsätzlich zwischen Fernklausuren und mündlichen bzw. praktischen Fernprüfungen zu unterscheiden. Bei Fernklausuren werden die rechtlich zulässigen Möglichkeiten zur Videoaufsicht der Studierenden insgesamt als nicht ausreichend und als signifikant schlechter als bei mündlichen und praktischen Fernprüfungen eingeschätzt. Diese Möglichkeiten sind z. B. wichtig, um Täuschungsversuche zu verhindern und Chancengleichheit zu gewährleisten. Nach Einschätzung der Befragten könnte der Einsatz von Systemen zur automatisierten Aufsicht der Prüflinge Betrug und Unterschleif allerdings auch nicht effektiver verhindern als eine rein menschliche Beaufsichtigung. Die Vorteile von Systemen mit automatisierter Aufsicht liegen aus Sicht der befragten Hochschulakteure vor allem darin, die personellen und zeitlichen Kapazitäten der Hochschulen bei der Prüfungsdurchführung signifikant zu entlasten. Jedoch zeigen sich bei der Bewertung der automatisierten Videoaufsicht deutliche Unterschiede zwischen den Einschätzungen der Universitäten und der HAW.

## Umgang mit Täuschungsversuchen

Die Befragungsergebnisse zeigen, dass Fernklausuren als anfälliger für Täuschungsversuche eingeschätzt werden als mündliche bzw. praktische Fernprüfungen. Es wird deutlich, dass Täuschungsversuche bei Fernklausuren nicht nur leichter möglich sind und scheinbar häufiger vorkommen, sondern auch schwieriger nachzuweisen sind als bei mündlichen bzw. praktischen Fernprüfungen. Dennoch haben kompetenzorientierte Prüfungsmethoden im Zusammenhang mit elektronischen Fernprüfungen bisher insgesamt kaum zugenommen und die Prüfungsergebnisse elektronischer Fernprüfungen unterscheiden sich nach Auskunft der Studiendekanate nicht signifikant von denen alternativ angebotener Präsenzprüfungen. Allerdings haben

Fernklausuren nach Einschätzung der Studierendenvertretungen tendenziell zu besseren Noten geführt als Präsenzklausuren vor der Corona-Pandemie.

### **Berücksichtigung des Datenschutzes**

Aus Sicht der großen Mehrheit der Datenschutzbeauftragten der Hochschulen haben die Regelungen der BayFEV hinsichtlich des Datenschutzes die notwendige Rechtssicherheit zur Durchführung elektronischer Fernprüfungen geschaffen. Ebenfalls stimmt eine deutliche Mehrheit der Datenschutzbeauftragten der Aussage zu, dass datenschutzrechtliche Aspekte und die Regelungen zur Datenverarbeitung in der gegenwärtigen Fassung der BayFEV ausreichend abgedeckt sind. Auch die Einbindung in die hochschulinterne Entscheidungsfindung zur Durchführung elektronischer Fernprüfungen war aus ihrer Sicht in der Vergangenheit an der Mehrheit der Hochschulen angemessen. Allerdings bestehen bei der Beteiligung der Datenschutzbeauftragten und der Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes an einigen Hochschulen noch Verbesserungspotentiale.

### **Zukünftige Anwendungsfelder elektronischer Fernprüfungen**

Die Hochschulen wurden auch danach gefragt, welches Anwendungspotential sie nach dem Auslaufen der Pandemiebeschränkungen für elektronische Fernprüfungen im Sinne der BayFEV und für digitale Prüfungen insgesamt sehen. Die Befragungsergebnisse zeigen, dass im Bereich der digitalen Prüfungen insgesamt ein höheres Potential gesehen wird als im speziellen Anwendungsbereich der elektronischen Fernprüfungen. Als zukünftige Anwendungsbereiche für elektronische Fernprüfungen haben die bayerischen Hochschulen besonders internationale Studierende, Studierende im Auslandssemester sowie die Durchführung von Verfahren im Bereich des Hochschulzugangs im Blick (z. B. Eignungsfeststellungsverfahren oder Verfahren zum Nachweis der studiengangspezifischen Eignung).

### **Verstetigung der BayFEV**

Auch wenn die praktische Umsetzung des Wahlrechts, der Chancengleichheit und der Videoaufsicht an den Hochschulen teilweise mit Schwierigkeiten verbunden waren, gibt es auf Grundlage der Evaluierung keine konkreten Hinweise, die einer Verstetigung der BayFEV entgegenstehen. Im Gegenteil besteht bei den befragten Hochschulleitungen, Studiendekanaten und Studierendenvertretungen mit großer Mehrheit der Wunsch, auch über das Jahr 2024 hinaus die Möglichkeit zur Durchführung elektronischer Fernprüfungen zu haben, da diese eine zusätzliche Prüfungsoption darstellen und damit in vielen Bereichen den Spielraum und die Flexibilität der Hochschulen erhöhen. Aus Sicht der Autorinnen und Autoren dieser Studie sollte diesem Wunsch durch die Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen nachgekommen werden.

Die entscheidende Abwägung für den Gesetzgeber dabei ist, ob der Anwendungsbereich elektronischer Fernprüfungen durch den Gesetzgeber weiter auf besondere Fälle, wie bspw. Pandemielagen, Eignungsfeststellung internationaler Studierender und Auslandsstudium eingeschränkt werden sollte, oder ob es den Hochschulen überlassen werden sollte, wo sie elektronische Fernprüfungen zum Einsatz bringen. Einerseits liegt es im eigenen Interesse der Hochschulen und insbesondere auch der prüfenden Professorinnen und Professoren, Fernklausuren nur dort zur Anwendung zu bringen, wo dies didaktisch sinnvoll erscheint und so zu gestalten,

dass möglicher Unterschleif minimiert werden kann. Diese eigenständige Prüfungsgestaltung findet auch in anderen Bereichen des Prüfungsgeschehens schon heute selbstverständlich statt und fällt unter die Freiheit von Forschung und Lehre. Zudem sind zukünftige Anwendungsbereiche angesichts der enormen technologischen Dynamik im Bereich der Digitalisierung gar nicht abschließend abzusehen und daher auch schwer sinnvoll vorab zu reglementieren. Dies spricht dafür, den Hochschulen die Option einzuräumen, über den Einsatzbereich elektronischer Fernprüfungen in eigener Verantwortung zu entscheiden. Andererseits kommt dem Staat eine besondere Verantwortung für die Qualitätsgarantie der Studienabschlüsse an staatlichen Hochschulen und für die Chancengerechtigkeit bei der Erbringung von Prüfungsleistungen zu, der er durch die Gestaltung der gesetzlichen Grundlagen für das Prüfungsgeschehen nachkommen muss und möchte.

## 1. Einleitung

### 1.1 Evaluationsgegenstand

Vor dem Hintergrund der Pandemielage im Sommersemester 2020 und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen standen die bayerischen Hochschulen vor der kurzfristigen Herausforderung, anstehende Prüfungen für das laufende Semester großflächig auf digitale Formate umzustellen. Der Bayerische Landtag hat daher am 24. Juli 2020 eine bis zum 31.12.2024 befristete gesetzliche Grundlage für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen und eine entsprechende Verordnungsermächtigung beschlossen (Art. 61 Abs. 10 BayHSchG, jetzt Art. 84 Abs. 6 BayHIG). Mit der darauf basierenden Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung – BayFEV) vom 16. September 2020 hat das StMWK einen rechtssicheren Rahmen zur Durchführung elektronischer Fernprüfungen geschaffen, d. h. für Prüfungen, die elektronisch und nicht mehr in einem vorgegebenen Prüfungsraum, aber unter Videoaufsicht bzw. als Videokonferenz abgelegt werden.

In den Anwendungsbereich der BayFEV fallen nach § 1 und § 2 schriftliche Fernprüfungen mit Videoaufsicht (Fernklausuren) sowie mündliche und praktische Fernprüfungen als Videokonferenz. Nicht in den Anwendungsbereich der BayFEV fallen hingegen sämtliche digitale Prüfungsformen, die ohne Videoaufsicht durchgeführt werden, z. B. Open-Book-Klausuren oder Hausarbeiten, die lediglich online hochgeladen oder per E-Mail eingesandt werden.

Neben datenschutzrechtlichen Aspekten regelt die BayFEV u. a. auch Fragen zur Authentifizierung der Prüflinge, zur Videoaufsicht und zum Umgang mit technischen Störungen.

Auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmung wurde das IHF vom StMWK damit beauftragt, noch während der Erprobungsphase bis 2024 die auf der Regelung in Art. 61 Abs. 10 BayHSchG (jetzt Art. 84 Abs. 6 BayHIG) basierende BayFEV und deren praktische Umsetzung in den Hochschulen zu evaluieren. Das Ergebnis dieser Evaluation legt das IHF in diesem Bericht vor.

### 1.2 Evaluationsziel und -fragestellungen

Die Evaluationsergebnisse sollen den politischen Entscheidungsträgern und dem StMWK als Grundlage für die Entscheidung über eine Verstetigung und mögliche Anpassung der Rechtsgrundlagen für elektronische Fernprüfungen nach Ablauf der Erprobungsphase dienen. Hierzu soll die Evaluation ein möglichst umfassendes Bild der praktischen Anwendung der BayFEV zeichnen sowie die Erfahrungen und Sichtweisen der beteiligten Akteure an den bayerischen Hochschulen zusammentragen und auswerten.

Gemäß den Absprachen mit den Referaten Z.6 und L.3 des StMWK standen dabei folgende Themen und Fragen im Vordergrund:

- In welchem quantitativen Umfang wurden elektronische Fernprüfungen seit dem Sommersemester 2020 an den bayerischen Hochschulen durchgeführt?

- Wie funktioniert die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an den bayerischen Hochschulen und welche Herausforderungen und Schwierigkeiten treten dabei ggf. auf?
- Welche Erfahrungen haben die Beteiligten mit elektronischen Fernprüfungen im Rahmen der BayFEV gemacht?
- Welche Bedingungen müssen vorliegen, damit Chancengleichheit gewährleistet werden kann, und zwar sowohl zwischen Alternativprüfungen in Fern- und Präsenzformat als auch über Prüfungsjahrgänge hinweg?
- Welche Änderungs- und Entwicklungsbedarfe sehen die Beteiligten sowohl im Hinblick auf die BayFEV als auch auf deren Umsetzung in den Hochschulen? Welche Änderungs- und Entwicklungsbedarfe könnten sich insbesondere aus ggf. anhängigen oder abgeschlossenen Beschwerden und Gerichtsverfahren ergeben?
- Wo sehen die Beteiligten an den bayerischen Hochschulen aktuelle oder zukünftige Anwendungsfelder für den Einsatz elektronischer Fernprüfungen?

Die Evaluation nutzt dabei einen multiperspektivischen Ansatz. D. h., mittels Interviews und standardisierten Befragungen werden die verschiedenen Akteure an den Hochschulen (Hochschulleitungen, Datenschutzbeauftragte der Hochschulen, Studiendekanate sowie Studierendenvertretungen bzw. Fachschaften) befragt. Diese sind:

- die an der Entwicklung der BayFEV beteiligten Expertinnen- und Experten (Interviews)
- an den Hochschulen mit der Planung und Durchführung elektronischer Fernprüfungen betraute Expertinnen und Experten (Vorab-Gespräche),
- die Vizepräsidentinnen und -präsidenten für den Bereich Studium und Lehre,
- die Chief Information Officer,
- die Studiendekaninnen und -dekane,
- die Datenschutzbeauftragten der Hochschulen,
- die Studierendenvertretungen bzw. Fachschaften.

Die Rückmeldungen wurden übergreifend ausgewertet und analysiert. Einbezogen sind sämtliche staatliche Hochschulen in Bayern, d. h. Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Kunsthochschulen.

### 1.3 Hintergründe

Als die pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen im März 2020 in Kraft traten, befanden sich viele Hochschulen bereits mitten in der Prüfungsphase des Wintersemesters 2019/2020. Nur wenige von ihnen verfügten zum damaligen Zeitpunkt über die notwendige Infrastruktur und die Rahmenbedingungen für die Durchführung elektronischer Fernprüfungen sowie praktische Erfahrungen mit diesem Prüfungsformat. Darüber hinaus war die Durchführung elektronischer Fernprüfungen zu jener Zeit rechtlich nicht geregelt. Ein entsprechender Rechtsrahmen war jedoch unabdingbar, da die Durchführung elektronischer Fernprüfungen nicht ausschließlich auf die Einwilligung und Zustimmung der Prüflinge gestützt werden konnte (Heckmann & Rachut, 2021b). So musste u. a. geklärt werden, wie die Grundsätze der Chancengleichheit und

Freiwilligkeit bei elektronischen Fernprüfungen eingehalten werden konnten, welche Methoden und Medien für eine Fernüberwachung eingesetzt werden und welche Daten in welchem Umfang erhoben, gespeichert und aufbewahrt werden durften (Folgner, 2022).

Der Umgang mit dieser unsicheren Ausgangslage war an den Hochschulen höchst unterschiedlich. Viele Prüfungen wurden zunächst ausgesetzt und in den Sommer verschoben – trotz des massiven „Rückstaus“, den dies zur Folge haben würde (Rampelt et al., 2021). An manchen Hochschulen bzw. Fakultäten wurden weiterhin vor allem Präsenzprüfungen unter Einhaltung der Hygienevorschriften durchgeführt oder es wurde auf Prüfungsformate ausgewichen, die keine Überwachung der Studierenden erforderten (z. B. Open Book-Klausuren, Hausarbeiten oder Portfolios).

Vor diesem Hintergrund hat der Bayerische Landtag am 24. Juli 2020 die eingangs dargestellte gesetzliche Grundlage geschaffen, auf deren Basis am 16. September 2020 die BayFEV erlassen wurde. So wurde rückwirkend zum Semesterbeginn am 20. April 2020 ein rechtssicherer Rahmen zur Durchführung elektronischer Fernprüfungen geschaffen. Nachdem Bayern im Sommer 2020 als erstes Land mit dem Erlass der BayFEV auf die damals vorherrschende Rechtsunsicherheit reagiert hatte, haben nachfolgend fast alle anderen Länder ebenfalls rechtliche Regelungen zur Durchführung elektronischer Fernprüfungen geschaffen – einzig das Saarland und Sachsen haben bis heute hierauf verzichtet. Rechtstechnisch sind die Länder hierbei unterschiedlich vorgegangen. So haben neun Bundesländer die Regelungen zur Durchführung von elektronischen Fernprüfungen in ihren jeweiligen Hochschulgesetzen verankert (Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen), während fünf Länder die entsprechenden Regelungen mit in ihre jeweiligen Corona-Verordnungen aufgenommen haben (Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen) (vgl. ausführlicher Folgner, 2022). Neben Bayern haben auch Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt ihre gesetzlichen Regelungen zur Durchführung von elektronischen Fernprüfungen zusätzlich im Rahmen einer eigenständigen Verordnung verankert. Nicht nur in Bayern, sondern auch in anderen Ländern wurde die Laufzeit der Fernprüfungsregelungen zeitlich befristet, so z. B. in Hamburg bis zum 26.02.2022, in Hessen bis zum 31.03.2022, in Nordrhein-Westfalen bis zum 01.04.2022 und in Rheinland-Pfalz bis zum 31.03.2026 (ebd.).

Mit Auslaufen der Corona-Verordnungen wurden die Fernprüfungsregelungen in Brandenburg, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls in den Landeshochschulgesetzen verankert, während in Bremen die Digitalprüfungsverordnung in Kraft getreten ist. In Nordrhein-Westfalen gilt seit 2021 wieder die Rechtslage zu elektronischen Fernprüfungen, wie sie im Hochschulgesetz seit 2019 geregelt ist.

## 2. Anlage und Durchführung der Evaluation

### 2.1 Überblick und Aufbau des Berichts

Die Evaluation erfolgte in folgenden Schritten:

- Führung von orientierenden Vorab-Gesprächen und Experteninterviews, um wichtige Aspekte des Themas zu identifizieren und Anhaltspunkte für die Konzeption der standardisierten Befragungen zu gewinnen. Einbezogen waren an der Entwicklung der BayFEV beteiligte Expertinnen und Experten inklusive Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden, weitere mit der Thematik vertraute Expertinnen und Experten der bayerischen Hochschulen sowie Vertreterinnen und Vertreter des Mittelbaus (Liste der Gesprächs- und Interviewpartnerinnen und -partner siehe Anhang);
- Ermittlung des Umfangs, in dem Fernprüfungen im Sinne der BayFEV an den staatlichen bayerischen Hochschulen durchgeführt wurden (sowohl insgesamt als auch differenziert nach Fächern und im zeitlichen Verlauf);
- Einholung von Rückmeldungen sämtlicher bayerischer staatlicher Hochschulen zu ihren Erfahrungen mit der Anwendung der BayFEV und ihren Einschätzungen zu eventuellen Anpassungsbedarfen mittels standardisierter Befragungen:
  - erst auf zentraler Ebene: Vizepräsidentinnen und -präsidenten für Studium und Lehre, Chief Information Officer (CIO) und Datenschutzbeauftragte;
  - dann auf dezentraler Ebene: Studiendekane sowie Fachschaften und Studierendenvertretungen, um auch die fachspezifischen Perspektiven auf die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen einzubeziehen.

Die Interviews wurden mit Einverständnis der Befragten aufgezeichnet, transkribiert und qualitativ inhaltsanalytisch ausgewertet. Die standardisierten Befragungen wurden online unter Verwendung der Befragungssoftware Tivian durchgeführt. Die geschlossenen Fragen der Befragungen wurden quantitativ-deskriptiv und die offenen Fragen quantitativ-qualitativ ausgewertet. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgte dann thematisch, wobei die Sichtweisen der verschiedenen Akteursgruppen zu den verschiedenen Aspekten des Themenkomplexes jeweils systematisch gegenübergestellt, Unterschiede und Gemeinsamkeiten herausgearbeitet und kritisch reflektiert wurden.

Der vorliegende Abschlussbericht fasst nach einem kurzen Überblick über die bislang durchgeführten Befragungen (Abschnitt 2.2) Befunde zu folgenden Themenkomplexen zusammen:

- Durchführung elektronischer Fernprüfungen an den bayerischen Hochschulen seit dem Sommersemester 2020 (Abschnitt 3);
- Organisation und Umsetzung elektronischer Fernprüfungen (Abschnitt 4);
- Herausforderungen und Vorteile elektronischer Fernprüfungen (Abschnitt 5);
- Umsetzung der Anforderungen an die Freiwilligkeit (Wahlrecht), Chancengleichheit, Durchführung der Videoaufsicht und den Umgang mit Täuschungsversuchen (Abschnitt 6);
- Berücksichtigung des Datenschutzes (Abschnitt 7);



- Mögliche zukünftige Anwendungsfelder der BayFEV (Abschnitt 8);
- Anpassung und Verstetigung der Rechtsgrundlagen (Abschnitte 9 und 10).

## 2.2 Befragungen und Datenerhebungen

### Quantitative Abfrage zum Umfang elektronischer Fernprüfungen

Um festzustellen, in welchem Umfang die bayerischen Hochschulen im Zeitraum vom Sommersemester 2020 bis einschließlich zum Wintersemester 2021/22 von der Möglichkeit elektronischer Fernprüfungen Gebrauch gemacht haben, wurde ein Fragebogen an die Vizepräsidentinnen und -präsidenten für den Bereich Studium und Lehre versandt, in den die Anzahl der Fernklausuren und mündlichen bzw. praktischen Fernprüfungen – getrennt nach Semestern und Fächergruppen – eingetragen werden konnte. Zudem sollten bei Fernklausuren solche mit automatisierter Videoaufsicht nach Möglichkeit gesondert ausgewiesen werden.

Von den angeschriebenen 33 bayerischen Hochschulen gingen 13 Rückmeldungen ein, was einer Rücklaufquote von 39 Prozent entspricht. Drei Hochschulen berichteten, dass keine elektronischen Fernprüfungen durchgeführt worden seien. Die Datenlieferungen der anderen Hochschulen waren häufig begleitet von Erläuterungen, dass und warum die Zahlen nur schwierig zu ermitteln bzw. zu schätzen und höchstwahrscheinlich unvollständig seien. Zudem meldeten sich weitere drei Hochschulen per E-Mail oder telefonisch zurück, um zu erläutern, dass und warum keine zuverlässigen Angaben zur Anzahl der durchgeführten elektronischen Fernprüfungen zusammengestellt werden konnten. Von den verbleibenden 17 Hochschulen erfolgte keine Reaktion auf die Abfrage.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Daten zur Anzahl der an den bayerischen Hochschulen durchgeführten elektronischen Fernprüfungen bislang nicht systematisch erfasst werden und es selbst mit erheblichem zeitlichen und personellen Aufwand nicht möglich wäre, diese Informationen flächendeckend zusammenzutragen. Angesichts dieser unzureichenden und lückenhaften Datengrundlage musste auf eine Auswertung und Darstellung des quantitativen Umfangs elektronischer Fernprüfungen in diesem Bericht verzichtet werden.

### Vorab-Gespräche und Interviews

Vorbereitend auf die quantitativen Befragungen wurden semistrukturierte Experteninterviews mit insgesamt 14 Hochschulangehörigen durchgeführt, die an der Entwicklung der BayFEV als beratende Expertinnen und Experten beteiligt waren (siehe Anhang). Diese hatten die Funktion:

- zu verstehen, welche Überlegungen und Abwägungsentscheidungen bei der Entwicklung der BayFEV zugrunde lagen;
- zu erfahren, welche Aspekte für die Hochschulen bei der Durchführung elektronischer Fernprüfungen nach den Vorgaben der BayFEV besondere Bedeutung haben;
- hieraus Anhaltspunkte für die Konzeption der standardisierten Befragungen zu gewinnen.

Die Experteninterviews wurden anhand eines Leitfadens durchgeführt, aufgezeichnet und transkribiert.

Zusätzlich wurden orientierende Vorab-Gespräche mit der bayerischen Studierendenvertretung (LAK), der Vertretung des wissenschaftlichen Mittelbaus in Bayern (LAMB), den Leitungen von Prüfungsämtern sowie mit Personen durchgeführt, die mit der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an verschiedenen Hochschulen betraut sind oder sich für diese engagiert haben. Hierbei wurden Angehörige aller drei Hochschularten einbezogen (Universitäten, HAW sowie Kunsthochschulen). Besonders hilfreich waren auch mehrere Informationsgespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beiden Kompetenzzentren für digitale Prüfungen für die bayerischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Neben einer gezielten Befragung zu sich aus dem Evaluationsauftrag ergebenden Aspekten wurden die Befragten auch gebeten, weitere Themen zu benennen, die aus ihrer Sicht relevant erscheinen. Die ein- bis zweistündigen Interviews und Gespräche wurden zwischen November 2021 und Februar 2022 geführt.

### **Befragung der Vizepräsidenten und Chief Information Officer**

Aufbauend auf den Ergebnissen der Interviews wurde ein Onlinefragebogen für die Gruppe der Vizepräsidentinnen und -präsidenten für den Bereich Studium und Lehre sowie der Chief Information Officer (CIO) – bzw. anders benannter, aber vergleichbarer Funktionsträgerinnen und -träger – entwickelt. Neben standardisierten Fakten- und Einschätzungsfragen wurde an vielen Stellen die Möglichkeit zu offenen Rückmeldungen gegeben, um konkrete Beispiele zur Veranschaulichung zu gewinnen und nicht antizipierte Aspekte zu erfassen.

An jeder staatlichen bayerischen Hochschule wurden zwei geeignete Amtsträgerinnen oder -träger über die Internetseiten der jeweiligen Hochschule identifiziert und per E-Mail zu der Onlinebefragung eingeladen. An zwei Hochschulen konnte jeweils nur eine passende Person identifiziert werden, sodass insgesamt 64 Personen angeschrieben wurden. Von diesen nahmen im April und Mai 2022 insgesamt 31 Personen an der Befragung teil, was einer Rücklaufquote von 48 Prozent entspricht. Von den Befragten sind 38 Prozent einer Universität, 54 Prozent einer HAW und 8 Prozent einer Kunsthochschule zuzuordnen.

### **Befragung der Datenschutzbeauftragten der Hochschulen**

Die Perspektive der Datenschutzbeauftragten sämtlicher staatlicher bayerischer Hochschulen wurde in einem eigenen Onlinefragebogen zwischen Mai und Juli 2022 erhoben. Im Zentrum standen Fragen, die sich auf datenschutzrechtliche Aspekte der BayFEV sowie die Rolle der Datenschutzbeauftragten bei der Planung und Durchführung elektronischer Fernprüfungen beziehen. Auch hier wurden die standardisierten Abfragen um die Möglichkeit zu ausführlichen Kommentaren, Erläuterungen und Beispielen ergänzt. Von den 33 angeschriebenen Personen nahmen 18 teil, was einer Rücklaufquote von 55 Prozent entspricht. Von den befragten Datenschutzbeauftragten sind 28 Prozent einer Universität, 55 Prozent einer HAW und 17 Prozent einer Kunsthochschule zuzuordnen.

### **Befragung der Studiendekanate**

Um die Perspektive der Prüfenden auf dezentraler Ebene zu verfassen, wurden an sämtlichen staatlichen bayerischen Hochschulen die Studiendekaninnen und -dekane aller Fakultäten und Fachbereiche zu einer Onlinebefragung eingeladen. Wenn sich mehrere Personen dieses Amt teilten, wurde nur eine davon angeschrieben, es sei denn, dass fachlich unterschiedliche

Zugehörigkeiten ausgewiesen waren (z. B. an einer Fakultät für Chemie und Pharmazie je eine Studiendekanin bzw. ein Studiendekan für Chemie und für Pharmazie). Konnte kein Studiendekanat identifiziert werden, wurde die Prodekanin oder der Prodekan angeschrieben; in Ermangelung derselben die Dekanin oder der Dekan. Im Juni und Juli 2022 nahmen von den 266 identifizierten Personen 178 teil, was einer Rücklaufquote von 67 Prozent entspricht. Von den Befragten sind 40 Prozent einer Universität, 57 Prozent einer HAW und 3 Prozent einer Kunst- oder Musikhochschule zuzuordnen.

### **Befragung der Studierendenvertretungen bzw. Fachschaften**

Um die Perspektive der Studierenden auf dezentraler Ebene zu verfassen, wurden an sämtlichen staatlichen bayerischen Hochschulen die Studierendenvertretungen bzw. Fachschaften aller Fakultäten und Fachbereiche zu einer Onlinebefragung eingeladen. Wenn sich mehrere Personen dieses Amt teilten, wurde nur eine davon angeschrieben bzw. im Fall einer Funktionsadresse darum gebeten, nur einen ggf. gemeinsamen Fragebogen abzugeben. Zwischen April und Juni 2023 nahmen von den 267 identifizierten Personen 68 teil, was einer Rücklaufquote von 25 Prozent entspricht. Von den Befragten sind 69 Prozent einer Universität und 31 Prozent einer HAW zuzuordnen. Aufgrund der zu geringen Anzahl an Teilnehmenden konnte die Befragung der Studierendenvertretungen nicht nach Hochschularten und Fächergruppen differenziert ausgewertet werden, weshalb die hochschularten- und fachspezifische Perspektive der Studierendenvertretungen in diesem Bericht nicht berücksichtigt werden konnte.

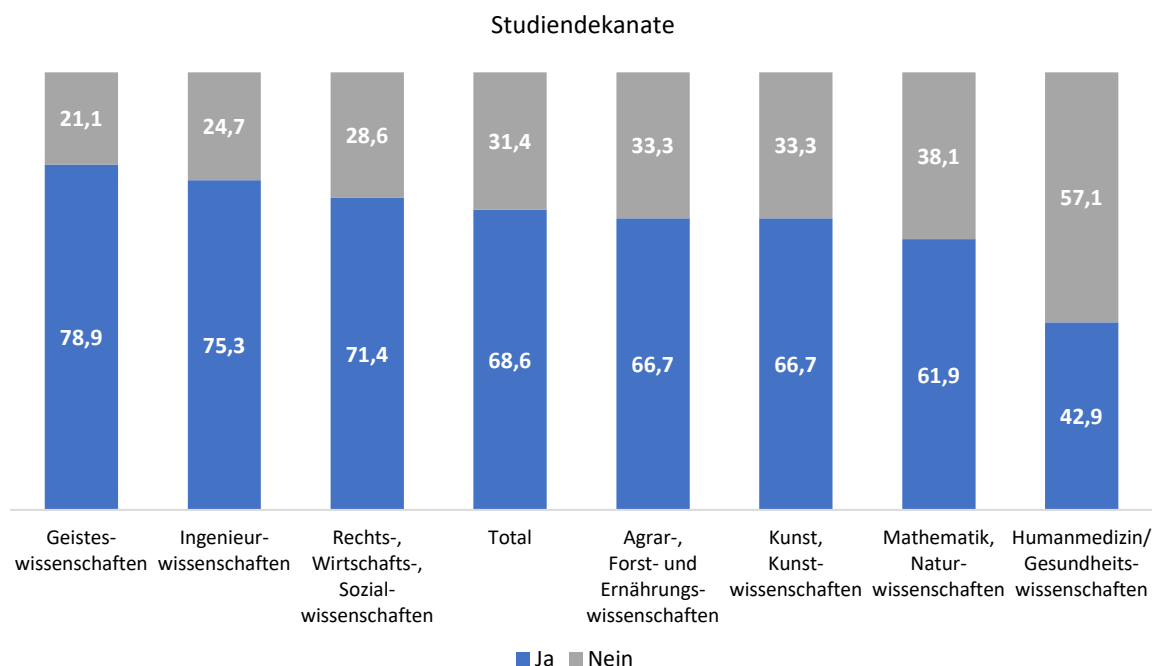
### 3. Durchführung elektronischer Fernprüfungen seit dem Sommersemester 2020

Nach den Erkenntnissen aus der Erhebung haben zahlreiche Fakultäten bzw. Fachbereiche in den abgefragten Semestern von der Durchführung elektronischer Fernprüfungen vollständig Abstand genommen und stattdessen andere, nicht in den Anwendungsbereich der BayFEV fallende digitale Prüfungsformate angewendet (z. B. Open-Book-Prüfungen, Take-Home-Exams). So gaben 31 Prozent der befragten Studiendekanate an, dass an ihrer Fakultät bzw. ihrem Fachbereich seit dem Sommersemester 2020 keine elektronischen Fernprüfungen durchgeführt wurden, die in den Anwendungsbereich der BayFEV fallen (siehe Abbildung 1).

Allerdings sind diesbezüglich größere Unterschiede zwischen den Fächergruppen festzustellen. Während im Bereich Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften lediglich 43 Prozent der befragten Studiendekanate berichten, elektronische Fernprüfungen durchgeführt zu haben, waren dies in den Geisteswissenschaften 79 Prozent. Vergleichsweise häufig wurden elektronische Fernprüfungen auch in den Ingenieurwissenschaften (75 Prozent) und den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (71 Prozent) durchgeführt.

**Abbildung 1: Wurden an Ihrer Fakultät/ Ihrem Fachbereich seit dem Sommersemester 2020 elektronische Fernprüfungen, die in den Anwendungsbereich der BayFEV fallen, durchgeführt?**

In Prozent  
N=188



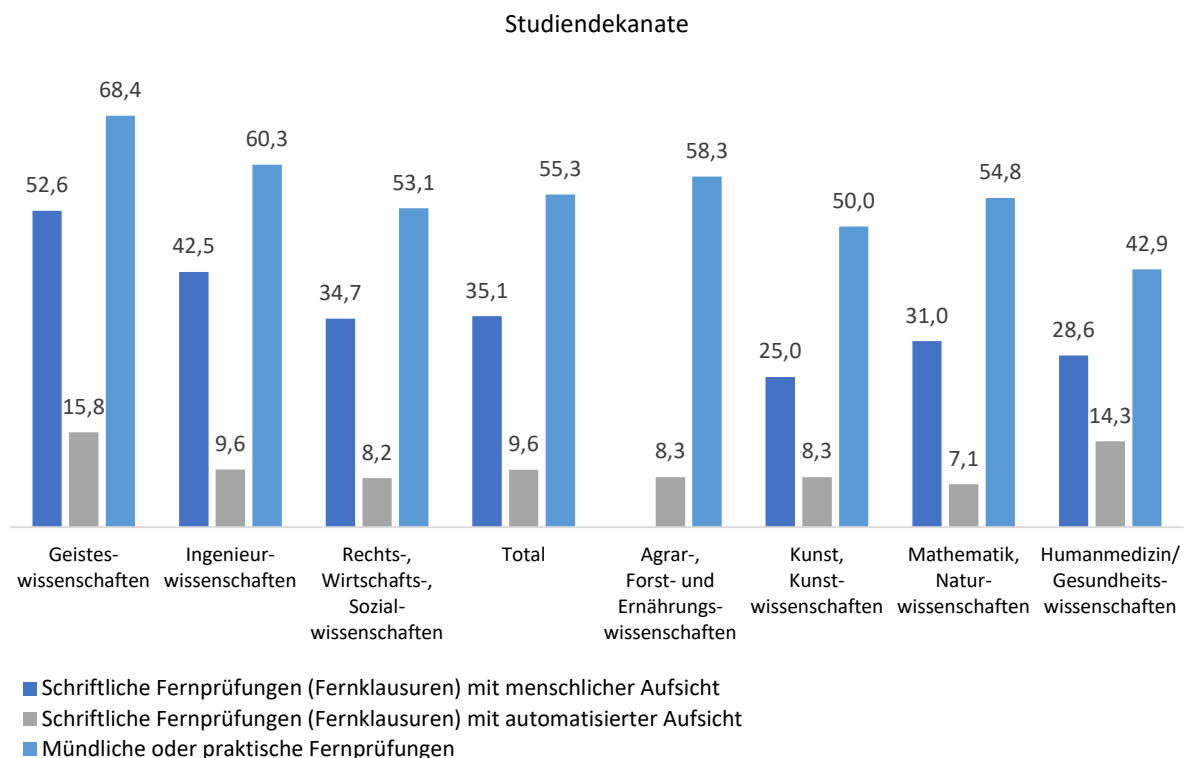
Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Ein Blick auf die unterschiedlichen Arten der durchgeführten elektronischen Fernprüfungen zeigt, dass über alle Fächergruppen hinweg mit 55 Prozent am häufigsten von mündlichen oder praktischen Fernprüfungen berichtet wird (siehe Abbildung 2). An rund einem Drittel der Fachbereiche bzw. Fakultäten wurden Fernklausuren mit menschlicher Aufsicht durchgeführt. Lediglich knapp 10 Prozent berichten von der Durchführung von Fernklausuren mit automatisierter Aufsicht.

An dieser Stelle ist wichtig zu betonen, dass die Daten nicht zeigen, welcher Anteil oder welche Anzahl der durchgeführten Einzel- oder Modulprüfungen in den Corona-Semestern als elektronische Fernprüfungen durchgeführt wurden. Erkennbar wird lediglich, *ob* die verschiedenen Arten von elektronischen Fernprüfungen im Sinne der BayFEV in den einzelnen Fakultäten und Fachbereichen überhaupt zur Anwendung kamen. Demnach dürfen diese Informationen nur als ein Indiz für den tatsächlichen Umfang und die Art der durchgeführten elektronischen Fernprüfungen in den verschiedenen Fächergruppen betrachtet werden. Tatsächlich ging aus den Experteninterviews und Vorab-Gesprächen hervor, dass Daten zur Anzahl der durchgeführten elektronischen Prüfungen in den Hochschulen nicht oder nicht systematisch erhoben wurden, da der Prüfungsmodus in den hochschulinternen Berichtswesen üblicherweise nicht mit abgefragt wurde (siehe auch Abschnitt 2.2).

**Abbildung 2: Arten durchgeführter elektronischer Fernprüfungen seit dem Sommersemester 2020**

In Prozent  
N=188  
(Mehrfachnennung möglich)



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

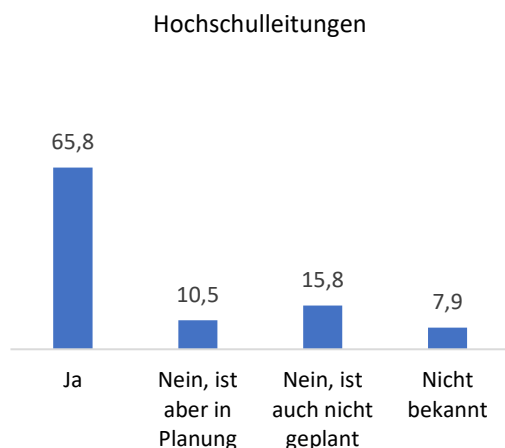
## 4. Organisation und Umsetzung elektronischer Fernprüfungen

### 4.1 Zentrale Stelle als Voraussetzung für die Durchführung elektronischer Fernprüfungen

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der geltenden Abstandsregeln mussten zum Teil auch neue strukturelle Rahmenbedingungen für die Durchführung elektronischer Fernprüfungen an den bayerischen Hochschulen geschaffen werden. So wurden an zahlreichen Hochschulen zentrale Stellen eingerichtet oder bestehende Stellen mit der Aufgabe betraut, die Durchführung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen fakultätsübergreifend zu koordinieren bzw. zu standardisieren und den Prüfenden bei der Prüfungsvorbereitung und -durchführung beratend zur Seite zu stehen. Da einige Hochschulen schon vor der Corona-Pandemie mit elektronischen Fernprüfungen in kleinerem Umfang experimentiert hatten, waren derartige Kompetenzzentren an diesen Hochschulen bereits etabliert, sodass die Beteiligten von den gemachten Erfahrungen in der Krisensituation profitieren konnten. Daher waren die organisatorischen und strukturellen Voraussetzungen der bayerischen Hochschulen zur Durchführung elektronischer Fernprüfungen zu Beginn der Corona-Pandemie recht unterschiedlich, was zur Etablierung individueller und teils sehr unterschiedlicher Lösungsansätze bei der Prüfungsdurchführung geführt hat.

**Abbildung 3: Zentrale (fakultätsübergreifende) Stelle für elektronische Fernprüfungen vorhanden?**

In Prozent  
N=38



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

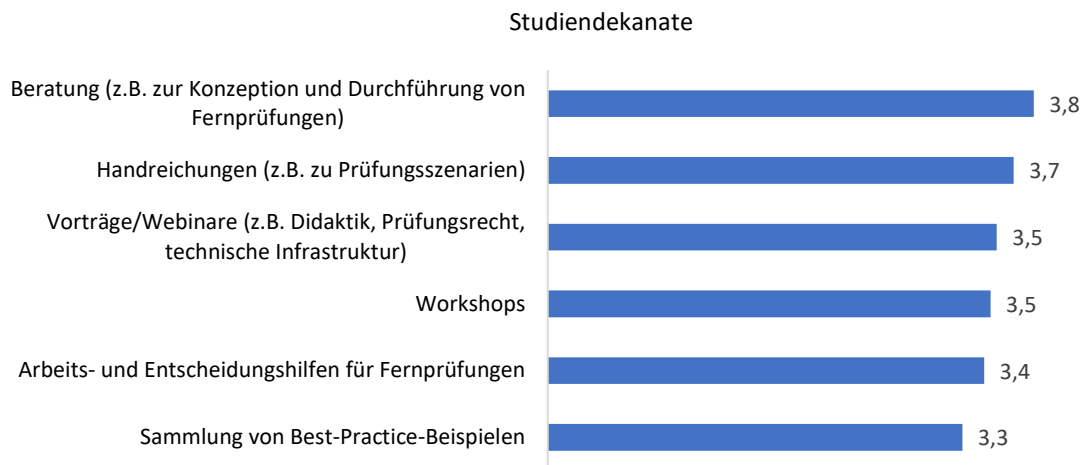
Die Existenz einer zentralen (fakultätsübergreifenden) Stelle ist nach Rückmeldung der Hochschulen eine wichtige strukturelle Voraussetzung für die Durchführung elektronischer Fernprüfungen. 71 Prozent der befragten Hochschulleitungen sowie 68 Prozent der befragten Studiendekanate betrachten eine solche Stelle als grundlegende Voraussetzung für die Etablierung und Umsetzung elektronischer Fernprüfungen.

Rund 66 Prozent der befragten Hochschulleitungen geben an, dass an ihrer Hochschule eine solche zentrale Stelle bereits existiert, die die Durchführung elektronischer Fernprüfungen

koordiniert und den Prüfenden ggf. beratend zur Seite steht (siehe Abbildung 3). Weitere knapp 11 Prozent der Befragten berichten zum Befragungszeitpunkt im April 2022, dass die Einrichtung einer solchen Stelle in Planung sei.

#### Abbildung 4: Bewertung der Unterstützungsangebote der zentralen Stellen

Mittelwerte auf einer Skala von 1=gar nicht hilfreich bis 5=sehr hilfreich  
N= 57



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Die vielfältigen Angebote der zentralen Stellen werden aus Sicht der befragten Studiendekanate als sehr hilfreich in Bezug auf die Vorbereitung und Durchführung elektronischer Fernprüfungen wahrgenommen. Gut 73 Prozent bewerten diese insgesamt als gut bzw. sehr gut. Besonders positiv werden die Angebote „Beratung“ (z. B. zur Konzeption und Durchführung von Fernprüfungen) und „Handreichungen“ (z. B. zu Prüfungsszenarien) bewertet (siehe Abbildung 4). Aber auch Vorträge und Webinare, Workshops, Arbeits- und Entscheidungshilfen für Fernprüfungen sowie die Sammlung von Best-Practice-Beispielen werden mehrheitlich als hilfreich angesehen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Angebote der zentralen Stellen von den Studiendekananen an den HAW etwas besser bewertet werden als an den Universitäten. An den HAW wird auch die Bedeutung einer zentralen Stelle als Voraussetzung für die Etablierung und Umsetzung elektronischer Fernprüfungen höher eingeschätzt. Dies könnte auch darauf zurückzuführen sein, dass die HAW die organisatorische Umsetzung einzelner Regelungen der BayFEV insgesamt als etwas schwieriger bzw. aufwendiger wahrnehmen als dies an den Universitäten der Fall ist (siehe hierzu ausführlicher Abschnitt 6).

Darüber hinaus haben die staatlichen bayerischen Hochschulen auch Maßnahmen ergriffen, um den Studierenden die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. So berichten rund 57 Prozent der befragten Hochschulleitungen und 19 Prozent der Studiendekanate, dass hochschuleigene Leihgeräte (z. B. Laptops, Tablets) zur Verfügung gestellt wurden, damit auch Studierende, die über keine oder nur eine unzureichende IT-Ausstattung verfügen, elektronische Fernprüfungen absolvieren konnten. Laut Rückmeldung der Studiendekanate wurden die Studierenden teilweise auch finanziell unterstützt oder es wurden Tauschbörsen für Laptops organisiert.

Allerdings war rückblickend die tatsächliche Nachfrage der Studierenden nach hochschuleigenen Leihgeräten sowohl nach Einschätzung der Hochschulleitungen als auch der Studiendekane eher gering. Dies lag nach Rückmeldung der Hochschulen in den Freitextantworten besonders daran, dass Studierende in der Regel ohnehin über eine ausreichende IT-Ausstattung verfügen (müssen), um z. B. an (Online-)Lehrveranstaltungen teilnehmen zu können. Daher war diese Maßnahme als Angebot für wenige Einzelfälle unter den Studierenden konzipiert und zielte von vornherein weniger auf eine Unterstützung der Studierenden in der Breite.

Zusätzlich haben viele Hochschulen Studierenden die Teilnahme an digitalen Fernprüfungen durch die Nutzung hochschuleigener IT-Ausstattung, IT-Arbeitsplätze und Computerräume ermöglicht. Diese Maßnahme wurde aber nicht nur ergriffen, um Studierende mit unzureichender IT-Ausstattung zu unterstützen. Sie diente auch dazu, etwaigen Datenschutzbedenken seitens der Studierenden zu begegnen, die die elektronischen Prüfungen nicht in der eigenen Wohnung durchführen wollten.

## 4.2 Technische Umsetzung und Umgang mit technischen Störungen

Der Einsatz elektronischer Fernprüfungen bietet einerseits zahlreiche Möglichkeiten, Prüfungen flexibel und ortsunabhängig zu gestalten, bringt jedoch auch Herausforderungen in Bezug auf die technische Umsetzung und den Umgang mit möglichen technischen Störungen mit sich. Die Konzeption und Durchführung von elektronischen Fernprüfungen erfordern nicht nur den Einsatz spezialisierter Technologien und Plattformen, sondern auch eine sorgfältige Planung und Vorbereitung, um potenzielle technische Probleme zu antizipieren und zu bewältigen.

Da die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) technologieoffen formuliert ist, liegt der Einsatz spezifischer technischer Hilfsmittel zur Durchführung elektronischer Fernprüfungen im Verantwortungsbereich der einzelnen Hochschulen. Diese umfassen unter anderem Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme sowie weitere relevante technologische Tools. Die Implementierung dieser technologischen Hilfsmittel auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden ist an strikte Bedingungen geknüpft. Eine wesentliche Voraussetzung ist beispielsweise, dass die Funktionsfähigkeit der Geräte der Studierenden außerhalb der Prüfungszeiten nicht beeinträchtigt wird und während der Prüfungsdurchführung nur insofern eingeschränkt ist, wie es zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und sicheren Prüfungsabwicklung erforderlich ist (siehe hierzu BayFEV mit Begründung, 2020, S. 9 f).

### Technische Umsetzung

Die Befragung der Chief Information Officers (CIOs) der bayerischen Hochschulen ergibt, dass eine signifikante Mehrheit von ihnen aktiv an der Entwicklung und Umsetzung von Fernprüfungsstrategien an ihrer Hochschule beteiligt ist. Konkret berichten 64,3 Prozent der befragten CIOs, dass sie persönlich in die Umsetzung von Fernprüfungsstrategien in den einzelnen Fakultäten bzw. Fachbereichen ihrer Hochschule eingebunden sind. Eine hochschulartenspezifische Betrachtung zeigt, dass dieser Anteil an den Universitäten bei 75 Prozent liegt,

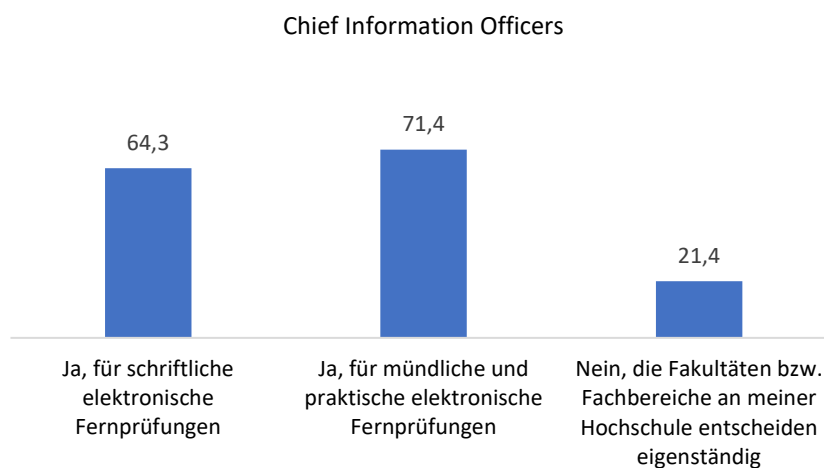


wohingegen er an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) mit 50 Prozent niedriger ausfällt.

An den bayerischen Hochschulen wurden zum Zeitpunkt der Befragung im Sommersemester 2022 überwiegend einheitliche Softwarelösungen zur Durchführung von schriftlichen und mündlichen bzw. praktischen elektronischen Fernprüfungen eingesetzt. Lediglich etwa 20 Prozent der befragten CIOs gaben an, dass die Fakultäten bzw. Fachbereiche ihrer Hochschule eigenständig über den Einsatz von Softwarelösungen zur Prüfungsdurchführung entschieden haben. Die verbreitete Tendenz zur Nutzung einheitlicher Softwarelösungen lässt darauf schließen, dass während der Corona-Pandemie ein koordinierter und standardisierter Ansatz für die technische Konzeption und Implementierung von elektronischen Fernprüfungen an den bayerischen Hochschulen bevorzugt wurde.

**Abbildung 5: Wird an Ihrer Hochschule aktuell eine einheitliche Softwarelösung zur Durchführung von elektronischen Fernprüfungen eingesetzt?**

Mehrfachnennung möglich  
N= 14



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Die Befragung der CIOs zeigt zudem, dass eine deutliche Mehrheit der Hochschulen (71,4 Prozent) standardisierte Software-Lösungen von Drittanbietern (*Software as a Service*) bevorzugt hat. Darüber hinaus griffen 57,1 Prozent der Hochschulen auch auf selbst oder von anderen Hochschulen entwickelte Lösungen zurück, wobei teilweise Open Source Software zum Einsatz kam. Interessanterweise gab es zum Zeitpunkt der Erhebung keine Pläne der Hochschulen, SaaS-Lösungen durch On-Premises-Lösungen zu ersetzen oder derartige Systeme in Kooperation mit anderen Hochschulen zu betreiben (siehe Abbildung 6).<sup>1</sup> Dies lässt vermuten, dass die bayerischen Hochschulen insbesondere die sofortige Verfügbarkeit, Flexibilität und den reduzierten Wartungsaufwand von SaaS-Lösungen während der Pandemie als vorteilhaft ansahen. Zugleich deutet der erhebliche Anteil an Eigenentwicklungen darauf hin, dass ein Bedarf

<sup>1</sup> Der hauptsächliche Unterschied zwischen SaaS (Software as a Service) und On-Premise-Modellen liegt darin, dass bei SaaS die Hosting- und Wartungsarbeiten von einem externen Anbieter übernommen werden, wohingegen bei On-Premise-Lösungen die Institution selbst für das Hosting verantwortlich ist.

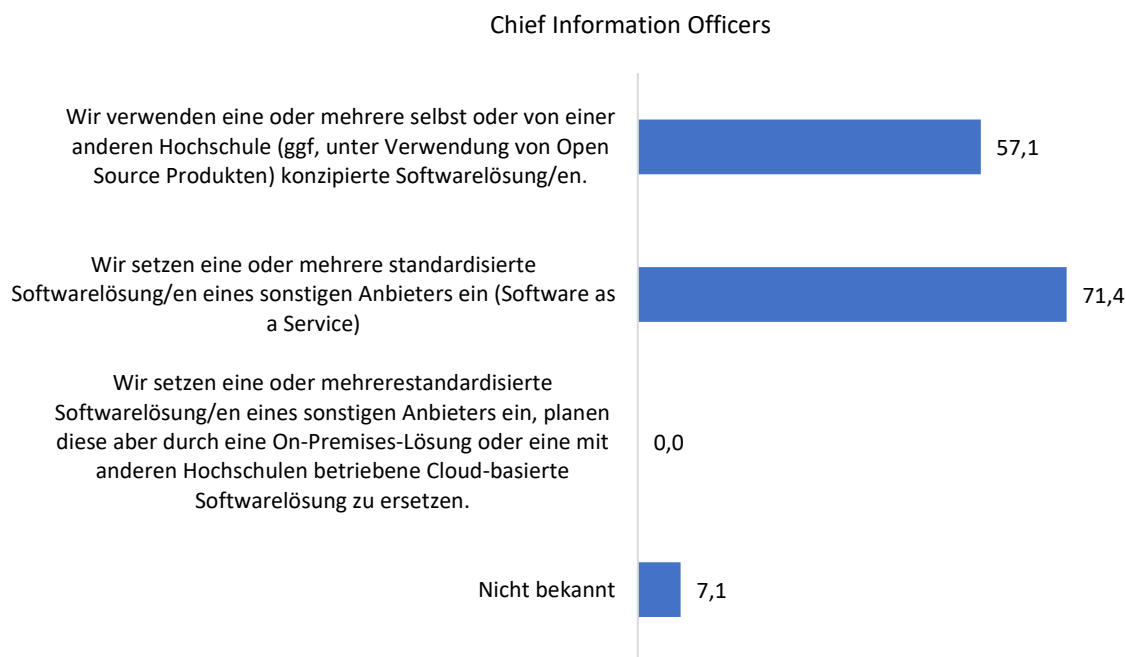
bestand, hochschulspezifische Anforderungen im Prüfungsablauf effektiver zu adressieren oder Kosten zu minimieren.

**Abbildung 6: Welche Arten von Softwarelösungen werden an Ihrer Hochschule zur Durchführung von elektronischen Fernprüfungen eingesetzt?**

Mehrfachnennung möglich

In Prozent

N= 14



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

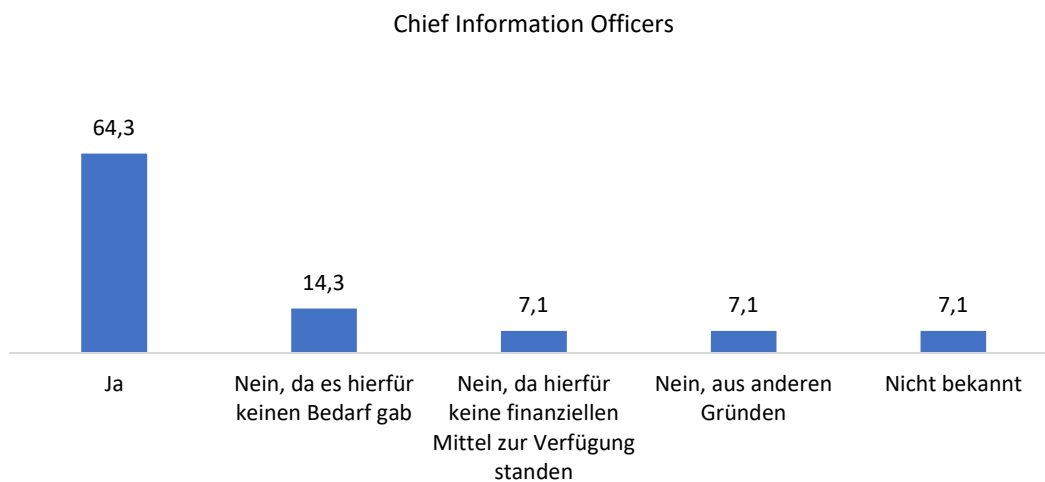
In Bezug auf Studierende, die ohne ausreichende eigene IT-Ausstattung an elektronischen Fernprüfungen teilnehmen möchten, sieht die BayFEV vor, dass von den Studierenden nicht erwartet werden kann und sie nicht dazu verpflichtet werden können, sich auf eigene Kosten eine Computerausstattung zu beschaffen, die den technischen Anforderungen der Hochschulen zur Durchführung von elektronischen Fernprüfungen entspricht. Die Hochschulen haben jedoch die Möglichkeit, in diesem Fall adäquate Unterstützung zu bieten, was beispielsweise durch das leihweise Bereitstellen der notwendigen IT-Ausrüstung erfolgen kann (siehe BayFEV mit Begründung, 2020, S. 12).

Eine deutliche Mehrheit – nämlich 64,3 Prozent der befragten CIOs – berichtet, dass ihre Hochschulen Leihgeräte wie Laptops und Tablets für Studierende bereitgestellt haben, die nicht über die notwendige IT-Ausstattung verfügten, um an elektronischen Fernprüfungen teilzunehmen (siehe Abbildung 7). Demgegenüber gaben 14,3 Prozent der Befragten an, dass an ihrer Hochschule kein Bedarf für solche Leihgeräte bestand, während 7,1 Prozent den Mangel an finanziellen Mitteln als Hauptgrund für die Nichtbereitstellung nannten. Dieses Ergebnis unterstreicht das grundsätzliche Bestreben der bayerischen Hochschulen, während der Kontaktbeschränkungen in der Corona-Pandemie die kontinuierliche Prüfungsteilnahme aller Studierenden zu ermöglichen. Es wird jedoch auch berichtet, dass die tatsächliche Nachfrage nach hochschuleigenen Leihgeräten unter den Studierenden insgesamt (sehr) gering ausfiel.

Auf Ebene der Fakultäten bzw. Fachbereiche berichteten lediglich 23 Prozent der Studiendekanate an Universitäten und 16 Prozent an Fachhochschulen, dass hochschuleigene Leihgeräte zur Verfügung gestellt wurden. Als Hauptgründe für die Nichtbereitstellung wurden vorrangig der mangelnde Bedarf (40 Prozent) und in geringerem Maße die fehlenden finanziellen Ressourcen (14 Prozent) der Fakultäten bzw. Fachbereiche genannt.

**Abbildung 7: Hat Ihre Hochschule eigene Leihgeräte wie z. B. Laptops oder Tablets zur Verfügung gestellt, damit Studierende, die über keine bzw. eine unzureichende IT-Ausstattung verfügen, elektronische Fernprüfungen absolvieren können?**

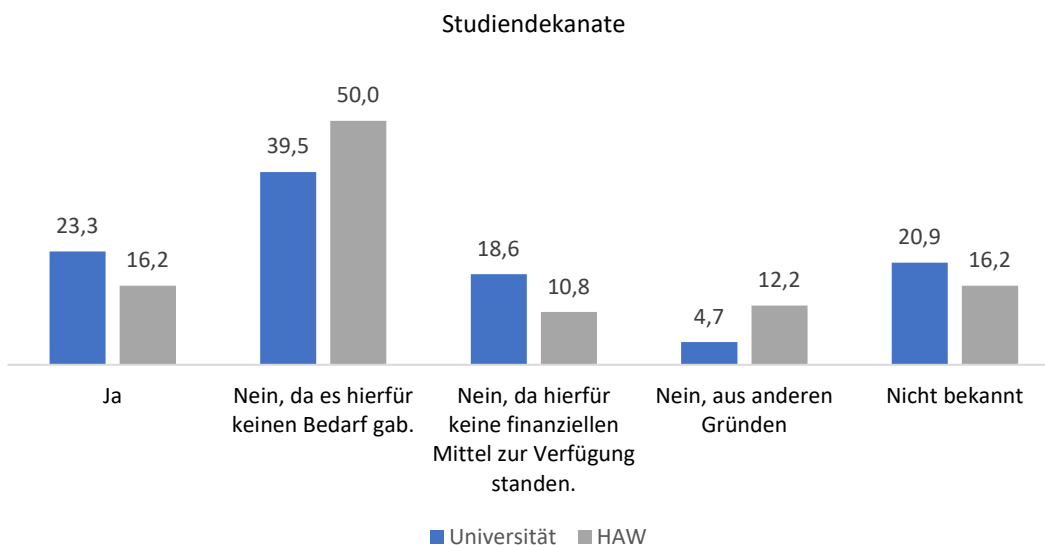
N= 14



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Mehrfachantwort möglich

N= 119



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Darüber hinaus haben die Hochschulen nach Auswertung der offenen Antworten der CIOs und Studiendekanate weitere Maßnahmen ergriffen, um Studierenden ohne eigene oder unzureichende IT-Ausstattung die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen zu ermöglichen. Eine wesentliche Maßnahme war die Bereitstellung von universitären IT-Ressourcen. Studierende hatten teilweise die Möglichkeit, für Prüfungszwecke auf Rechner in der Universität zuzugreifen. Dazu zählten die Öffnung von Computerpools und Medienräumen sowie die Nutzung von PC-Laboren bzw. der Hochschulinfrastruktur im IT-Bereich. In Einzelfällen wurden auch finanzielle Unterstützungsmaßnahmen, Tauschbörsen und Spendenaktionen auf den Weg gebracht, um Studierenden den Erwerb der notwendigen Geräte oder den Zugang zu privatem Internet zu ermöglichen. Für internationale Studierende wurden laut Berichten der Studiendekanate ebenfalls gezielte Bemühungen unternommen, um ihnen eine adäquate technische Ausrüstung zur Verfügung zu stellen und so die Teilhabe an elektronischen Fernprüfungen zu sichern.

### Umgang mit technischen Störungen

Der Umgang mit technischen Störungen im Rahmen elektronischer Fernprüfungen, wie er in § 9 der BayFEV geregelt ist, berücksichtigt sowohl die Verantwortung der Hochschulen als auch die der Studierenden. Die Hochschulen sind dafür verantwortlich, die technischen Voraussetzungen für die Durchführung elektronischer Fernprüfungen zu schaffen und zu gewährleisten. Dazu gehört die Bereitstellung geeigneter Plattformen und Systeme, die eine stabile Durchführung der Prüfungen ermöglichen. Die Studierenden sind dafür verantwortlich, die technischen Anforderungen der Fernprüfungen zu erfüllen, was beispielsweise eine stabile Internetverbindung und die Verfügbarkeit der notwendigen Hardware und Software umfasst.

Die BayFEV behandelt den Umgang mit technischen Störungen in Abhängigkeit von der Prüfungsform. Treten bei Fernklausuren technische Probleme auf, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verhindern (z. B. bei der Übermittlung von Prüfungsaufgaben und -ergebnissen oder der Videoaufsicht), wird die Prüfung abgebrochen und die erbrachte Leistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. Diese Regelung gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Studierenden für die technische Störung selbst verantwortlich sind (BayFEV § 9 Abs. 1).

Bei vorübergehenden Störungen der Bild- oder Tonübertragung in einer mündlichen Fernprüfung wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Sollte die technische Störung jedoch anhalten und eine Fortführung der Prüfung unmöglich machen, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Für den Fall, dass bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde und eine technische Störung auftritt, kann die Prüfung auch ohne Einsatz eines Videokonferenzsystems fernmündlich fortgesetzt und beendet werden (BayFEV § 9 Abs. 2).

Diese Regelungen sollen sicherstellen, dass für die Studierenden keine prüfungsrechtlichen Nachteile entstehen, wenn es während einer elektronischen Fernprüfung zu technischen Problemen kommt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Verantwortung für bestimmte Arten von technischen Störungen, die durch die Studierenden verursacht wurden (wie z. B. einer schlechten Internetverbindung, mangelnder Verfügbarkeit der notwendigen Hardware oder fehlerhafter Konfiguration der eigenen Geräte), bei diesen selbst liegt. In solchen Fällen sieht die

Verordnung vor, dass die Studierenden die Konsequenzen tragen müssen, es sei denn, sie können nachweisen, dass sie keine Schuld an der Störung tragen. Die Hochschulen sind darüber hinaus angehalten, klare Richtlinien und Verfahren für den Umgang mit technischen Störungen zu etablieren, um Transparenz und Fairness zu gewährleisten.

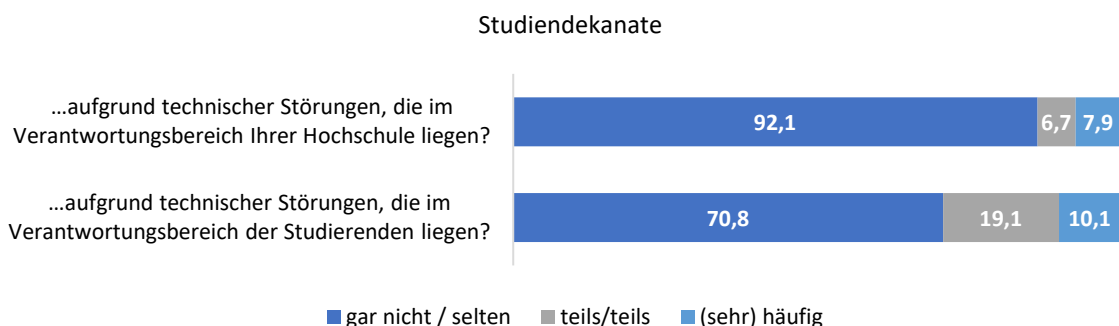
Die Rückmeldungen der Studiendekanate zeigen, dass die Umsetzung dieser Vorgaben in der Prüfungspraxis mit verschiedenen Herausforderungen verbunden ist, insbesondere da die Darlegungs- und Beweislast bei einer vermuteten vorsätzlichen Störung vonseiten der Studierenden (wie z. B. einer Unterbrechung der Internetverbindung) bei den Hochschulen liegt (siehe hierzu auch Abschnitt 6.4). Denn die Prüfungsorganisation liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Hochschulen, auch wenn den Studierenden in diesem Fall eine Mitwirkungspflicht bei der Aufklärung zukommt (siehe BayFEV mit Begründung, 2020, S. 13).

Insgesamt berichten rund 36 Prozent der befragten CIOs von technischen Störungen oder Schwierigkeiten mit den technischen Systemen ihrer Hochschule bei der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen. Etwa 21 Prozent der Befragten sind über solche Vorfälle nicht informiert und konnten hierzu keine Auskunft geben.

92,1 Prozent der Studiendekanate schätzen, dass Prüfungsunterbrechungen oder -abbrüche, die auf technische Störungen im Verantwortungsbereich ihrer Hochschule liegen, gar nicht oder selten vorkommen. Demgegenüber treten technische Störungen, die in den Verantwortungsbereich der Studierenden fallen, nach Einschätzung der Studiendekanate etwas häufiger auf: 70,8 Prozent geben an, dass derartige Unterbrechungen gar nicht oder selten auftreten, während 10,1 Prozent berichten, dass Störungen seitens der Studierenden (sehr) häufig zu Problemen bei elektronischen Fernprüfungen führen (siehe Abbildung 8). Dies deutet darauf hin, dass die individuelle IT-Ausstattung und -Nutzung der Studierenden als eine etwas größere Quelle für technische Schwierigkeiten bei der Durchführung von Fernprüfungen angesehen wird als Störungen im Verantwortungsbereich der Hochschulen.

**Abbildung 8: Wie häufig kam es Ihrer Einschätzung nach insgesamt betrachtet an Ihrer Fakultät/Ihrem Fachbereich zu Prüfungsunterbrechungen oder Prüfungsabbrüchen...**

In Prozent  
N= 89



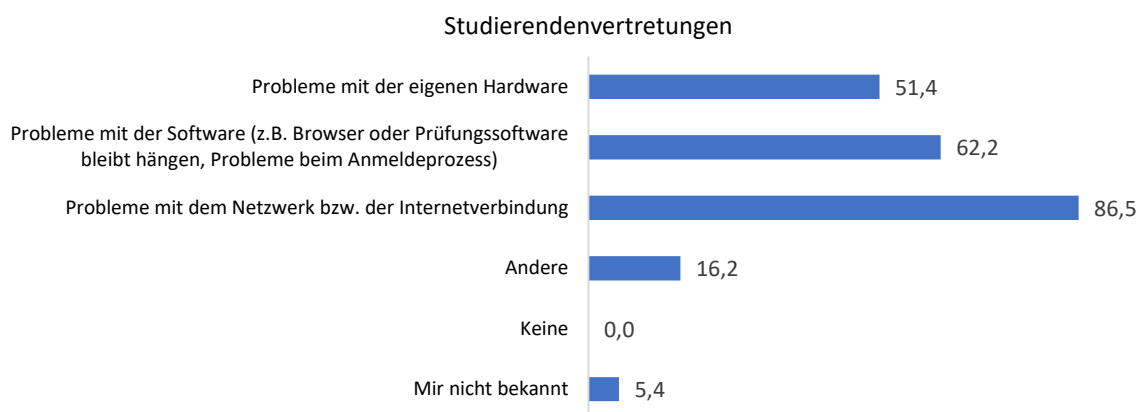
Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Aus der Perspektive der Studierenden erweisen sich Netzwerk- und Softwareprobleme als wesentliche technische Störfaktoren bei der Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen.

Eine deutliche Mehrheit der befragten Studierendenvertretungen (86,5 Prozent) identifiziert Netzwerk- oder Internetverbindungsprobleme als häufigste Quelle von Störungen während elektronischer Fernprüfungen (siehe Abbildung 9). Softwarebezogene Probleme, wie z. B. Schwierigkeiten mit Browsern, das Einfrieren von Prüfungssoftware oder Probleme bei der Anmeldung wurden von 62,2 Prozent der Studierendenvertretungen in ihren jeweiligen Fakultäten bzw. Fachbereichen beobachtet. Des Weiteren berichteten 51,4 Prozent der Befragten von Problemen, die mit der persönlichen Hardware der Studierenden zusammenhängen. Andere technische Schwierigkeiten umfassten in Einzelfällen – die in den offenen Antworten berichtet wurden – diverse Aspekte, wie beispielsweise unzureichende Dateikompatibilitäten, fehlende Hardwareausstattung (z. B. Scanner) oder laute Geräusche bzw. Gespräche im Rahmen von Videokonferenzen bei aktivierter Mikrofonfunktion.

**Abbildung 9: Welche technischen Schwierigkeiten bzw. Störungen sind an Ihrer Fakultät/Ihrem Fachbereich bei der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen am häufigsten aufgetreten?**

In Prozent  
Mehrfachantwort möglich  
N= 37



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Keine der befragten Studierendenvertretungen konnte berichten, dass es bei der Durchführung elektronischer Fernprüfungen keine technischen Schwierigkeiten gegeben habe (siehe Abbildung 9). In der Prüfungspraxis lassen sich technische Probleme, die zu Unterbrechungen oder gar zum Abbruch der Prüfung führen, scheinbar nicht vollkommen vermeiden. Obwohl die Hochschulen diverse Vorkehrungen getroffen haben, wie z. B. die Durchführung von Probeklausuren und Technik-Checks für Studierende<sup>2</sup>, um technische Probleme bereits im Vorfeld zu identifizieren und zu beheben sowie die Studierenden besser auf die Prüfungssituation vorzubereiten, besteht bei der Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen ein inhärentes technisches Risiko. Dieses Risiko tragen die Studierenden, unabhängig davon, ob die Ursache der technischen Störung im Verantwortungsbereich der Hochschule oder der Studierenden selbst liegt.

<sup>2</sup> Auf diesem Wege soll sichergestellt werden, dass die technische Ausstattung der Studierenden den Anforderungen entspricht und sie mit der Prüfungssoftware vertraut sind.

Daher wäre zu überlegen, welche zusätzlichen Maßnahmen die Hochschulen ergreifen könnten, um das technische Risiko für die Studierenden zu minimieren. Dies könnte die Verbesserung der IT-Infrastruktur (z. B. der Stabilität und Leistungsfähigkeit der Netzwerke und Systeme), die Bereitstellung technischer Support-Hotlines für eine sofortige Hilfestellung bei technischen Problemen während der Prüfungen oder die Entwicklung und Implementierung von robusteren, benutzerfreundlicheren Prüfungsplattformen, die speziell auf die Anforderungen elektronischer Fernprüfungen zugeschnitten sind, umfassen. Überdies kann die Bereitstellung von Schulungen und umfassenden Informationen für Studierende und Lehrende über *best practices* im Umgang mit der Prüfungssoftware und -hardware – wie dies bereits an einigen Hochschulen getan wird – das Bewusstsein für potenzielle technische Probleme schärfen und deren Auftreten minimieren. Dies könnte auch Leitfäden zur Fehlerbehebung umfassen, die Studierende selbstständig anwenden können. Durch derartige Maßnahmen könnten Hochschulen das technische Risiko bei der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen reduzieren, die Prüfungserfahrungen für Studierende verbessern und letztlich die Chancengleichheit im Prüfungsprozess erhöhen.

### 4.3 Organisation und Ablauf elektronischer Fernprüfungen aus Sicht der Studierenden

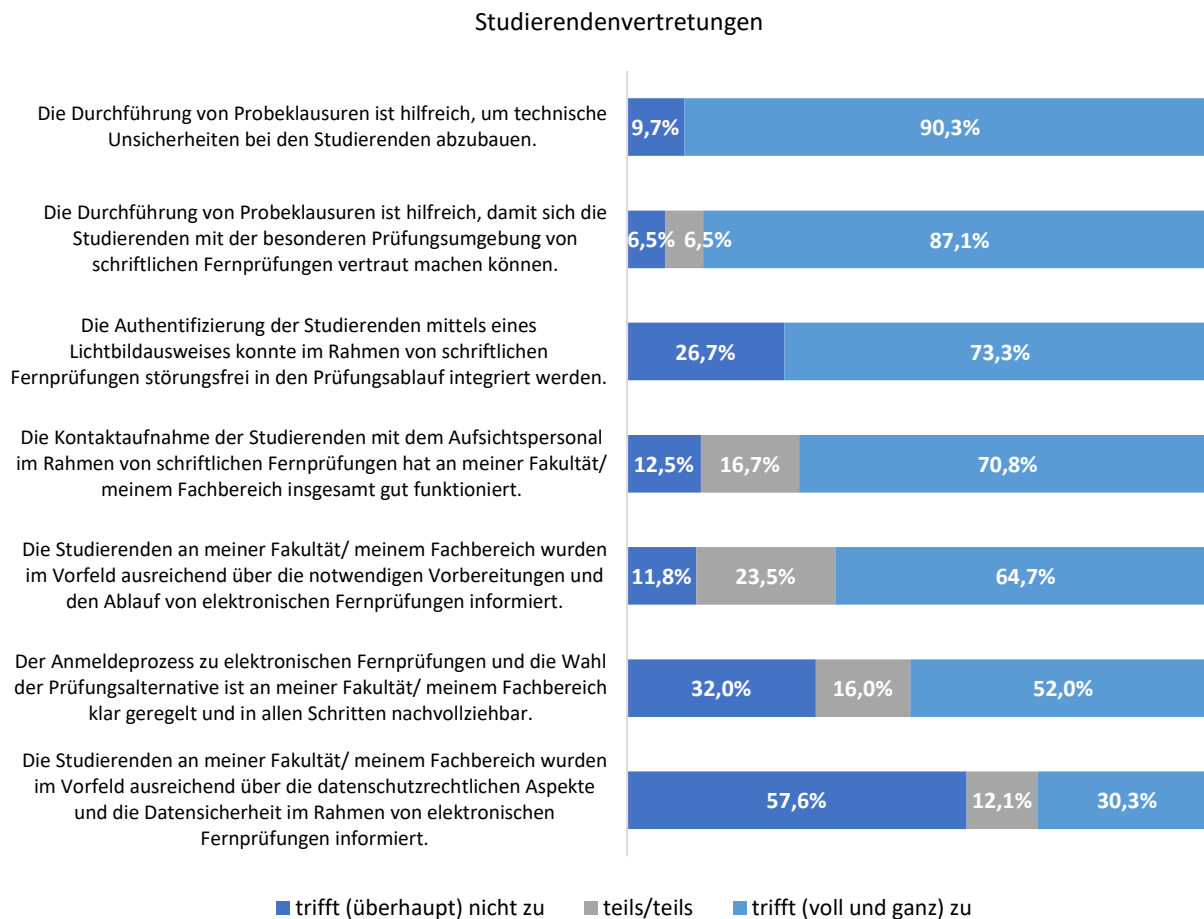
Um die Erfahrungen der Studierenden mit elektronischen Fernprüfungen genauer zu erfassen, wurden die Studierendenvertretungen aufgefordert, verschiedene Aspekte der Organisation und des Ablaufs elektronischer Fernprüfungen zu bewerten (siehe Abbildung 10). Dazu gehören die Durchführung von Probeklausuren, die Interaktion mit dem Aufsichtspersonal, die Information der Studierenden über die notwendigen Vorbereitungen und den Ablauf von elektronischen Fernprüfungen sowie die Integration der Studierendenauthentifizierung mittels Lichtbildausweis in den Prüfungsablauf.

Die überwiegende Mehrheit der Befragten bewertet die *Durchführung von Probeklausuren*, sowohl zur Gewöhnung an die Prüfungsumgebung als auch zur Reduktion technischer Unsicherheiten, als ausgesprochen hilfreich. Die *Interaktion mit dem Aufsichtspersonal* im Rahmen von Fernklausuren wird von einem Großteil der Studierendenvertretungen ebenfalls als überwiegend positiv beschrieben. Dies trifft auch auf die *Information der Studierenden über die notwendigen Vorbereitungen und den Ablauf von elektronischen Fernprüfungen* zu. Die *Integration der Studierendenauthentifizierung mittels Lichtbildausweis in den Prüfungsablauf* wird von 73 Prozent der Befragten zwar positiv bewertet, aber auf der anderen Seite auch von 27 Prozent der Studierendenvertretungen als sehr schlecht. Dies lässt vermuten, dass das Verfahren in der Prüfungspraxis vor Ort sehr unterschiedlich gehandhabt wurde und nicht immer störungsfrei funktioniert hat. Dafür spricht auch, dass die Studierendenvertretungen von teilweise erheblichen Verzögerungen während des Authentifizierungsprozesses berichten, die den Ablauf der Prüfungen beeinträchtigt haben. Die *Anmeldung zu elektronischen Fernprüfungen* und die *Wahlmöglichkeiten bei den Prüfungsalternativen* waren den Studierendenvertretungen zufolge nicht an allen Fakultäten bzw. Fachbereichen klar geregelt und nicht in allen Schritten nachvollziehbar – dies wird von 32 Prozent der Befragten moniert. Am kritischsten beurteilen die Studierendenvertretungen die *Informationsvermittlung in Bezug auf datenschutzrechtliche*

*Aspekte und Fragen der Datensicherheit* bei elektronischen Fernprüfungen. Nahezu 58 Prozent der Befragten äußern sich sehr negativ über diesen Bereich, was auf einen deutlichen Verbesserungsbedarf hinweist.

**Abbildung 10: Aussagen zur Organisation und zum Ablauf elektronischer Fernprüfungen**

N=34



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass die Organisation und der Ablauf elektronischer Fernprüfungen in vielen Bereichen von den Studierenden positiv wahrgenommen wurden, insbesondere was die Vorbereitung der Studierenden und die Interaktion mit dem Aufsichtspersonal betrifft. Allerdings gibt es auch signifikante Herausforderungen und Verbesserungsbedarf, vor allem bei der Studierendenauthentifizierung, der Klarheit des Anmeldeprozesses und der Wahl der Prüfungsalternativen sowie bei den datenschutzrechtlichen Aspekten und der Datensicherheit. Besonders die ambivalenten Bewertungen zur Authentifizierung und die kritischen Stimmen zum Datenschutz unterstreichen die Notwendigkeit, die Standards und Praktiken für elektronische Fernprüfungen weiter zu optimieren.



## 5. Herausforderungen und Vorteile elektronischer Fernprüfungen

### Herausforderungen bei der Durchführung elektronischer Fernprüfungen

Zu den größten Herausforderungen bei der Durchführung elektronischer Fernprüfungen an den bayerischen Hochschulen gehörten nach **Auskunft der Hochschulleitungen** die Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen (MW 3,9), Bedenken im Hinblick auf eine Zunahme von Täuschungsversuchen (MW 3,8) sowie der mit elektronischen Fernprüfungen verbundene zusätzliche Aufwand. Hier werden in absteigender Reihenfolge der personelle und organisatorische Aufwand (jeweils MW 3,7), der technische Aufwand (MW 3,5) sowie der zeitliche Aufwand (MW 3,4) genannt (siehe Abbildung 11). Vergleichsweise geringere Herausforderungen bildeten aus Sicht der Hochschulleitungen die Anpassung der hochschuleigenen Satzungen und Ordnungen (MW 2,8), der finanzielle Aufwand (MW 2,7), fehlende zentrale IT-Lösungen bzw. Standards (MW 2,8) und ggf. bestehende heterogene IT-Infrastrukturen in den Fakultäten (MW 2,2).

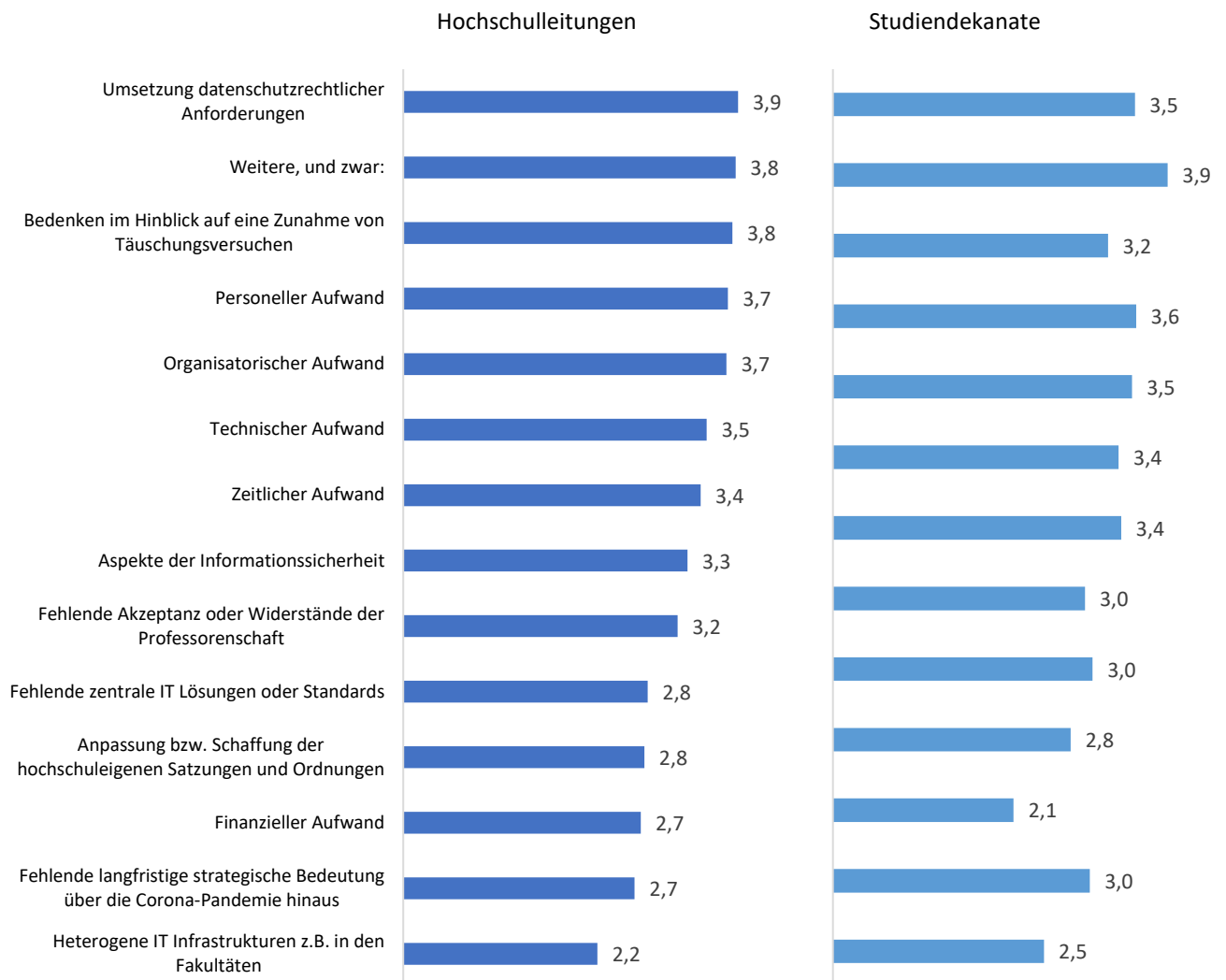
Eine fehlende Akzeptanz elektronischer Fernprüfungen seitens der Professorenschaft wurde über alle Hochschularten hinweg ebenfalls nicht als besondere Herausforderung wahrgenommen (MW 3,2). Allerdings war dies an den HAW (MW 3,5) eher ein Thema als an den Universitäten (MW 2,7).

Die **Bewertung der befragten Studiendekanate** deckt sich im Hinblick auf die Herausforderungen bzw. Hindernisse bei der Durchführung elektronischer Fernprüfungen weitgehend mit der Einschätzung der Hochschulleitungen. Auch wenn die Reihenfolge der einzelnen Bereiche geringfügig abweicht, heben auch die Studiendekanate besonders ihre Bedenken bezüglich einer Zunahme von Täuschungsversuchen, Herausforderungen bei datenschutzrechtlichen Aspekten sowie des mit der Durchführung von Fernprüfungen verbundenen organisatorischen, technischen, personellen und zeitlichen Aufwands hervor.

Aus fachlicher Sicht fällt auf der Ebene der Fächergruppen auf, dass die Herausforderungen und Hindernisse in der Humanmedizin und den Ingenieurwissenschaften überwiegend als gravierender eingestuft werden als in den anderen Fächergruppen. In den Geisteswissenschaften wird der zusätzliche organisatorische, technische und zeitliche Aufwand vergleichsweise deutlich stärker betont.

**Abbildung 11: Herausforderungen bei der Durchführung elektronischer Fernprüfungen**

Mittelwerte auf einer Skala von 1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu  
 N=44 (Hochschulleitungen)  
 N=159 (Studiendekanate)



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Die **Studierendenvertretungen** wurden ebenfalls zu den größten Problemen bzw. Herausforderungen bei der Durchführung elektronischer Fernprüfungen an ihrer Fakultät bzw. ihrem Fachbereich befragt, wobei die Antwortkategorien speziell auf die Anliegen der Studierenden zugeschnitten waren (siehe Abbildung 12). Zu den größten Herausforderungen aus Sicht der Studierendenvertretungen gehört die *Gewährleistung von Chancengleichheit im Sinne vergleichbarer Prüfungsbedingungen*. Interessanterweise wird dies im Vergleich zwischen Fern- und Präsenzprüfungen über mehrere Semester hinweg (MW 3,8) als noch größere Herausforderung betrachtet als innerhalb eines Semesters zwischen Fernprüfung und alternativer Präsenzprüfung (MW 3,1). Als weitere große Herausforderung wird die *unzureichende technische Ausrüstung von Studierenden* hervorgehoben (MW 3,5). Dies umfasst nicht nur die notwendigen Endgeräte wie Computer oder Tablets, sondern auch die Gewährleistung stabiler und schneller Internetverbindungen, die für die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen

notwendig sind. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit von angemessener technischer Infrastruktur für Studierende ist eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchführung von elektronischen Fernprüfungen. Ein weiterer kritischer Aspekt bei elektronischen Fernprüfungen, den die Studierendenvertretungen als bedeutsame Herausforderung wahrnehmen, sind *technische Störungen* während des Prüfungsablaufs (MW 3,4). Technische Störungen können von Verbindungsabbrüchen bis hin zu Softwarefehlern reichen und die reibungslose Durchführung von elektronischen Fernprüfungen maßgeblich beeinträchtigen oder sogar zu einem Abbruch der Prüfung führen (siehe hierzu Abschnitt 4.2). Auch wenn die Beweislast grundsätzlich bei den Hochschulen liegt, müssen die Studierenden die Prüfung auch im Falle einer unverschuldeten technischen Störung wiederholen. Daher verwundert es nicht, dass dieser Punkt von den Studierendenvertretungen relativ stark gewichtet wird. Die *Verhinderung von Täuschungsversuchen* wird von den Studierendenvertretungen ebenfalls als wesentliche Herausforderung im Kontext elektronischer Fernprüfungen angesehen (MW 3,2). Im Vergleich dazu werden die menschliche sowie die automatisierte Videoüberwachung, Aspekte des Datenschutzes und die Authentifizierung der Prüflinge bei elektronischen Fernprüfungen als weniger problematisch eingestuft.

Interessant ist, dass sich alle befragten Gruppen – bei leicht unterschiedlicher Gewichtung – einig sind, dass die Täuschungsproblematik bei elektronischen Fernprüfungen ein zentrales Thema ist.

### Abbildung 12: Herausforderungen bei der Durchführung elektronischer Fernprüfungen aus Sicht der Studierendenvertretungen

Mittelwerte auf einer Skala von 1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu  
N=39



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

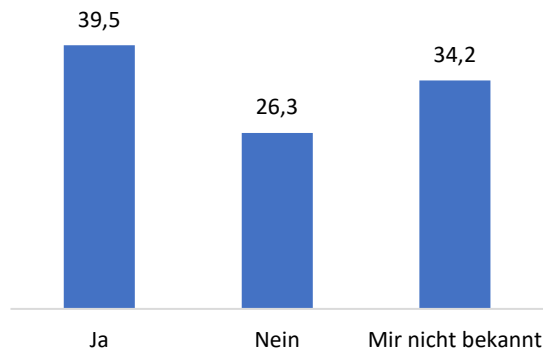
Die beschriebenen zentralen Herausforderungen und Hindernisse aus Sicht der Hochschulleitungen, Studiendekanate und Studierendenvertretungen spiegeln sich im Detail auch in den Rückmeldungen zu den in den folgenden Abschnitten ausführlicher dargestellten zentralen Bereichen des Wahlrechts (Abschnitt 6.1), der Chancengleichheit (Abschnitt 6.2), der Videoaufsicht der BayFEV (Abschnitt 6.3) und dem Umgang mit Täuschungsversuchen (Abschnitt 6.4) wider.

Um ein umfassendes Bild der Herausforderungen bei elektronischen Fernprüfungen aus studentischer Perspektive zu erhalten, wurden die Studierendenvertretungen gefragt, ob und inwieweit sich Studierende mit Fragen oder Beschwerden zu elektronischen Fernprüfungen an sie oder ihre Teammitglieder gewandt haben. 39,5 Prozent der Studierendenvertretungen berichten, von Studierenden mit Fragen oder Beschwerden bezüglich elektronischer Fernprüfungen kontaktiert worden zu sein, während 26,3 Prozent der Vertretungen keine derartigen Rückmeldungen erhielten. Einem relativ hohen Anteil der Befragten (34,2 Prozent) ist nicht bekannt,

ob Studierende mit solchen Anliegen an sie oder ihre Kolleginnen und Kollegen herangetreten sind (siehe Abbildung 13).

**Abbildung 13: Haben sich Studierende mit Fragen oder Beschwerden zu elektronischen Fernprüfungen an Sie bzw. Ihre Kolleginnen und Kollegen gewandt?**

In Prozent  
N=38



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Konkret haben sich **Studierende** – den Berichten ihrer Studierendenvertretungen zufolge – mit einer Vielzahl verschiedener Beschwerden im Zusammenhang mit elektronischen Fernprüfungen an die zuständigen Studierendenvertretungen gewandt. Die berichteten Beschwerden reichen von technischen und datenschutzrechtlichen Bedenken über die Vergleichbarkeit der Prüfungsbedingungen und -ergebnisse bis hin zu spezifischen didaktischen Aspekten. Vergleichsweise häufig wurde über als schwieriger empfundene Aufgabenstellungen, eine höhere Aufgabendichte oder verkürzte Bearbeitungszeiten bei elektronischen Fernprüfungen berichtet. Diese Maßnahmen hatten laut Rückmeldung der Studierendenvertretungen den Zweck, die Möglichkeiten und die Gefahr von Täuschungsversuchen zu reduzieren, haben aber aus Sicht der Studierenden stattdessen zu ungleichen Prüfungsbedingungen geführt und damit auch die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen beeinträchtigt. Über technische Probleme haben sich Studierende ebenfalls häufiger bei ihren Vertretungen beschwert. Genannt wurden hier z. B. nicht gespeicherte Zwischenergebnisse und eine fehlerhafte Verarbeitung der Prüfungsabgaben durch die Prüfungssoftware, andere Probleme beim Hochladen der Prüfungsleistung oder systemseitige Ausfälle, die während der Prüfungszeit nicht behoben werden konnten. In diesem Zusammenhang gab es ebenfalls Beschwerden von Studierenden über eine unzureichende technische Ausstattung (wie etwa Drucker oder Endgeräte mit Stiftbedienung), die die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen erschwerten oder in einigen Fällen sogar zu einem Nichtbestehen der Prüfung führten. Auch Datenschutzbedenken, z. B. im Zusammenhang mit automatisierter Überwachungssoftware und der dabei gelegentlich auftretenden fehlerhaften Meldung von Unterschleif, wurden thematisiert. Weitere Beschwerden seitens der Studierenden bezogen sich auf Verzögerungen aufgrund von Identifikationsverfahren und die Befürchtung, durch den Einsatz unerlaubter Hilfsmittel anderer Studierender benachteiligt zu werden. In Einzelfällen wurde ebenfalls bemängelt, dass nicht genügend Räumlichkeiten für die Alternativprüfung vor Ort bereitgestellt wurden.

Laut Rückmeldungen der **Studiendekanate** haben die Studierenden aber nur in Ausnahmefällen eine offizielle Beschwerde oder Rechtsmittel im Zusammenhang mit der Durchführung elektronischer Fernprüfungen eingelegt. Dabei berichten lediglich 18,6 Prozent der Studiendekanate an Universitäten und 10,8 Prozent an HAW, dass ihnen entsprechende Beschwerden der Studierenden zugegangen sind. Jedoch ist anzumerken, dass ein relativ großer Anteil der Studiendekanate (insgesamt etwa ein Drittel) angibt, keine Kenntnis von solchen Vorfällen zu haben.

Im Detail spiegeln die Rückmeldungen der Studiendekanate eine Vielzahl von Herausforderungen und Beschwerden wider. Diese reichen – analog zur Rückmeldung der Studierendenvertretungen – von verschiedenen technischen Problemen (z. B. Softwareprobleme, Abgabe der Prüfungsleistung) und Datenschutzbedenken (z. B. bei teilautomatisierter Videoüberwachung oder 360°-Kameraschwenks) über Fragen der Prüfungsgerechtigkeit (z. B. technische Ungleichbehandlung) bis hin zu Aspekten der Prüfungsgestaltung und -durchführung (z. B. unfaire Prüfungsstellung und zu großer Prüfungsumfang zur Minderung von Unterschleif). Zudem berichten auch mehrere Studiendekanate, dass sich Studierende beschwerten, weil sie sich durch den Unterschleif anderer benachteiligt fühlten.

In den offenen Antworten wird nur sehr vereinzelt von konkreten Rechtsbehelfen berichtet oder davon, dass Studierende Rechtsmittel eingelegt haben. Erwähnt wird beispielsweise, dass Einsprüche gegen Prüfungsergebnisse, insbesondere bei Nichtbestehen der Prüfung aufgrund festgestellten oder vorgeworfenen Unterschleifs, häufiger vorgekommen sind als bei Präsenzprüfungen. Einige Antworten deuten auf Beschwerden hin, die Gegenstand eines formalen Rechtsbehelfs (z.B. Widerspruch) sein könnten. Dazu gehören beispielsweise einige Bedenken hinsichtlich Datenschutzverletzungen, Ungleichbehandlungen aufgrund technischer Voraussetzungen oder Beschwerden wegen technischer Probleme, die zu einer Nichtbewertung der Prüfung geführt haben. Jedoch wird in den meisten Fällen nicht explizit von eingereichten Rechtsmitteln gesprochen, sondern eher von Beschwerden oder Diskussionen innerhalb der Studierendenschaft und der Prüfenden.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass, obwohl Beschwerden und Unzufriedenheiten mit der Durchführung elektronischer Fernprüfungen thematisiert und an die Studiendekanate herangetragen wurden, nur in sehr wenigen Fällen explizit von formal eingereichten Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln berichtet wird.

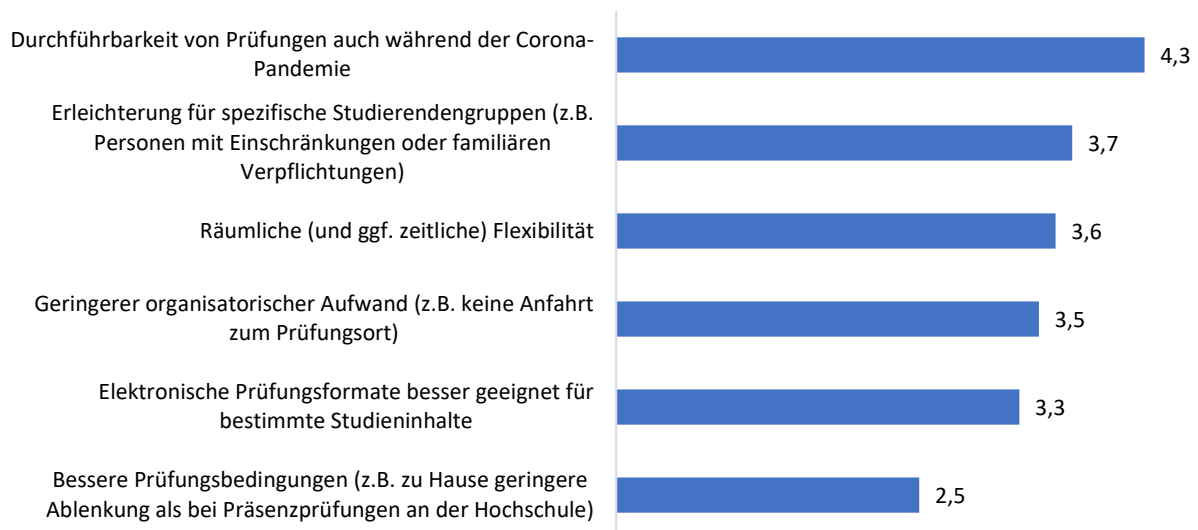
### Vorteile elektronischer Fernprüfungen aus Sicht der Studierenden

Die Studierendenvertretungen wurden gebeten, neben den dargestellten Herausforderungen auch die Vorteile elektronischer Fernprüfungen zu beurteilen (siehe Abbildung 14). Der wichtigste Vorteil aus Studierendensicht war die Möglichkeit der *Aufrechterhaltung des Prüfungsbetriebs auch während der Corona-Pandemie* (mit einem Mittelwert von 4,3). Zudem heben die Studierendenvertretungen die *verbesserte Zugänglichkeit und Inklusion durch Fernprüfungen in Form von Erleichterungen für spezifische Studierendengruppen* hervor, wie z. B. für Personen mit Einschränkungen oder familiären Verpflichtungen (MW 3,7). Die mit der Ortunabhängigkeit von Fernprüfungen verbundene *räumliche und zeitliche Flexibilität* (MW 3,6) sowie der *geringere organisatorische Aufwand*, etwa durch den Wegfall der Anfahrt zum Prüfungsort (MW 3,5), werden ebenfalls positiv hervorgehoben. Auch die *bessere Eignung elektronischer Prüfungsformate für bestimmte Studieninhalte* wird mehrheitlich als vorteilhaft

betrachtet (MW 3,3). Die *Verbesserung der Prüfungsbedingungen durch Fernprüfungen*, z. B. durch eine ruhigere Prüfungsumgebung zu Hause, wird von den Studierendenvertretungen mit einem vergleichsweise niedrigen Mittelwert von 2,5 als weniger bedeutsam angesehen.

**Abbildung 14: Vorteile von elektronischen Fernprüfungen im Vergleich zu Präsenzklausuren aus Sicht der Studierendenvertretungen**

Mittelwerte auf einer Skala von 1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu  
N=44



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Einige Studierendenvertretungen konkretisieren die positiven Aspekte in den Freitextantworten weiter, wobei ein allgemeiner Konsens über die Vorteile elektronischer Fernprüfungen hinsichtlich Flexibilität, Zugänglichkeit und der Anpassung der Prüfungsformate an moderne Lernumgebungen besteht. So bieten elektronische Prüfungen insbesondere Studierenden mit motorischen Einschränkungen oder solchen, die in Pandemiezeiten vor Ansteckungsrisiken geschützt werden müssen, eine barrierefreie Teilnahmemöglichkeit. Die Flexibilität zeigt sich abseits einer Pandemiesituation in der erleichterten Prüfungsvorbereitung und der Möglichkeit, mehrere Prüfungen in kurzer Zeit ohne logistische Schwierigkeiten zu absolvieren. Zudem erlaubt die Unabhängigkeit vom physischen Standort der Hochschule Studierenden, die z. B. außerhalb der oder nur während der Vorlesungszeit in der Universitätsstadt wohnen, eine erleichterte Prüfungsteilnahme. Hinsichtlich der Prüfungsformate ermöglichen elektronische Fernprüfungen innovativere Ansätze wie Open-Book-Prüfungen und anwendungsorientierte Fragestellungen, die das Auswendiglernen reduzieren und die Anwendung gelernter Inhalte fördern. Diese Veränderungen in der Art der Prüfungsdurchführung werden von den Studierenden dort, wo sie stattfinden, oft positiv bewertet, da sie eine realitätsnähere Überprüfung der erworbenen Kompetenzen ermöglichen.

Bei den Rückmeldungen der Studierendenvertretungen zu den Vorteilen und Herausforderungen elektronischer Fernprüfungen zeigt sich, dass die Einschätzung der Vor- und Nachteile stark von den individuellen Präferenzen und den persönlichen Umständen der Studierenden

geprägt ist: Aspekte, die von einigen positiv wahrgenommen werden, können aus der Perspektive anderer als Nachteile elektronischer Fernprüfungen gelten, wie z. B. die Ortsunabhängigkeit der Prüfung. Außerdem berichten die Studierendenvertretungen, dass die Vorteile elektronischer Fernprüfungen gegenüber Präsenzprüfungen, wie etwa gesteigerte Flexibilität und bessere Zugänglichkeit, teilweise durch andere Nachteile und Risiken wie zum Beispiel eine erhöhte Unsicherheit aufgrund technischer Störungen kompensiert worden seien.



## 6. Rückmeldungen zur Anwendung der BayFEV an den bayerischen Hochschulen

Gegenstand dieses Abschnitts sind die Rückmeldungen der staatlichen bayerischen Hochschulen zur Durchführung elektronischer Fernprüfungen nach den Maßgaben der BayFEV. Dabei werden ihre detaillierten Erfahrungen mit der Umsetzung des Wahlrechts (Abschnitt 6.1), der Sicherstellung von Chancengleichheit (Abschnitt 6.2), der Gestaltung der Videoaufsicht (Abschnitt 6.3) und dem Umgang mit Täuschungsversuchen (Abschnitt 6.4) dargestellt.

Die berichteten Ergebnisse basieren auf den Befragungen der Vizepräsidentinnen und -präsidenten für den Bereich Studium und Lehre, der Chief Information Officer, der Studiendekanate sowie der Studierendenvertretungen. Zusätzlich wurde die fachspezifische Perspektive der Studiendekanate auf Ebene der Fächergruppen punktuell berücksichtigt, wo dies aus inhaltlicher Sicht erforderlich schien, um eine differenzierte Betrachtung der disziplinspezifischen Sichtweisen zu gewährleisten. Aufgrund der zu geringen Anzahl an Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmern konnte die fachspezifische Perspektive der Studierendenvertretungen nicht einbezogen werden (siehe Abschnitt 2.2).

### 6.1 Umsetzung des Wahlrechts zur Gewährleistung der Freiwilligkeit

Gemäß § 8 Abs. 1 BayFEV muss die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen auf freiwilliger Basis erfolgen, d. h. den Studierenden ist eine nicht unbedingt zeit-, aber termingleiche Präsenzprüfung als gleichwertige Alternative anzubieten. Termingleich bedeutet dabei, dass elektronische Fernprüfungen und Präsenzprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums abgehalten werden. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Studierenden so nicht gezwungen werden, eine elektronische Fernprüfung abzulegen, die aufgrund der Videoaufsicht und des Einsatzes von Videokonferenzsystemen mit verschiedenen Grundrechtseingriffen verbunden ist (z. B. Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung etc.). Die Hochschulen müssen dabei sicherstellen, dass zwischen den Prüfungsalternativen vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gelten, um allen Studierenden gleiche Erfolgchancen zu bieten. Sollten Studierende auf einen späteren Präsenzprüfungstermin verwiesen werden, da zu viele Prüflinge eine Präsenzprüfung bevorzugen<sup>3</sup>, müssen prüfungsrechtliche Nachteile ausgeglichen werden, um sicherzustellen, dass es zu keinen Verzögerungen oder anderen Nachteilen im Studienverlauf kommt (siehe hierzu ausführlicher die Begründung zur BayFEV, 2020 S. 7-8).

Um die praktische Anwendung der rechtlichen Vorgaben zu bewerten, wurden die verschiedenen Befragungsgruppen – Hochschulleitungen, Studiendekanate und Studierendenvertretungen – gebeten, die Umsetzung des Wahlrechts auf einer Skala von 1=schwer umsetzbar bis 5=leicht umsetzbar zu bewerten (siehe Abbildung 15). Die Ergebnisse zeigen, dass 68 Prozent der

---

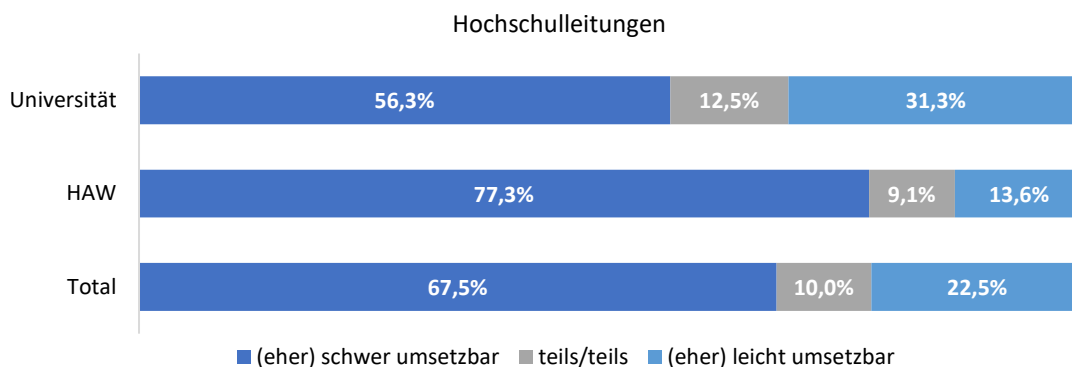
<sup>3</sup> In diesem Fall müssen die Hochschulen Kriterien für die Auswahl festlegen, wobei der Studienfortschritt ein vorrangiges Kriterium sein sollte. Die Festlegung der Kriterien sollte durch eine Satzung erfolgen (siehe Begründung zur BayFEV, 2020, S. 8).

Hochschulleitungen sowie 71 Prozent der Studiendekanate und 70 Prozent der Studierendenvertretungen die Umsetzung des Wahlrechts und die Einhaltung des Gebots der Freiwilligkeit in der Praxis als (eher) schwierig betrachten. Insbesondere bewerten die Hochschulleitungen und Studiendekanate an den HAW die praktische Umsetzung im Vergleich zu den Universitäten als schwieriger. Die Rückmeldungen der Studierendenvertretungen unterscheiden sich nicht zwischen den Hochschularten.

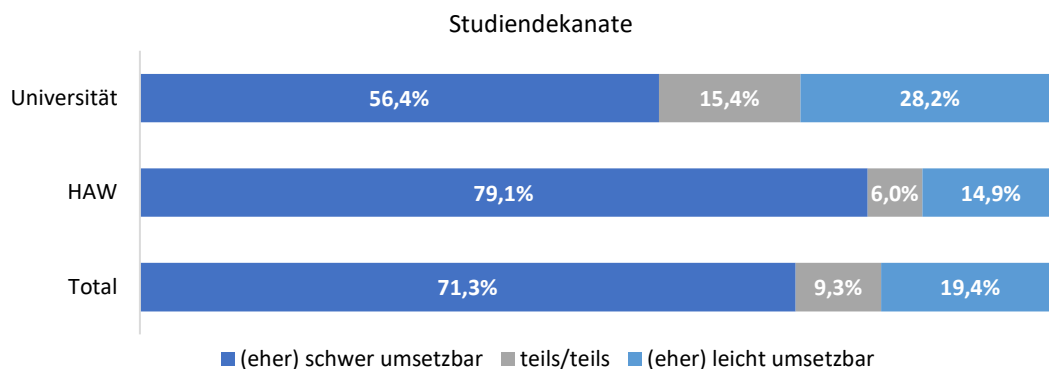
Fachlich betrachtet fällt auf, dass die Umsetzung des Wahlrechts in den Ingenieurwissenschaften sowie in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften von den Studiendekananen mehrheitlich sehr kritisch gesehen wird. Demgegenüber wird sie in der Mathematik und den Naturwissenschaften sowie in den Geisteswissenschaften vergleichsweise positiver bewertet als in den übrigen Fächergruppen. Hierbei können verschiedenen Aspekte, wie z. B. die unterschiedliche Verfügbarkeit von Ressourcen und Unterstützung für die Durchführung von Fernprüfungen in verschiedenen Fachbereichen eine Rolle spielen. Zudem könnten die Ergebnisse darauf hindeuten, dass sich Prüfungsinhalte und -formate in einigen Fächergruppen insgesamt leichter als in anderen Fächergruppen von traditionellen Präsenzprüfungen auf digitale Formate übertragen lassen – insbesondere auch unter dem Vorzeichen der Vermeidung von Unterschleif. Dies wäre nur im Gespräch mit Fachvertretern genauer zu klären.

**Abbildung 15: Einschätzung der praktischen Umsetzung des Wahlrechts und der Freiwilligkeit**

N=16 (Universitäten)  
N=22 (HAW)



N=39 (Universitäten)  
N=67 (HAW)



N=30

## Studierendenvertretungen



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Hintergrund dieser Einschätzung ist, dass die Gewährleistung eines Wahlrechts zugunsten der Studierenden auf Seiten der Hochschulen in der Regel zu einer Reorganisation – und teilweise Dopplung – der Prozesse zur Prüfungsvorbereitung und -durchführung führt. Die Hochschulen berichten in diesem Zusammenhang von **organisatorischen Schwierigkeiten** aufgrund einer relativ kurzfristigen Prüfungsanmeldung. Sowohl die Raumplanung als auch die Terminkoordination und Koordinierung des Aufsichtspersonals werden erschwert, wenn erst kurzfristig bekannt wird, welcher Anteil der Prüflinge an einer elektronischen Fernklausur bzw. an der alternativen Präsenzklausur teilnimmt. Ein weiteres Problem ist, dass die prüfenden Professorinnen und Professoren bei tatsächlich zeitgleich durchgeführten Prüfungen nicht gleichzeitig online und in Präsenz für Rückfragen der Prüflinge zur Verfügung stehen können. Auch wird berichtet, dass verschiedene IT-Systeme benutzt werden mussten, die aber technisch nicht verbunden waren, was zu einem erhöhten organisatorischen Aufwand führte (z. B. Prüfungssystem der Hochschule, Moodle für einzelne Kurse und Zoom für die Klausuraufsicht).

Diese zurückgemeldeten organisatorischen Schwierigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung elektronischer Fernprüfungen sind überwiegend hochschulspezifisch und könnten möglicherweise mittelfristig durch die Anpassung und Optimierung der hochschulinternen Prozesse zumindest zum Teil behoben werden. Dies war in den Corona-Semestern aber häufig nicht möglich, da in der Pandemiesituation an Hochschulen kurzfristige Lösungen unter erhöhtem Zeit- und Termindruck erforderlich waren.

Eine weitere zentrale Herausforderung, von der die Hochschulen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Wahlrechts berichten, stellt die **Gewährleistung von Chancengleichheit** dar. Die Prüfungsbedingungen und Prüfungsergebnisse elektronischer Fernprüfungen und alternativer Präsenzprüfungen müssen vergleichbar sein, insbesondere wenn beide Prüfungsalternativen nicht zeitgleich, sondern termingleich stattfinden (siehe hierzu auch Abschnitt 6.2 zur Chancengleichheit). Um einem subjektiven Ungerechtigkeitsempfinden aufgrund unterschiedlicher Prüfungsbedingungen vorzubeugen, wurden in der Prüfungspraxis nach Rückmeldungen einiger Studiendekanate in den offenen Antwortfeldern die beiden Prüfungsalternativen entweder zeitgleich durchgeführt oder es wurden in beiden Prüfungsformaten zum Teil sehr viele Hilfsmittel zugelassen, um diesbezüglich rechtlich unangreifbar zu sein.

Die am häufigsten von den befragten Hochschulleitungen und Studiendekanaten genannte Schwierigkeit bei der Umsetzung des Wahlrechts und des Gebots der Freiwilligkeit war der **hohe zeitliche und personelle Aufwand**, der mit der Vorbereitung und Durchführung der beiden Prüfungsalternativen verbunden war. Dieser sei mit der vorhandenen personellen und räumlichen Ausstattung der Fakultäten bzw. Fachbereiche häufig nur schwer zu bewältigen

gewesen. Für die Prüfungsdurchführung und Prüfungsaufsicht musste zusätzliches Personal bereitgestellt werden, die Konzeption und der Fragenkatalog von Prüfungen mussten jeweils für Fernprüfungen und für Präsenzklausuren ausgearbeitet werden (falls beide nicht zeitgleich stattfinden) und die Vorbereitung und Durchführung von zwei verschiedenen bzw. zwei gleichzeitig stattfindenden Prüfungen brachte ebenfalls einen zeitlichen und organisatorischen Mehraufwand mit sich.

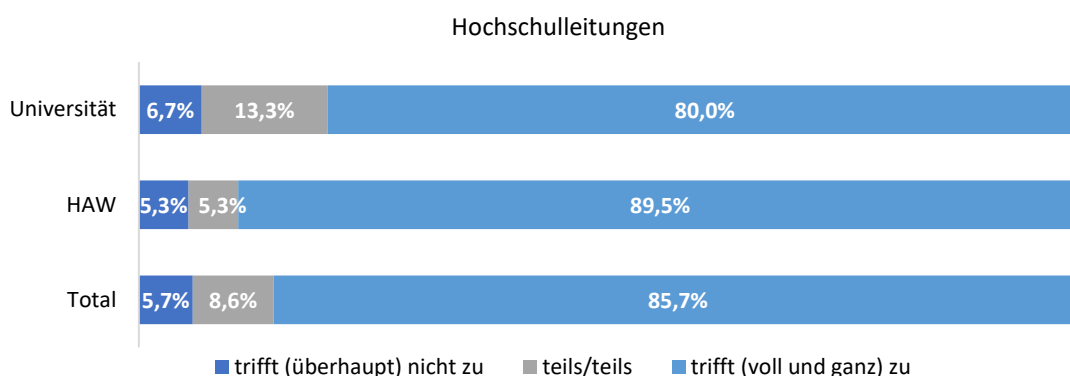
Dementsprechend stimmten knapp 86 Prozent der befragten Hochschulleitungen und 82 Prozent der befragten Studiendekanate an den bayerischen Hochschulen der Aussage zu, dass es durch das Wahlrecht der Studierenden – und dem damit verbundenen Angebot einer alternativen Präsenzprüfung – zu einem eklatanten zusätzlichen Aufwand an ihrer Hochschule bzw. ihrem Fachbereich gekommen ist (siehe Abbildung 16). Für die HAW ist der mit der Umsetzung des Wahlrechts verbundene Aufwand nach eigener Einschätzung noch höher als für die Universitäten.

Laut den Rückmeldungen der Studiendekanate wird der zusätzliche Aufwand, der mit dem Angebot einer alternativen Präsenzprüfung einhergeht, besonders in der Humanmedizin und den Ingenieurwissenschaften als belastend empfunden. In den Ingenieurwissenschaften wird analog hierzu die Umsetzung des Wahlrechts als besonders herausfordernd betrachtet (siehe oben).

**Abbildung 16: Bewertung des zusätzlichen Aufwands an den Hochschulen durch das Wahlrecht und das Angebot einer Präsenzprüfung**

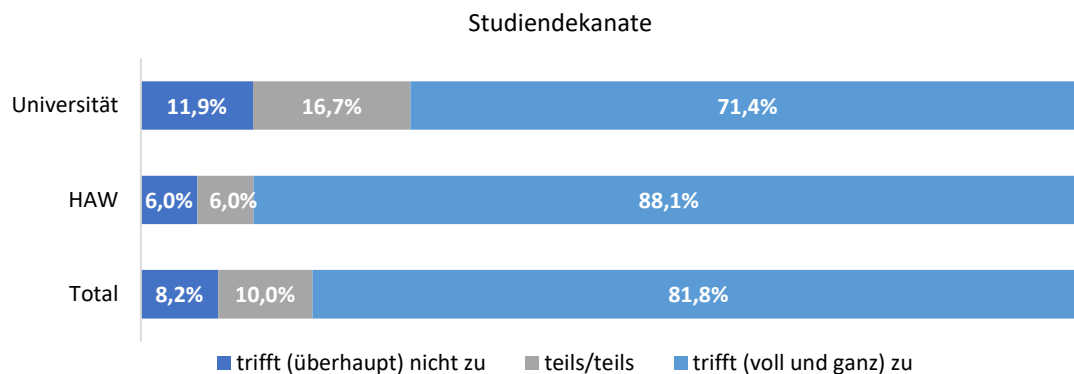
Durch das Wahlrecht der Studierenden und das Angebot einer alternativen Präsenzprüfung kommt es zu einem eklatanten zusätzlichen Aufwand an meiner Hochschule / meiner Fakultät bzw. meinem Fachbereich.

N=15 (Universitäten)  
N=19 (HAW)



N=42 (Universitäten)

N=67 (HAW)



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

In zahlreichen Rückmeldungen der Hochschulleitungen und Studiendekanate wird daher die Ansicht geäußert, dass der mit dem Angebot alternativer Präsenztermine verbundene Mehraufwand mit den vorhandenen zeitlichen, personellen und räumlichen Ressourcen kaum ausgeglichen werden und im Regelbetrieb nicht dauerhaft aufgebracht werden könne. Einige Hochschulleitungen und Studiendekanate berichten in den Freitextfeldern in diesem Zusammenhang auch, dass insbesondere aufgrund des Mehraufwands und des erhöhten Bedarfs an Aufsichtspersonal häufig vollständig auf die Durchführung von Fernklausuren verzichtet wurde und stattdessen alternative Prüfungsformate, wie z. B. Open Book-Prüfungen oder Take Home Exams, durchgeführt wurden.<sup>4</sup>

Viele Rückmeldungen aus den Hochschulen weisen explizit darauf hin, dass sich die berichteten organisatorischen Schwierigkeiten und der zusätzliche zeitliche und personelle Aufwand überwiegend auf Fernklausuren beschränkten, wohingegen die Umsetzung des Wahlrechts bei der Durchführung mündlicher Fernprüfungen kaum mit größeren Schwierigkeiten verbunden war.

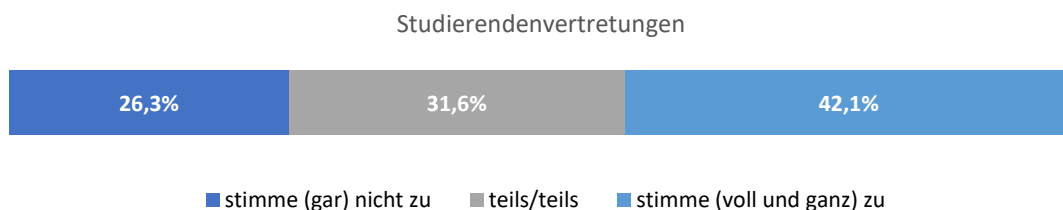
Einzelne Studiendekanate betonen allerdings selbst im Rahmen sonst kritischer Rückmeldungen, dass das Wahlrecht wesentlich zur Akzeptanz elektronischer Fernprüfungen in der Studierendenschaft beigetragen habe und damit die „Freiwilligkeit“ der Durchführung elektronischer Fernprüfungen ein wichtiger Aspekt sei. Diese Einschätzung wird sowohl in den Vorab-Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der bayerischen Studierenden als auch in den Ergebnissen der standardisierten Befragung der Studierendenvertretungen bzw. Fachschaften bestätigt. Letztere zeigt, dass eine deutliche Mehrheit von 73,7 Prozent der Befragten entweder voll und ganz oder zumindest teilweise der Ansicht ist, dass die Freiwilligkeit und das Wahlrecht der Studierenden, alternativ zu einer elektronischen Fernprüfung auch eine Präsenzprüfung ablegen zu können, wesentlich zur Akzeptanz elektronischer Fernprüfungen in der Studierendenschaft beiträgt (siehe Abbildung 17). Demgegenüber stimmen lediglich 26,3 Prozent der befragten Studierendenvertretungen dieser Aussage nicht oder gar nicht zu.

<sup>4</sup> Wie in Abschnitt 3. bereits ausgeführt wurde, haben 31 Prozent der befragten Studiendekanate angegeben, dass seit dem Sommersemester 2020 an ihrer Fakultät bzw. ihrem Fachbereich keine elektronischen Fernprüfungen im Anwendungsbereich der BayFEV durchgeführt wurden.

**Abbildung 17: Wahlrecht der Studierenden und Akzeptanz von elektronischen Fernprüfungen**

N=19

Die Freiwilligkeit und das Wahlrecht der Studierenden, alternativ zu einer elektronischen Fernprüfung auch eine Präsenzprüfung abzulegen, trägt wesentlich zur Akzeptanz von elektronischen Fernprüfungen in der Studierendenschaft bei.

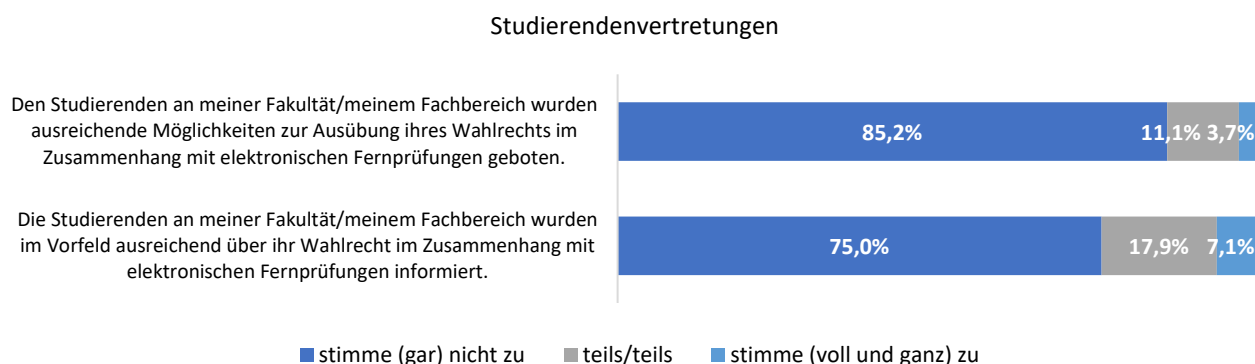


Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Vor diesem Hintergrund ist jedoch problematisch, dass die überwiegende Mehrheit der befragten Studierendenvertretungen der Meinung ist, den Studierenden seien in der Praxis nicht ausreichend Möglichkeiten zur Ausübung ihres Wahlrechts bei elektronischen Fernprüfungen geboten worden (siehe Abbildung 18). Zudem seien sie über dieses Recht im Vorfeld der Prüfungen nicht hinreichend informiert worden. Diese Wahrnehmung wirft Fragen hinsichtlich der Effektivität der implementierten Verfahrensweisen und der Kommunikationsstrategien an den betreffenden Fakultäten und Fachbereichen auf. Es erscheint daher notwendig, dass die Hochschulen dieses von den Studierendenvertretungen wahrgenommene Defizit gezielt angehen, um sicherzustellen, dass die Prüfungsbedingungen im Kontext elektronischer Fernprüfungen für Studierende fair und transparent gestaltet werden.

**Abbildung 18: Umsetzung des Wahlrechts aus Sicht der Studierendenvertretungen**

N=28



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Bei der offenen Frage, welche Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung des Wahlrechts aus Sicht der Studierenden ggf. konkret aufgetreten sind, berichten die befragten Studierendenvertretungen von Problemen, die sich hauptsächlich auf Kommunikationsbarrieren, eingeschränkte Wahlmöglichkeiten sowie auf organisatorischen und administrativen Mehraufwand beziehen.

Kommunikationsprobleme zeigten sich demnach insbesondere in der unzureichenden Vermittlung relevanter Informationen über die zur Verfügung stehenden Prüfungsoptionen. Studierende erhielten laut Rückmeldung der Studierendenvertretungen teilweise keine klare Auskunft darüber, ob eine Prüfung als Fernprüfung mit verpflichtender Videoüberwachung oder als Prüfungsleistung ohne Überwachungselemente konzipiert war. Darüber hinaus wurde nicht immer eindeutig kommuniziert, dass überhaupt eine Wahlmöglichkeit zwischen Präsenz- und Fernprüfung besteht, was zu einer Informationslücke führte und die Studierenden somit in ihrer Entscheidungsfindung teilweise beeinträchtigte.

Eingeschränkte Wahlmöglichkeiten wurden aus Sicht der Studierendenvertretungen als eine weitere Hürde bei der Umsetzung des Wahlrechts wahrgenommen. In einigen Fällen sei den Studierenden keine echte Option zwischen Präsenz- und Fernprüfung angeboten worden, was teilweise auf zu starre Prüfungspläne und die Schwierigkeit kurzfristiger Anpassungen zurückgeführt wurde. Dies führte teilweise dazu, dass Studierende in der Praxis ihr Wahlrecht nicht ausüben konnten und alternative Prüfungsformate nicht zur Verfügung standen.

Der organisatorische und administrative Mehraufwand, der durch die Einführung einer Wahlmöglichkeit entsteht, wurde analog zu den Rückmeldungen der anderen Befragungsgruppen von den Studierendenvertretungen ebenfalls als problematisch beschrieben. Die Notwendigkeit, sowohl Präsenz- als auch Fernprüfungen vorzubereiten, führte zu einer Mehrbelastung der Lehrenden und des Verwaltungspersonals. Dieser Mehraufwand betrifft nicht nur die Konzeption und Erstellung unterschiedlicher Prüfungsformate, sondern auch die Kapazitätsplanung (z. B. Raummangel) und die Informationsweitergabe. Die Wahlmöglichkeit erhöhe den Aufwand aber teilweise auch unnötig – es sollte daher, laut einer Rückmeldung, lediglich eine Entscheidung zwischen dem Ort der Prüfungsablegung und nicht zwischen verschiedenen Prüfungsarten (z. B. digital / analog) gefordert sein.

Darüber hinaus wurde von den Studierendenvertretungen berichtet, dass eine mangelnde Akzeptanz und Bereitschaft seitens der Prüfungsverantwortlichen beobachtet wurde, sowohl Fern- als auch Präsenzprüfungen gleichzeitig anzubieten. Dies wird zum einen auf die grundlegende Skepsis einiger Dozentinnen und Dozenten gegenüber Fernprüfungen und zum anderen auf die geringe Bereitschaft, zusätzlichen organisatorischen und administrativen Aufwand für die Erstellung und Durchführung zweier unterschiedlicher Prüfungsarten auf sich zu nehmen, zurückgeführt.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen organisatorischen, administrativen und kommunikativen Schwierigkeiten haben die Umsetzung des Wahlrechts an den Hochschulen erheblich erschwert. Besonders herausfordernd war die Notwendigkeit, im Zuge der COVID-19-Pandemie einen Großteil der Prüfungen kurzfristig auf digitale Formate umstellen zu müssen, was zu erheblichem Zeitdruck und zu einer erhöhten Komplexität in der Prüfungsvorbereitung führte. Diese Situation erwies sich für die bayerischen Hochschulen als gewaltige Herausforderung, welche die vereinzelt gemeldeten Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Wahlrechts relativiert. Zudem lassen sich die identifizierten Problembereiche hauptsächlich den organisatorischen und administrativen Abläufen sowie den strukturellen Rahmenbedingungen der Prüfungsvorbereitung und -durchführung an den Hochschulen zuordnen, weniger den rechtlichen Vorgaben der BayFEV selbst.

## 6.2 Gewährleistung von Chancengleichheit

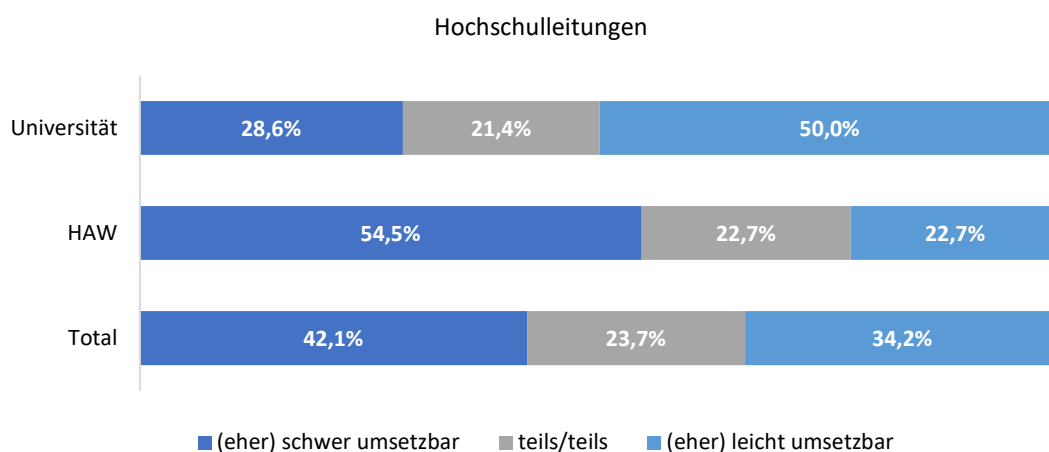
Die BayFEV verankert das Prinzip der Chancengleichheit als zentrales Element der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen und stellt mehrere grundlegende Richtlinien auf, die sicherstellen sollen, dass alle Studierenden unter vergleichbaren Bedingungen an Prüfungen teilnehmen können. Die Gewährleistung von Chancengleichheit erfolgt vor allem durch das Angebot von Wahlmöglichkeiten (siehe Abschnitt 6.1), die Unterstützung von Studierenden in technischen und räumlichen Belangen sowie die Schaffung vergleichbarer Prüfungsbedingungen.

Mit dem im vorherigen Abschnitt betrachteten Wahlrecht und dem Grundsatz der Freiwilligkeit soll sichergestellt werden, dass niemand zur Teilnahme an einer elektronischen Fernprüfung gezwungen werden kann und dass Studierende, die aus technischen, räumlichen oder persönlichen Gründen nicht teilnehmen können oder wollen, nicht benachteiligt werden. Um bestehende technische Hürden abzubauen und Chancengleichheit zu gewährleisten, können Hochschulen den Studierenden die notwendige technische Ausrüstung auch leihweise zur Verfügung stellen oder geeignete Räumlichkeiten für die Durchführung von Fernprüfungen anbieten, falls diese keine geeignete Prüfungsumgebung zu Hause schaffen können (siehe Abschnitt 4.2). Die Hochschulen sind darüber hinaus verpflichtet, für elektronische Fernprüfungen und Präsenzprüfungen vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe zu schaffen. Die Gestaltung der Prüfungen muss demnach so erfolgen, dass alle Studierenden, unabhängig von der gewählten Prüfungsform, gleiche Erfolgschancen haben (siehe Begründung zur BayFEV, 2020, S. 8).

Die Befragungen der Hochschulleitungen und Studiendekanate machen deutlich, dass die Sicherstellung von Chancengleichheit in der Praxis als herausfordernd wahrgenommen wird. Rund 42 Prozent der befragten Hochschulleitungen und 52 Prozent der Studiendekanate schätzen die Gewährleistung von Chancengleichheit als eher schwierig oder schwierig ein. Auffällig ist dabei, dass an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) jeweils größere Schwierigkeiten berichtet werden als an den Universitäten (siehe Abbildung 19).

**Abbildung 19: Einschätzung der praktischen Umsetzung des Gebots der Chancengleichheit**

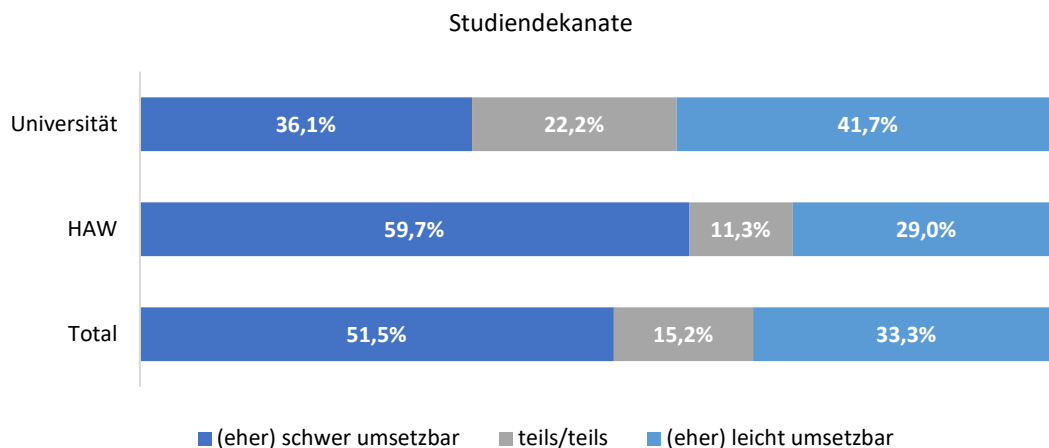
N=14 (Universitäten)  
N=22 (HAW)





N=36 (Universitäten)

N=62 (HAW)



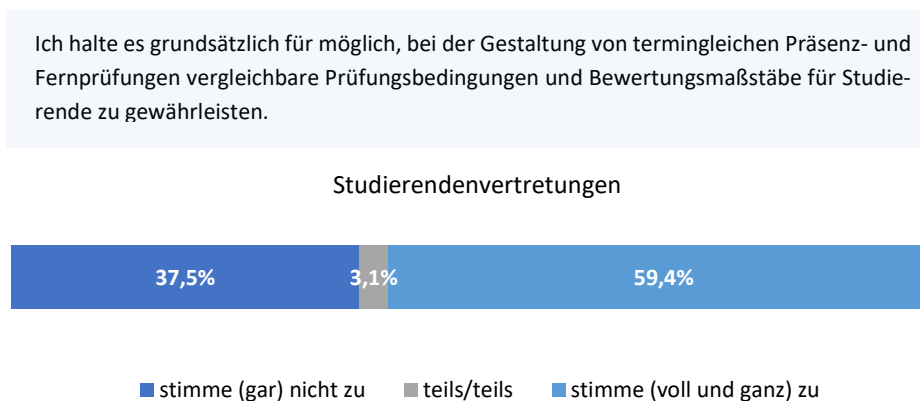
Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Eine Aufschlüsselung der Rückmeldungen nach Fächergruppen ergibt, dass die Studiendekanate der Humanmedizin die Umsetzung des Grundsatzes der Chancengleichheit als besonders schwierig einstufen. Die Dekanate aus den Bereichen Mathematik und Naturwissenschaften sowie Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bewerten die praktische Umsetzung im Vergleich zu den anderen Fächergruppen als einfacher.

Die Studierendenvertretungen wurden nach ihrer Einschätzung gefragt, ob es grundsätzlich möglich sei, bei der Gestaltung von termingleichen Präsenz- und Fernprüfungen vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe zu gewährleisten (siehe Abbildung 20). Eine Mehrheit von 59,4 Prozent der befragten Studierendenvertretungen vertritt die Ansicht, dass dies der Fall sei. Allerdings sieht ein nicht unerheblicher Anteil der Befragten (37,5 Prozent), die Möglichkeit zur Schaffung vergleichbarer Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe skeptisch oder verneint sie.

#### Abbildung 20: Gewährleistung vergleichbarer Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe aus Sicht der Studierendenvertretungen

N=32



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Im Einzelnen berichten alle Befragungsgruppen – Hochschulleitungen, Studiendekanate und Studierendenvertretungen – übereinstimmend, dass die Sicherstellung von Chancengleichheit zwischen Präsenz- und Fernprüfungen vor allem in folgenden Bereichen sehr schwer umsetzbar war: Vorkehrungen zur Verhinderung von Täuschungsversuchen, technische Ausstattung der Studierenden, Umgang mit (technischen) Störungen und Umgang mit Prüfungsunterbrechungen im Prüfungsgeschehen.

Die Frage nach der Chancengleichheit in Bezug auf die Vergleichbarkeit von Prüfungsbedingungen und -ergebnissen über Prüfungskohorten hinweg wurde von den Befragten hingegen sehr unterschiedlich bewertet. Während ein Teil der Befragten die Meinung vertrat, dass die Herstellung von Chancengleichheit über verschiedene Prüfungskohorten hinweg eine kaum zu bewältigende Herausforderung darstelle bzw. nur unzureichend gelungen sei, zeigte sich ein ebenso großer Anteil überzeugt davon, dass dies sehr gut umgesetzt wurde – dies gilt ebenfalls für alle Befragungsgruppen. Diese grundsätzliche Divergenz in den Einschätzungen spiegelt die Komplexität bei der Schaffung von Chancengleichheit und die sehr unterschiedlichen Erfahrungen wider, die von den Beteiligten an den Hochschulen bei der Durchführung elektronischer Fernprüfungen gemacht wurden.

Somit ergibt sich die Frage, welche Schritte unternommen werden müssten, um besonders bei termingleichen Präsenz- und Fernprüfungen grundsätzlich gleiche Bedingungen und Erfolgchancen zu schaffen. Die wichtigste Maßnahme besteht nach übereinstimmender Auskunft sämtlicher Befragungsgruppen darin, identische Prüfungsaufgaben zu stellen und die beiden Prüfungsalternativen tatsächlich zeitgleich durchzuführen. Darüber hinaus betonen insbesondere die Studierendenvertretungen, dass ein möglichst identisches Prüfungssetting geschaffen werden müsse, um eine Vergleichbarkeit der Prüfungsleistung sicherzustellen. Dazu gehört für sie auch eine identische Prüfungsdauer und Bearbeitungszeit, damit alle Studierende unabhängig von der Prüfungsform die gleiche Zeitspanne zur Verfügung haben, um die Aufgaben zu bearbeiten. Die Zulassung identischer Hilfsmittel und Materialien ist den Studierendenvertretungen ebenso wichtig, um sicherzustellen, dass kein Studierender aufgrund der Prüfungsform einen Vor- oder Nachteil hat. Zusätzlich ist eine vergleichbare technische Ausstattung für Fernprüfungen unerlässlich, um eine identische Prüfungsumgebung zu schaffen. Dies schließt ebenfalls die Art der Antwortgebung ein, z. B. indem in beiden Prüfungsvarianten entweder handschriftlich oder mit Tastatur gearbeitet wird oder indem auch die Präsenzprüfung als elektronische Prüfung in überwachten Computerräumen der Hochschule abgehalten wird. Abhängig von der Disziplin und der Konzeption der Prüfungsaufgaben kann die Wahl zwischen Handschrift und Tastatureingabe – laut Rückmeldung der Studierendenvertretungen – einen signifikanten Vorteil oder Nachteil im Prüfungsgeschehen darstellen.

In vielen Rückmeldungen verschiedener Akteursgruppen in den offenen Antwortfeldern wird die Ansicht geäußert, dass wirkliche Chancengleichheit nur erreichbar sei, wenn auch bei Präsenzklausuren sämtliche Hilfsmittel zugelassen werden, da bei elektronischen Fernprüfungen nicht effektiv kontrolliert werden könne, ob tatsächlich nur vom Prüfenden freigegebene Hilfsmaterialien verwendet werden. Das heißt, dass sich das didaktische Konzept der klassischen Präsenzprüfung nach den Erfahrungen vieler Hochschulakteure häufig nicht sinnvoll auf elektronische Fernprüfungen übertragen lässt, sodass letztlich die Prüfungsform und die Art der Prüfungsaufgaben an das digitale Format angepasst werden müssen – beispielsweise stärker

kompetenzorientiertes Prüfen, die Prüfung von Transferleistung anstatt Wissensabfragen oder die Durchführung von Open-Book-Prüfungen. Alle Befragungsgruppen sind sich einig, dass ansonsten keine echte Chancengleichheit zwischen Präsenz- und Fernprüfung gewährleistet werden könne. Dies ist allerdings wiederum mit einem höheren konzeptionellen und zeitlichen Aufwand für die Prüfenden verbunden, der in der Krisenphase der Corona-Pandemie, in der kurzfristige Lösungen gefragt waren, nicht ohne Weiteres erbracht werden konnte (siehe Abschnitt 6.1).

Die Studierendenvertretungen machen zudem darauf aufmerksam, dass die Gewährleistung von Chancengleichheit sowie vergleichbarer Bedingungen und Erfolgchancen nicht nur beim Vergleich von Fern- und Präsenzprüfungen eine Rolle spielt, sondern ebenso zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von elektronischen Fernprüfungen bedeutsam ist. Hier sind oft sehr unterschiedliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen vorzufinden, die sich im Vergleich zu Präsenzprüfungen nur schwer kontrollieren und vereinheitlichen lassen und einen erheblichen Einfluss auf die Prüfungsergebnisse haben können. Dies gilt beispielsweise in Bezug auf die technische Ausstattung (z.B. Anzahl und Größe der Bildschirme), die räumliche und wohnliche Situation sowie den sehr unterschiedlichen Einsatz – von teils unerlaubten – Hilfsmitteln.

Einige der befragten Studiendekanate und Studierendenvertretungen schlagen im Hinblick auf die Gewährleistung von Chancengleichheit vor, die Prüfungsaufsicht und die Überwachung der Studierenden bei elektronischen Fernprüfungen so zu gestalten, dass Betrug und Unterschleif effektiver verhindert werden können, so z. B. durch eine bessere Kontrolle der eingesetzten Hilfsmittel und die Unterbindung von Kommunikation zwischen den Studierenden während Fernprüfungen. Vereinzelt werden in diesem Zusammenhang auch bessere bzw. zusätzliche Kontrollmöglichkeiten bei Fernprüfungen oder die Möglichkeit zur Festlegung auf eine Prüfungsart für alle Studierenden zu Beginn der Veranstaltung gefordert.

Wie bereits im Zusammenhang mit dem Wahlrecht beziehen sich die geschilderten Schwierigkeiten bei der Gewährleistung von Chancengleichheit zwischen beiden Prüfungsalternativen hauptsächlich auf die Durchführung von Fernklausuren. Die von den Befragten genannten Maßnahmen zur Sicherstellung von Chancengleichheit – identische Prüfungsaufgaben und Prüfungsumgebung, kompetenzorientierte Prüfungen – unterscheiden sich hingegen nicht zwischen schriftlichen und mündlichen bzw. praktischen Fernprüfungen.

### **6.3 Umsetzung der Videoaufsicht**

Laut § 6 Abs. 1 BayFEV sind die Studierenden zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer elektronischen Fernprüfung dazu verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Diese Anforderung gilt für schriftliche und mündliche bzw. praktische Fernprüfungen gleichermaßen. Das Ziel der Videoaufsicht besteht darin, sicherzustellen, dass die Studierenden ihre Prüfungsleistungen eigenständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel oder Unterstützung erbringen. Die Implementierung der Videoaufsicht, wie sie in der BayFEV festgelegt ist, zielt insgesamt darauf ab, ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit der Aufsicht auf der einen Seite und der Wahrung des Persönlichkeitsschutzes sowie der Privatsphäre der Studierenden auf der

anderen Seite zu schaffen. Dies bedeutet, dass die Videoaufsicht auf das zu Kontrollzwecken erforderliche Maß zu beschränken ist und daher in der praktischen Umsetzung mit einer Reihe von Einschränkungen verbunden ist.

So sind die Hochschulen angehalten, angemessene Vorgaben bezüglich des Bildausschnitts und der Gestaltung des Arbeitsplatzes zu treffen, um eine effektive Überwachung zu gewährleisten. Die Überwachung muss sich aber auf den Studierenden und den unmittelbaren Prüfungsbereich konzentrieren. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung, wie etwa in Form von 360°-Raumscans oder Kamerabewegungen vor oder während der Prüfung, ist nicht zulässig. Die BayFEV untersagt zudem die Aufzeichnung der Prüfung und die Speicherung von Bild- und Tonaufnahmen der Studierenden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten ist daher ebenfalls grundsätzlich nicht erlaubt. Eine automatisierte Videoaufsicht ist nur im Sinne einer *ultima ratio*-Maßnahme zulässig, wenn kein ausreichendes Aufsichtspersonal für die Durchführung der Videoaufsicht zur Verfügung steht (d. h. im Falle einer Kapazitätsüberlastung), z. B. kurzfristig unter den Bedingungen einer Pandemie. Sie ist also nach aktueller Rechtslage keine Dauerlösung (siehe hierzu BayFEV mit Begründung, 2020, S. 11).

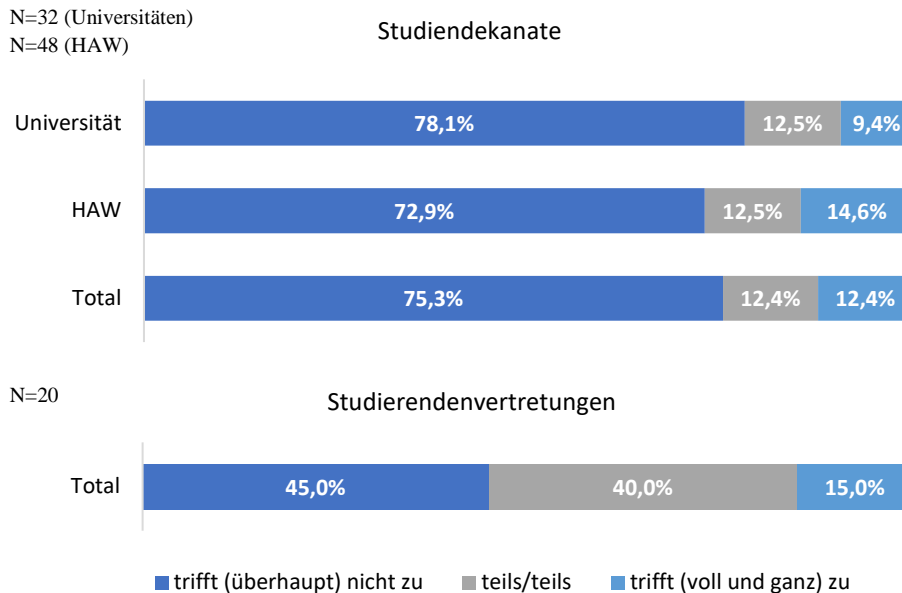
Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die beteiligten Akteure an den Hochschulen die praktische Umsetzung der Videoaufsicht einschätzen und welche Erfahrungen sie im Rahmen der Durchführung elektronischer Fernprüfungen gemacht haben.

Mit einem Anteil von 75 Prozent hält die große Mehrheit der befragten Studiendekanate die auf Grundlage der BayFEV implementierten Videoüberwachungsmaßnahmen für nicht ausreichend, um Täuschungsversuche bei Fernklausuren wirksam zu verhindern (siehe Abbildung 21). Die Studierendenvertretungen bewerten die Möglichkeiten der Videoaufsicht etwas optimistischer, wenngleich auch hier die Mehrheit Bedenken hinsichtlich der Effektivität der Videoüberwachung äußert: 45 Prozent der befragten Studierendenvertretungen sind der Ansicht, dass die Möglichkeiten zur Videoüberwachung nicht ausreichend sind, um Betrug und Täuschungsversuche bei Fernklausuren zu verhindern, und weitere 40 Prozent stimmen dieser Aussage teilweise zu. Lediglich 12 Prozent der Studiendekanate und 15 Prozent der Studierendenvertretungen bestätigen vollumfänglich, dass die Maßnahmen der Videoüberwachung genügen, um Betrug und Unterschleif bei Fernklausuren zu unterbinden.

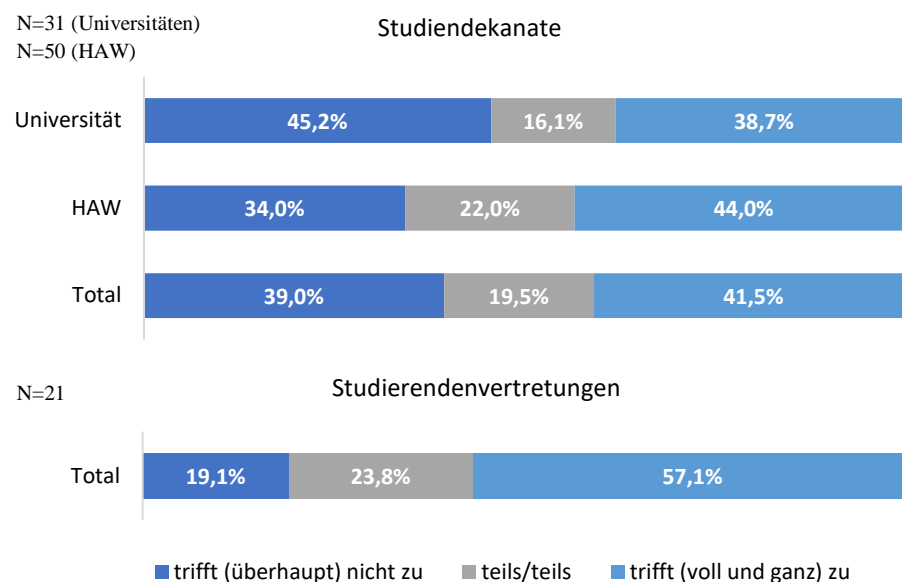
Die Möglichkeiten zur Videoüberwachung bei mündlichen oder praktischen Fernprüfungen werden im Vergleich dazu positiver bewertet: Lediglich 39 Prozent der Studiendekanate und 19 Prozent der Studierendenvertretungen betrachten diese als unzureichend. Knapp 42 Prozent der Studiendekanate und 57 Prozent der Studierendenvertretungen halten die vorhandenen Überwachungsmöglichkeiten für ausreichend. Somit wird die Videoüberwachung bei mündlichen und praktischen Fernprüfungen insgesamt als weniger problematisch wahrgenommen als bei schriftlichen Fernprüfungen.

**Abbildung 21: Bewertung der Möglichkeiten zur Videoüberwachung, um Betrug und Unterschleif zu verhindern**

Die Möglichkeiten zur Videoüberwachung der Studierenden auf Grundlage der BayFEV sind ausreichend, um Betrug und Unterschleif im Rahmen von **schriftlichen Fernprüfungen (Fernklausuren)** zu verhindern.



Die Möglichkeiten zur Videoüberwachung der Studierenden auf Grundlage der BayFEV sind ausreichend, um Betrug und Unterschleif im Rahmen von **mündlichen bzw. praktischen Fernprüfungen** zu verhindern.

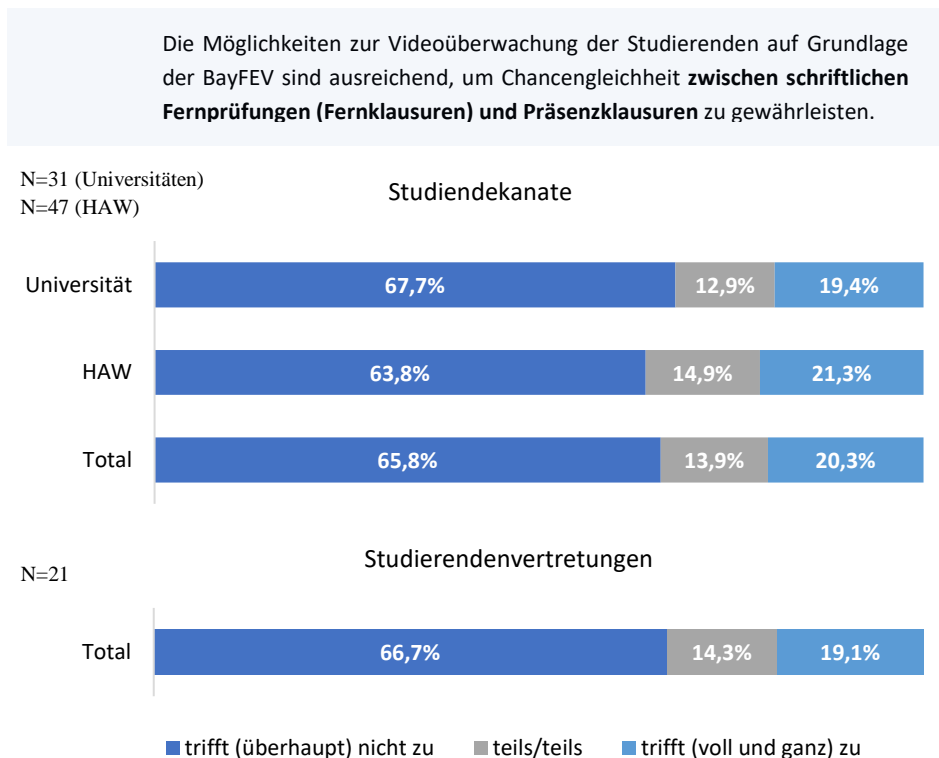


Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

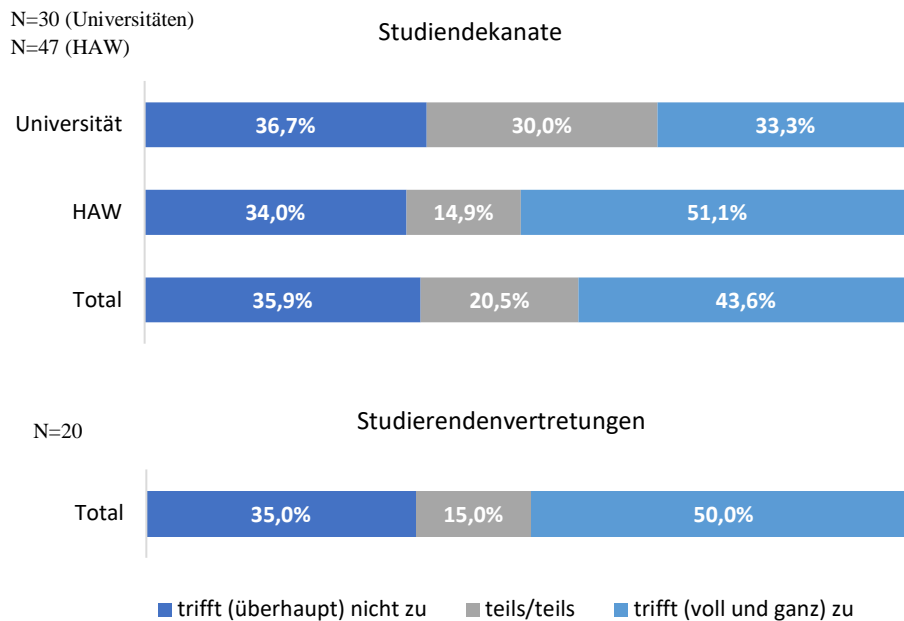
Auch bei der Sicherstellung von Chancengleichheit zwischen elektronischen Fernprüfungen und Präsenzprüfungen empfinden 66 Prozent der befragten Studiendekanate und 67 Prozent der Studierendenvertretungen die Videoüberwachung bei Fernklausuren als ungenügend. Für mündliche oder praktische Fernprüfungen halten nur 36 Prozent der Studiendekanate und 35 Prozent der Studierendenvertretungen die Überwachungsmöglichkeiten für unzureichend (siehe Abbildung 22). Die Einschätzungen der Studiendekanate an Universitäten und HAW unterscheiden sich in Bezug auf die Möglichkeiten der Videoüberwachung dabei nur geringfügig.

Eine fächergruppenspezifische Analyse zeigt, dass in den Geisteswissenschaften und den Ingenieurwissenschaften die Möglichkeiten der Videoaufsicht zur Verhinderung von Betrug und Unterschleif sowie zur Sicherung von Chancengleichheit von den Studiendekanaten durchgängig kritischer eingeschätzt werden als in anderen Fächergruppen.

**Abbildung 22: Bewertung der Möglichkeiten zur Videoüberwachung, um Chancengleichheit zu gewährleisten**



Die Möglichkeiten zur Videoüberwachung der Studierenden auf Grundlage der BayFEV sind ausreichend, um Chancengleichheit **zwischen mündlichen bzw. praktischen Fernprüfungen und Präsenzprüfungen** zu gewährleisten.



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Der Einsatz von Systemen zur automatisierten Aufsicht der Studierenden kann Betrug und Unterschleif nach Einschätzung der befragten Studiendekanate nicht effektiver verhindern als eine rein menschliche Beaufsichtigung der Studierenden (siehe Abbildung 23), wobei diesbezüglich die Bewertung zwischen Universitäten und HAW etwas auseinanderliegt und die Studiendekanate an Universitäten automatisierte Aufsichtssysteme als weniger effektiv betrachten. Die Vorteile von Systemen mit automatisierter Aufsicht bestehen eher darin, dass sie die personellen und zeitlichen Kapazitäten der Hochschulen bei der Prüfungsdurchführung signifikant entlasten können, wobei sich in dieser Frage die Einschätzungen aus den Universitäten und HAW deutlich unterscheiden. An den HAW sind 55 Prozent der befragten Studiendekanate der Ansicht, dass Systeme zur automatisierten Aufsicht die zeitlichen und personellen Kapazitäten erheblich entlasten können, während dies lediglich 36 Prozent der Studiendekanate an den Universitäten so sehen.

In Bezug auf den praktischen Einsatz solcher automatisierten Systeme meldet allerdings nur ein sehr geringer Anteil der befragten Studiendekanate (3,6 Prozent) zurück, dass an ihrer Fakultät bzw. ihrem Fachbereich von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wurde, um die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen mit automatisierter Aufsicht zu begründen, nämlich indem aufgrund von nicht ausreichendem Aufsichtspersonal eine Kapazitätsüberlastung angegeben wurde (nicht dargestellt).

Mit Blick auf die Zukunft sprechen sich 49 Prozent der befragten Studiendekanate und 55 Prozent der Studierendenvertretungen dafür aus, den Einsatz technischer Systeme zur automatisierten Aufsicht der Studierenden auch abseits einer Notlage wie z. B. einer Pandemiesituation zu ermöglichen, z. B. über eine Modell- oder Experimentierklausel (siehe Abbildung 23).

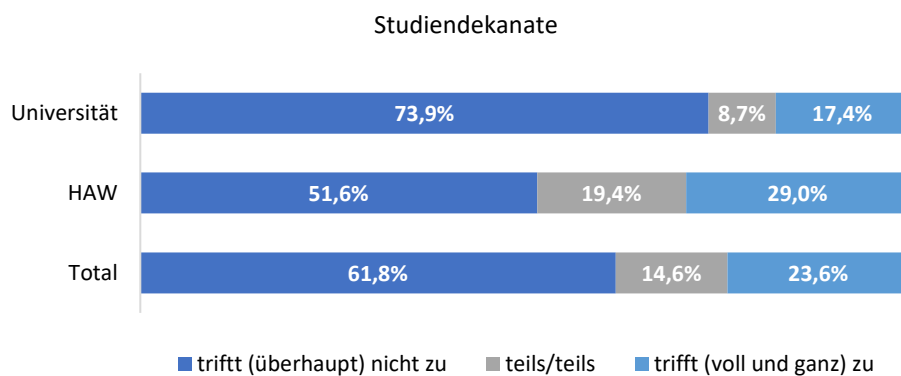
Während diese Idee unter den Studiendekanaten an den Universitäten auf ebenso viel Zustimmung (48 Prozent) wie Ablehnung (48 Prozent) stößt, sprechen sich an den HAW 52 Prozent dafür aus und nur 21 Prozent dagegen. Auch bei den befragten Datenschutzbeauftragten sehen wir diesbezüglich eine Polarisierung in Befürworter (53 Prozent) und Ablehner (40 Prozent) (nicht dargestellt). Die befragten Hochschulleitungen hingegen sprechen sich mit einer klareren Mehrheit von 60 Prozent dafür aus, den Einsatz solcher technischen Überwachungssysteme auch zukünftig zu ermöglichen (ebenfalls nicht dargestellt).

### Abbildung 23: Bewertung des Einsatzes technischer Systeme zur automatisierten Aufsicht der Studierenden

N=23 (Universitäten)

N=31 (HAW)

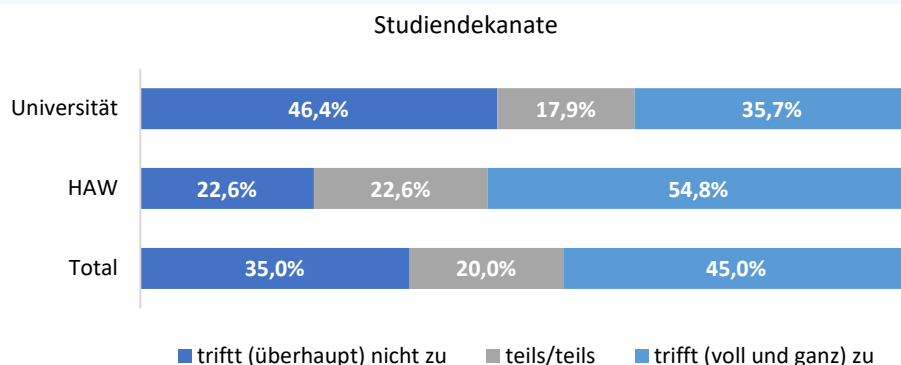
Der Einsatz von technischen Systemen zur automatisierten Aufsicht der Studierenden kann Betrug und Unterschleif effektiver verhindern als eine rein menschliche Beaufsichtigung.



N=28 (Universitäten)

N=31 (HAW)

Der Einsatz von technischen Systemen zur automatisierten Aufsicht der Studierenden kann die personellen und zeitlichen Kapazitäten der Hochschulen bei der Prüfungsdurchführung signifikant entlasten.



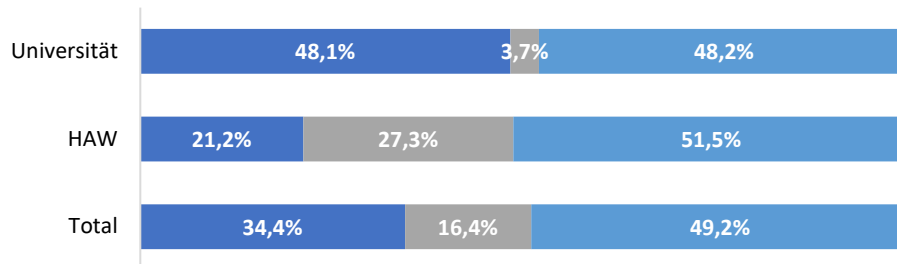


Der Einsatz von technischen Systemen zur automatisierten Aufsicht der Studierenden sollte z. B. über eine Modell- oder Experimentierklausel auch über die aktuelle Pandemiesituation hinaus ermöglicht werden.

N=27 (Universitäten)

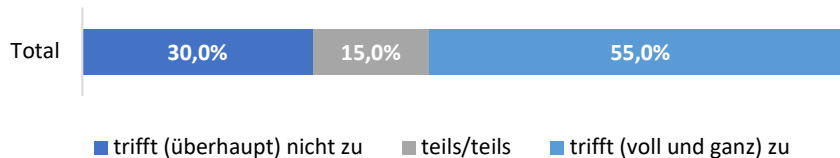
N=33 (HAW)

#### Studiendekanate



N=20

#### Studierendenvertretungen



■ trifft (überhaupt) nicht zu   ■ teils/teils   ■ trifft (voll und ganz) zu

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

In der fächergruppenspezifischen Betrachtung zeigt sich folgendes: Die Studiendekanate der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie der Humanmedizin heben die Vorteile der automatisierten Videoaufsicht stärker hervor als ihre Kolleginnen und Kollegen aus anderen Disziplinen. Besonders die Dekanate in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zeigen sich offener gegenüber dem Gedanken, diese Form der Aufsicht auch über eine mögliche Pandemiesituation hinaus fortzuführen.

Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Regelungen zur Videoaufsicht sind laut Rückmeldungen der Studiendekanate vor allem bei der Verhinderung und dem Nachweis von Täuschungsversuchen im Rahmen elektronischer Fernprüfungen aufgetreten. Insbesondere bei großen Prüfungskohorten sei eine effektive Videoaufsicht bzw. Überwachung der Studierenden nicht möglich. Das heißt, wenn Studierende täuschen wollen, sei dies – so der Wortlaut vieler einzelner Rückmeldungen in diesem Zusammenhang – mit den vorhandenen technischen Möglichkeiten kaum zu verhindern.

Die Sorge der Prüfenden, Betrug und Unterschleif nicht verhindern zu können, resultiert u. a. daraus, dass die Klausuraufsicht im Rahmen elektronischer Fernprüfungen als schwieriger und anstrengender wahrgenommen wird, da z. B. nur kleine Kacheln in der Videokonferenzsoftware sichtbar sind und damit ein nur sehr kleiner Ausschnitt des Arbeitsumfelds der Studierenden tatsächlich überwacht werden kann: Man sieht typischerweise nur das Gesicht und Teile des Oberkörpers, nicht aber die Hände oder ob weitere Hilfsmittel auf dem Schreibtisch liegen.

Eine weitere Schwierigkeit bei der praktischen Umsetzung war aus Sicht der Studiendekanate der personelle Mehraufwand für die Klausuraufsicht, was wiederum besonders bei großen Prüfungskohorten problematisch war, wenn je Aufsichtsperson maximal 15 bis 25 Prüflinge beaufsichtigt werden konnten bzw. sollten. Die Rückmeldungen der Befragten unterschieden sich im Hinblick auf die maximal durch eine Person zu beaufsichtigenden Prüflinge, sodass davon auszugehen ist, dass an den Hochschulen in dieser Frage unterschiedliche Vorgaben gemacht bzw. Empfehlungen ausgesprochen wurden.

Vereinzelt berichten die Studiendekanate auch von Schwierigkeiten bei der grundlegenden technischen Umsetzung elektronischer Fernprüfungen sowie von fehlender hochschulinterner Unterstützung. Da die technische Umsetzung und die Einarbeitung in das neue Prüfungsformat einen hohen zeitlichen Aufwand erforderten, hätten laut Rückmeldung einiger Studiendekanate nur Professorinnen und Professoren mit einem sehr hohen Interesse und Engagement elektronische Fernprüfungen tatsächlich genutzt.

Von den Studierendenvertretungen kamen insgesamt nur wenige Rückmeldungen zu den konkreten Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung der Regelungen zur Videoaufsicht. Diese beziehen sich vor allem auf technische Probleme, wie das Aussetzen von Mikrofonen und Kameras oder instabile Internetverbindungen, sowie auf eine teilweise unzureichende Durchführung der Videoaufsicht. So hätten einige Prüfende wenig Wert auf die Durchführung einer effektiven Videoüberwachung gelegt, teilweise bedingt durch Verbindungsschwierigkeiten oder die Annahme, dass aufgrund bereits getroffener Maßnahmen eine zusätzliche Videoaufsicht nicht erforderlich sei. Dies habe dazu geführt, dass die Aufsicht in einigen Fällen nicht im vorgesehenen Umfang durchgeführt wurde und Täuschungsversuche leicht möglich waren. Die Prüfenden hätten sich teilweise darauf beschränkt, lediglich für Fragen zur Verfügung zu stehen, ohne eine kontinuierliche und effektive Videoüberwachung zu gewährleisten. In einem Einzelfall wird zudem berichtet, dass die Klausel zur Kapazitätsüberlastung aufgrund unzureichenden Aufsichtspersonals „zu liberal interpretiert“ und infolgedessen in breitem Umfang angewandt wurde.

Insgesamt halten 24 Prozent der Hochschulleitungen und 22 Prozent der Studiendekanate die Austarierung zwischen Datenschutz und Wahrung der Persönlichkeitsrechte einerseits und der notwendigen Kontrolle der Prüflinge andererseits, um faire Prüfungsbedingungen und Chancengleichheit sicherzustellen, in der BayFEV für gut oder sogar sehr gut erreicht. Ein relativ großer Anteil beider Befragungsgruppen – 49 Prozent der Hochschulleitungen und 28 Prozent der Studiendekanate – hält diese Austarierung zumindest für teilweise gelungen. Allerdings betrachten 27 Prozent der Hochschulleitungen und 50 Prozent der Studiendekanate die erzielte Balance in der BayFEV als nicht gut bzw. gar nicht gut gelungen (siehe Abbildung 24).

Die Urteile der Studierendenvertretungen und der Datenschutzbeauftragten sind in dieser Frage hingegen überwiegend positiv: Jeweils 56 Prozent der Befragten bewerten das Austarieren zwischen Datenschutz und Kontrollmöglichkeiten als gut bzw. sehr gut und lediglich 17 Prozent der Studierendenvertretungen und 6 Prozent der Datenschutzbeauftragten als (gar) nicht gut. Auch innerhalb dieser beiden Gruppen zeigt sich ein großer Teil eher indifferent in dieser Frage und bewertet die erzielte Balance in der BayFEV als teilweise gelungen (siehe Abbildung 24).

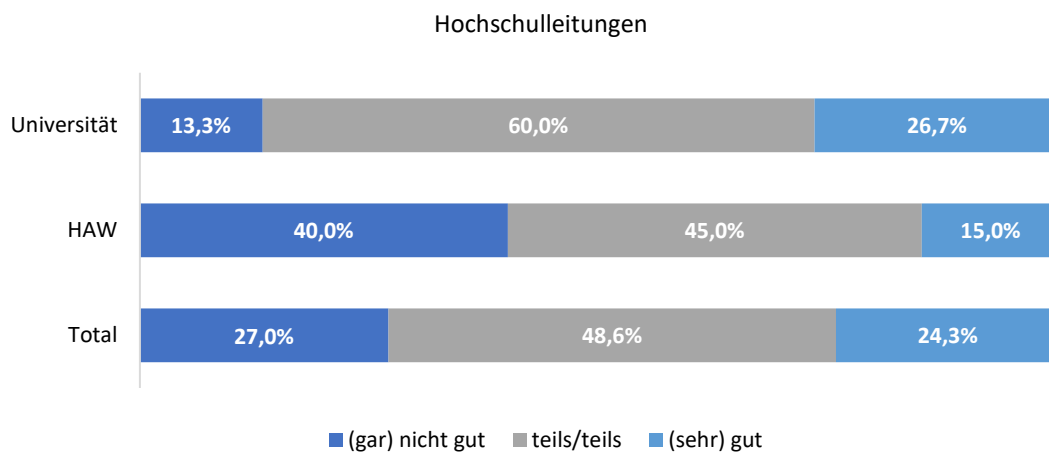
Insbesondere beim Aspekt der Videoaufsicht werden die sehr unterschiedlichen Perspektiven der beteiligten Akteure bei der Durchführung elektronischer Fernprüfungen deutlich. Während

sich die Hochschullehrenden bzw. prüfenden Professorinnen und Professoren teilweise effizientere und zusätzliche Kontrollmöglichkeiten im Rahmen von Fernklausuren wünschen, sehen die Studierendenvertretungen und die Datenschutzbeauftragten diesbezüglich nur wenig Spielraum und betonen das ausgewogene Verhältnis zwischen Datenschutz und Kontrollmöglichkeiten im aktuellen Verordnungstext. Die Studierendenvertretungen haben im Hinblick auf die Videoaufsicht und den eng damit verbundenen Aspekt der Chancengleichheit besonders die Sicherstellung vergleichbarer und fairer Prüfungsbedingungen im Blick. Es ist daher keinesfalls so, dass die Studierendenvertretungen größere Spielräume für Unterschleif begrüßen würden.

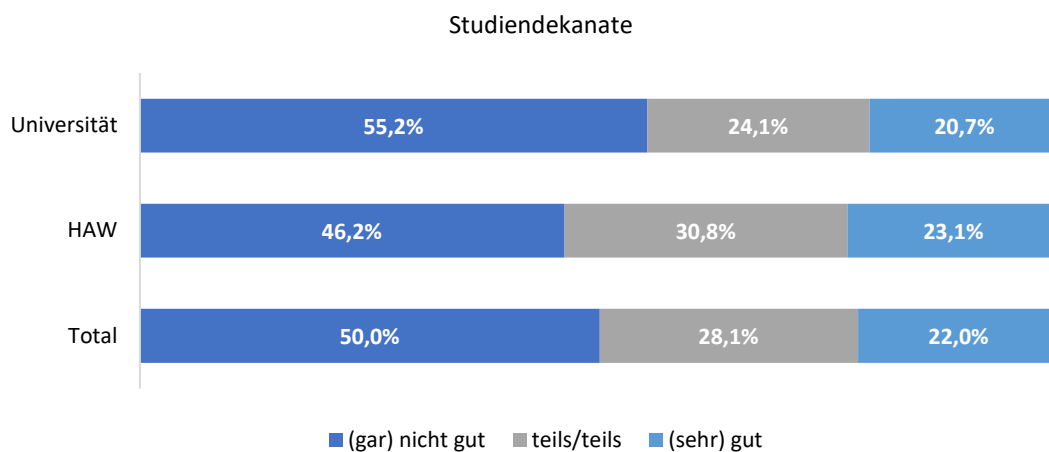
**Abbildung 24: Einschätzung der Austarierung zwischen Datenschutz bzw. Persönlichkeitsrechten und Kontrolle der Studierenden**

Wie gut ist aus Ihrer Sicht die Austarierung zwischen Datenschutz und Wahrung der Persönlichkeitsrechte auf der einen Seite und der notwendigen Kontrolle der Prüflinge auf der anderen Seite, um faire Prüfungsbedingungen und Chancengleichheit zu garantieren, in der BayFEV gelungen?

N=15 (Universitäten)  
N=20 (HAW)

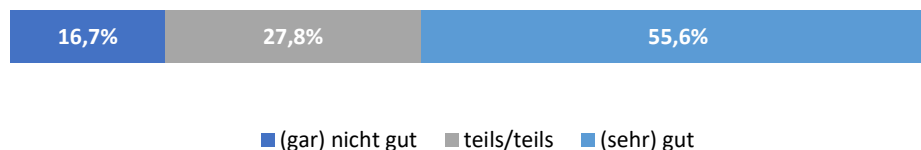


N=29 (Universitäten)  
N=52 (HAW)



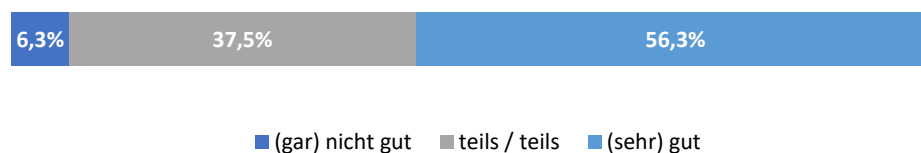
N=18

## Studierendenvertretungen



N=16

## Datenschutzbeauftragte



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

## 6.4 Täuschungsmöglichkeiten und Umgang mit Täuschungsversuchen

In der BayFEV sind spezifische Maßnahmen zur Prävention von Täuschungshandlungen während der Durchführung elektronischer Fernprüfungen festgelegt. Ein zentrales Element dabei ist die im vorherigen Abschnitt thematisierte verpflichtende Videoaufsicht. Gemäß § 6 Abs. 1 der BayFEV sind Studierende demnach angehalten, während der gesamten Dauer der Fernprüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion ihrer Geräte zu aktivieren. Diese Anforderung gilt für schriftliche und mündliche bzw. praktische Fernprüfungen gleichermaßen. Das Ziel der Videoaufsicht besteht darin, sicherzustellen, dass die Studierenden ihre Prüfungsleistungen eigenständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel oder Unterstützung erbringen, wobei die BayFEV die Notwendigkeit einer ausgewogenen Abwägung zwischen effektiver Prüfungsüberwachung und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Studierenden betont.

Neben der Videoaufsicht bietet die BayFEV weitere präventive Maßnahmen, um Täuschungsversuche zu verhindern. Eine dieser Maßnahmen ist die Authentifizierung der Studierenden vor Beginn einer Prüfung. Gemäß § 5 BayFEV muss die Authentifizierung durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises erfolgen. Die Hochschulen haben zudem die Möglichkeit, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Anforderungen alternative Authentifizierungsverfahren zu etablieren und anzubieten. Die während der Authentifizierung verarbeiteten Daten dürfen nur temporär gespeichert und müssen unmittelbar nach Prüfungsende gelöscht werden, wobei die Tatsache der erfolgten Authentifizierung zu Nachweis- und Beweis Zwecken schriftlich in der Prüfungsakte festgehalten wird. Zudem können die Hochschulen verlangen, dass Studierende eine Erklärung über die Eigenständigkeit ihrer Prüfungsleistung abgeben, um Chancengleichheit zu gewährleisten und zu verhindern, dass sich Studierende nicht leistungsbedingte Vorteile verschaffen.

Die BayFEV selbst gibt keine spezifischen Sanktionen oder Konsequenzen bei festgestellten Täuschungsversuchen vor. Diese werden in der Regel durch die Prüfungsordnungen der jeweiligen Hochschulen geregelt, welche die entsprechenden Maßnahmen und möglichen Sanktionen bei Verstößen gegen die Prüfungsintegrität festlegen.

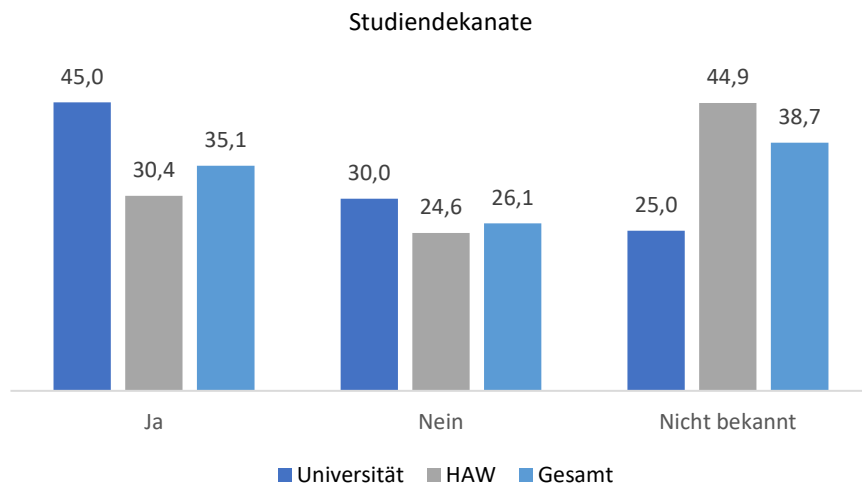
Die Regelungen der BayFEV nehmen nach Einschätzung der befragten Hochschulakteure grundsätzlich insgesamt eine sorgfältige Abwägung vor: zwischen den Interessen der Hochschulen an der Aufrechterhaltung der Integrität der Prüfungen einerseits und den Grundrechten der Studierenden, insbesondere im Hinblick auf den Schutz ihrer Privatsphäre und persönlichen Daten andererseits. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass elektronische Fernprüfungen im Vergleich zu Präsenzprüfungen potenziell größere Täuschungsmöglichkeiten bieten können, insbesondere durch den Zugang zu technologischen Hilfsmitteln und das Fehlen einer direkten physischen Aufsicht, da die Sicht auf den Prüfling und seine unmittelbare Umgebung eingeschränkt ist und schlechter überwacht werden kann (siehe hierzu auch Abschnitt 6.3).

Vor diesem Hintergrund werden die Möglichkeiten der Videoaufsicht nicht nur auf Seiten der Prüfenden, sondern auch der Studierenden als nicht ausreichend betrachtet, um Betrug und Unterschleif im Rahmen von Fernklausuren oder mündlichen bzw. praktischen Fernprüfungen effektiv zu verhindern (vgl. hierzu auch Abschnitt 6.3). Dementsprechend haben 70,5 Prozent der befragten Hochschulleitungen und 67 Prozent der Studiendekanate bei der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen ernsthafte Bedenken im Hinblick auf eine Zunahme von Täuschungsversuchen und nehmen dies als zentrale Herausforderung bzw. Hindernis im Zusammenhang mit elektronischen Fernprüfungen wahr.

Mit Blick auf die praktischen Erfahrungen bei der Durchführung elektronischer Fernprüfungen gaben insgesamt über ein Drittel der Studiendekanate (35,1 Prozent) an, dass es an ihrer Fakultät bzw. ihrem Fachbereich Täuschungs- oder Betrugsverdachtsfälle im Rahmen von elektronischen Fernprüfungen gab (siehe Abbildung 25). Etwa ein Viertel (26,1 Prozent) verneinte das Vorhandensein solcher Fälle, während gleichzeitig ein relativ hoher Anteil (38,7 Prozent) keine Kenntnis über das Vorhandensein solcher Verdachtsfälle hatte. Studiendekanate an Universitäten berichten mit 45 Prozent häufiger von Verdachtsfällen als Studiendekanate an HAW mit 30,4 Prozent. Gleichzeitig hat mit 44,9 Prozent ein großer Anteil der Studiendekanate an den HAW – und immerhin auch ein Viertel der Studiendekanate an den Universitäten – keine Kenntnis vom Vorhandensein von Betrugsverdachtsfällen. Daher kann aus diesem Ergebnis weder geschlossen werden, dass Universitäten über bessere Erkennungsmechanismen für Täuschungsversuche verfügen noch, dass solche Vorfälle an Universitäten häufiger vorgekommen und entsprechend häufiger berichtet worden seien.

**Abbildung 25: Gab es an Ihrer Fakultät/Ihrem Fachbereich Täuschungs- bzw. Betrugsverdachtsfälle im Rahmen von elektronischen Fernprüfungen?**

In Prozent  
N=40 (Universitäten)  
N=69 (HAW)



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

In der Prüfungspraxis bringen elektronische Fernprüfungen neue Herausforderungen im Umgang mit Täuschungsversuchen mit sich. Dies erfordert von den Hochschulen und den prüfenden Professorinnen und Professoren eine angepasste Herangehensweise sowohl bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben als auch bei der Bestimmung der in der jeweiligen Prüfung erlaubten Hilfsmittel und beim Nachweis von Täuschungsversuchen.<sup>5</sup> Die Rückmeldungen der **Studiendekanate** auf die offene Frage nach aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Identifizierung und dem Nachweis von Täuschungsversuchen beziehen sich vor allem auf die Herausforderung, Täuschungsversuche verbindlich und rechtssicher zu identifizieren. Ein grundsätzliches Problem ist hierbei die Schwierigkeit, Betrugsversuche in einer Umgebung aufzudecken, in der direkte Beobachtung und Kontrolle eingeschränkt sind.

So berichtet eine große Anzahl der Studiendekanate von grundlegenden Schwierigkeiten, Täuschungsversuche im Rahmen von elektronischen Fernprüfungen zu erkennen und zu beweisen, insbesondere bei subtilen oder „intelligenten“ Betrugsversuchen. Besonders hervorgehoben werden die unzulässige Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den Prüflingen während elektronischer Fernprüfungen über diverse technische Kanäle wie z. B. WhatsApp-Gruppen, drahtlose versteckte Kopfhörer o. ä. und Gruppenarbeit, d. h. kollektive Präsenz in einem Raum. Beides sei mit den vorhandenen Möglichkeiten der Videoaufsicht schwer zu erfassen und praktisch kaum nachzuweisen. In der Prüfungsrealität könnten Täuschungsversuche daher

<sup>5</sup> Der Umgang mit Täuschungsversuchen bei elektronischen Fernprüfungen ist in der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) nicht direkt geregelt. Konkret sind die Regelungen zu den Folgen von Täuschungshandlungen und -versuchen Gegenstand der Prüfungsordnungen der jeweiligen Hochschulen gemäß Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 BayHIG.

meist nur in eindeutigen Fällen belegt werden, beispielsweise bei identischen Textpassagen und wortgleichen Antworten bei unterschiedlichen Aufgabenversionen.

Selbst in Fällen, in denen Täuschungsversuche deutlich erkennbar waren, berichten einige der befragten Studiendekanate von der Schwierigkeit, einen rechtssicheren Nachweis zu führen. Dies liegt einerseits an der komplizierten Beweisführung bei fehlenden Videoaufzeichnungen, unzureichender Bildqualität oder der Auflage, Videoaufzeichnungen nach kurzer Zeit wieder zu löschen. Andererseits hätten Studierende Betrugsvorwürfe in der Regel vehement abgestritten und teilweise mit Erklärungen reagiert, die als „absurd und nachweislich falsch“ eingestuft worden seien, was letztlich zu Situationen geführt habe, in denen "Aussage gegen Aussage" gestanden habe. Zudem berichten einige Befragte von technischen Problemen, wie Schwierigkeiten mit der Software oder instabilen Internetverbindungen, welche die Durchführung und Überwachung der Klausuren für die Prüfenden zusätzlich erschwert hätten.

Die vorliegenden Rückmeldungen der **Studierendenvertretungen** zu den Schwierigkeiten beim Nachweis von Täuschungsversuchen weisen ebenfalls auf das grundsätzliche Problem hin, dass zahlreiche Betrugsfälle unentdeckt bleiben und nicht nachweisbar sind, was zur Folge hat, dass Täuschungshandlungen häufig unerkannt bleiben. Die genannten Gründe hierfür sind vielfältig und reichen von unzureichender Überwachung – die es den Studierenden ermöglicht, während der Prüfung auf andere Ressourcen zuzugreifen – bis hin zu den Grenzen der technischen Möglichkeiten der Betrugserkennung. Die Studierendenvertretungen betonen ebenfalls die Komplexität des Nachweises von Betrugsversuchen bei der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen, sodass das Erkennen und insbesondere der Nachweis von unerlaubten Hilfsmitteln und Kooperationen zwischen Prüflingen als kaum möglich beschrieben wird.

In einem dokumentierten Einzelfall wird berichtet, dass automatisierte Überwachungssoftware zwar Täuschungsversuche identifiziert, es dabei jedoch auch zu falschen Positivmeldungen kommen kann, beispielsweise wenn unerwartete, jedoch harmlose Störungen auftreten. Dies hebt die Herausforderung hervor, in der Prüfungspraxis echte Betrugsfälle von Fehlalarmen zu unterscheiden, und wirft grundsätzliche Fragen nach der Zuverlässigkeit und Angemessenheit derartiger automatisierter Überwachungssysteme auf.

An einzelnen Fakultäten bzw. Fachbereichen wurde versucht, durch die Gestaltung kompetenzorientierter Prüfungen und die Einholung prüfungsrechtlicher Verpflichtungserklärungen präventive Maßnahmen gegen Betrug zu etablieren. Diese Ansätze zielen darauf ab, von vornherein die Motivation für Täuschungsversuche zu verringern. Insbesondere die Anpassung der Prüfungsformate stoße jedoch nach Aussagen der Studierendenvertretungen in der Umsetzung häufig an praktische Grenzen.

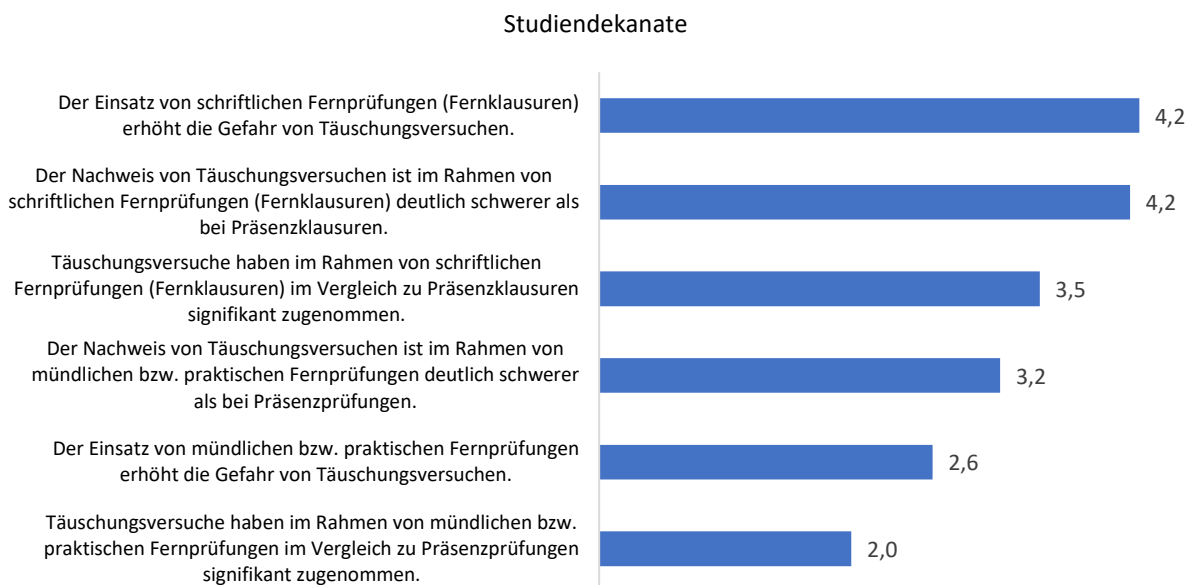
Es lässt sich festhalten, dass die Identifizierung von Täuschungsversuchen im Rahmen elektronischer Fernprüfungen eine komplexe Herausforderung darstellt, die eine ausgewogene Abwägung zwischen Überwachungsmaßnahmen, der Wahrung der Privatsphäre der Studierenden, technischen Möglichkeiten und didaktischen Erwägungen erfordert. Die Stellungnahmen der Studiendekanate und Studierendenvertretungen verdeutlichen, dass es hierbei keine einfachen Lösungsansätze gibt, wie beispielsweise eine umfassendere und effektivere Videoüberwachung. Es bedarf vielmehr einer Kombination aus technischen Überwachungsinstrumenten, klaren

rechtlichen Rahmenbedingungen und einer Anpassung der Prüfungsmethoden, um Chancengleichheit bei der Durchführung und Bewertung elektronischer Fernprüfungen sicherzustellen.

Die Wahrnehmung der Gefahr von Täuschungsversuchen sowie der Möglichkeit, diese nachzuweisen, variiert deutlich zwischen Fernklausuren und mündlichen bzw. praktischen elektronischen Fernprüfungen. Die Befragung der Studiendekanate ergibt, dass besonders mit dem Einsatz von Fernklausuren eine erhöhte Gefahr von Täuschungsversuchen einhergeht (Mittelwert von 4,2 auf einer Skala von 1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu) und dass der Nachweis solcher Täuschungsversuche im Vergleich zu Präsenzklausuren deutlich erschwert ist (ebenfalls MW 4,2) (siehe Abbildung 26). Ebenso gehen die Studiendekanate davon aus, dass Täuschungsversuche bei Fernklausuren im Vergleich zu Täuschungsversuchen bei Präsenzklausuren signifikant zugenommen haben (MW 3,5). Mündliche bzw. praktische Fernprüfungen werden als vergleichsweise weniger anfällig für Täuschungsversuche eingestuft. Sowohl wird die Gefahr von Täuschungsversuchen als geringer bewertet (MW 2,6), als auch wird die Zunahme von Täuschungsversuchen im Vergleich zu Präsenzprüfungen als nicht signifikant betrachtet (MW 2,0). Dennoch wird der Nachweis von Täuschungshandlungen auch bei mündlichen bzw. praktischen elektronischen Fernprüfungen als herausfordernder als bei Präsenzprüfungen wahrgenommen (MW 3,2).

**Abbildung 26: Bitte bewerten Sie folgende Aussagen in Bezug auf Täuschungsversuche vor dem Hintergrund der an Ihrer Fakultät/Ihrem Fachbereich gemachten Erfahrungen:**

Mittelwerte auf einer Skala von 1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu  
N=95



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

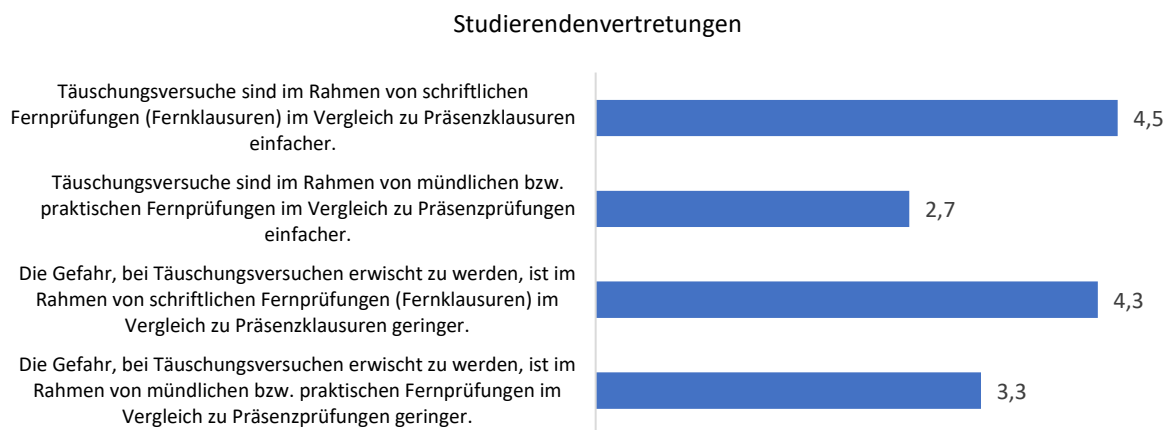
Die Studierendenvertretungen bestätigen die Sichtweise der Studiendekanate und betrachten Fernklausuren als besonders anfällig für Täuschungsversuche, sowohl hinsichtlich der Durchführbarkeit von Täuschungen (MW 4,5) als auch hinsichtlich des geringeren Risikos, dabei entdeckt zu werden (MW 4,3) (siehe Abbildung 27). Mündliche bzw. praktische Fernprüfungen



werden in Bezug auf Täuschungsversuche als vergleichsweise weniger risikobehaftet (MW 2,7) und mit einer höheren Entdeckungswahrscheinlichkeit eingestuft (MW 3,3) als schriftliche Fernprüfungen.

**Abbildung 27: Bitte bewerten Sie folgende Aussagen in Bezug auf Täuschungsversuche an Ihrer Fakultät/Ihrem Fachbereich**

Mittelwerte auf einer Skala von 1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu  
N=29



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Die Befragungsergebnisse zeigen, dass die Integritätsprobleme bei Fernklausuren als gravierender eingeschätzt werden als bei mündlichen bzw. praktischen Fernprüfungen. Es wird dabei deutlich, dass Täuschungsversuche bei Fernklausuren nicht nur leichter möglich sind und anscheinend häufiger vorkommen, sondern auch schwieriger nachzuweisen sind als bei mündlichen bzw. praktischen Prüfungen, die als Fernprüfung abgehalten werden. Die Befragungsergebnisse unterscheiden sich in dieser Hinsicht nicht signifikant zwischen Universitäten und HAW.

Im Rahmen der Diskussion um Täuschungsversuche bei elektronischen Fernprüfungen im Vergleich zu Präsenzklausuren ergeben sich weitere Fragestellungen, die besonders hinsichtlich der Gewährleistung von Chancengleichheit relevant sind (siehe Abschnitt 6.2). Hierzu zählt die Frage, ob die Durchführung elektronischer Fernprüfungen mit einer Zunahme des Einsatzes kompetenzorientierter Prüfungsmethoden einhergeht, um beispielsweise Täuschungsversuche weniger effektiv und attraktiv zu gestalten. Auch stellt sich die Frage, inwieweit elektronische Fernprüfungen aufgrund potenziell höherer Täuschungsmöglichkeiten zu einer Verbesserung der Prüfungsergebnisse geführt haben könnten.

Die befragten Studiendekanate geben an (siehe Abbildung 28), dass der Einsatz elektronischer Fernprüfungen nicht zu einer starken Zunahme kompetenzorientierter Prüfungsmethoden geführt habe, wobei die Dekanate der HAW mit einem Mittelwert von 2,8 (auf einer Skala von 1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu) eine etwas stärkere Zunahme wahrnehmen als die der Universitäten (MW 2,1).

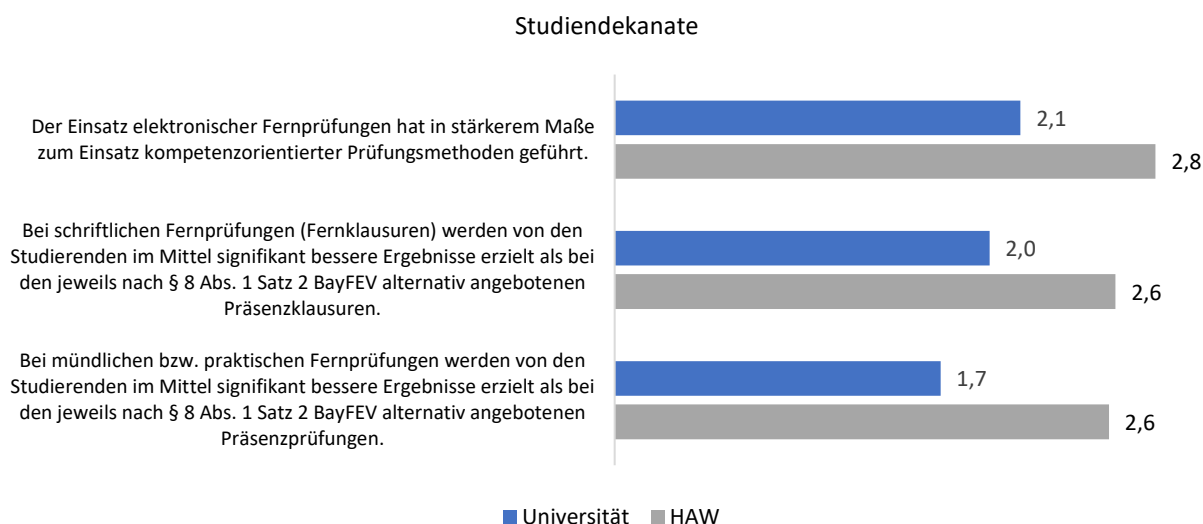
Bezüglich der Leistung der Studierenden bei schriftlichen elektronischen Fernprüfungen gegenüber den alternativ angebotenen Präsenzklausuren äußern die Studiendekanate beider Hochschularten eine geringe Zustimmung zu der Aussage, dass im Rahmen von Fernklausuren

signifikant bessere Prüfungsergebnisse (Noten) erzielt werden, mit einem Mittelwert von 2,0 bei den Universitäten und 2,6 bei den HAW. Für mündliche bzw. praktische Fernprüfungen ist die Zustimmung zu der Annahme, dass Studierende im Vergleich zu Präsenzprüfungen besser abschneiden, noch geringer, insbesondere bei den Universitäten mit einem Mittelwert von 1,7. Die HAW zeigen auch hier mit einem Mittelwert von 2,6 eine etwas höhere, aber immer noch verhaltene Zustimmung.

Die befragten Studiendekanate sind demnach weder davon überzeugt, dass im Rahmen von elektronischen Fernprüfungen stärker kompetenzorientiert geprüft wird noch davon, dass Fernprüfungen zu signifikant besseren Prüfungsergebnissen im Vergleich zu den alternativ angebotenen Präsenzprüfungen führen, unabhängig davon, ob es sich um schriftliche oder mündliche bzw. praktische Prüfungsformate handelt. Die Studiendekanate der Universitäten scheinen beide Fragen insgesamt etwas skeptischer zu beurteilen als die HAW.

**Abbildung 28: Bitte bewerten Sie folgende Aussagen in Bezug auf Täuschungsversuche vor dem Hintergrund der an Ihrer Fakultät/Ihrem Fachbereich gemachten Erfahrungen:**

Mittelwerte auf einer Skala von 1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu  
N=76



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

In der im Sommersemester 2023 durchgeführten Befragung der Studierendenvertretungen erfolgte eine geringfügige Anpassung der Fragestellungen zum Themenkomplex der Prüfungsleistungen. Diese zielte darauf ab, einen Vergleich der Resultate elektronischer Fernprüfungen mit den Prüfungsergebnissen aus der Zeit vor der Corona-Pandemie zu ermöglichen.<sup>6</sup>

Laut Auskunft der Studierendenvertretungen konnten Studierende in schriftlichen elektronischen Fernprüfungen im Mittel tendenziell eher bessere Noten erzielen als in vergleichbaren Prüfungen vor der Corona-Pandemie (Mittelwert von 3,2) (siehe Abbildung 29). Die

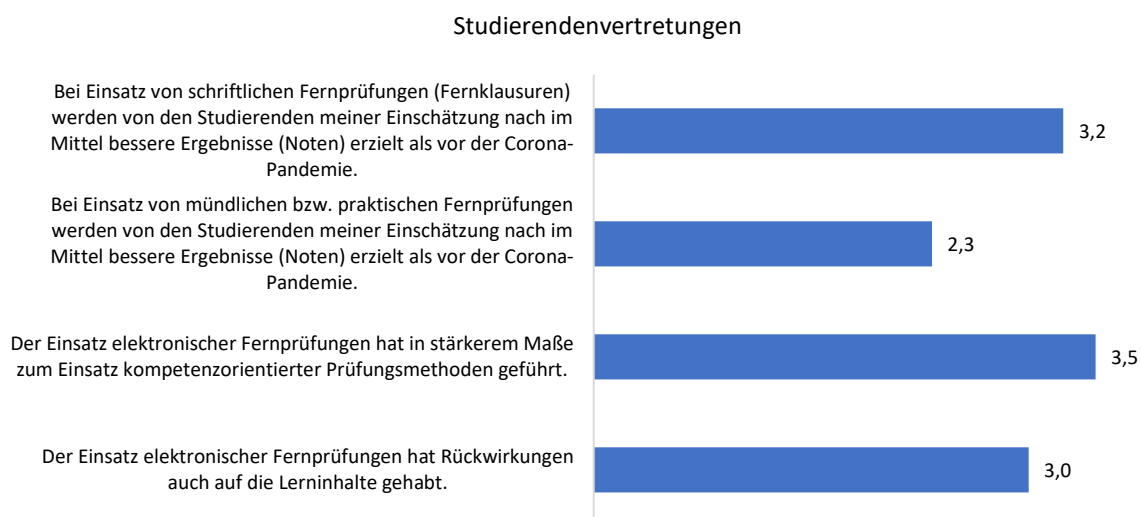
<sup>6</sup> Infolgedessen lassen sich die Rückmeldungen der Studierendenvertretungen jedoch nicht unmittelbar den Einschätzungen der Studiendekanate gegenüberstellen.

Zustimmung der Studierendenvertretungen zu der Aussage, dass im Rahmen von mündlichen oder praktischen Fernprüfungen bessere Noten erzielt wurden als in vergleichbaren Präsenzprüfungen vor der Pandemie, ist mit einem Wert von 2,3 auf der Bewertungsskala geringer (1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu). Diese Unterschiede könnten teilweise auf größere Spielräume für Täuschungsversuche bei Fernklausuren und eine geringere Entdeckungswahrscheinlichkeit zurückzuführen sein (siehe oben).

Die Einführung elektronischer Prüfungsformate wurde von den Studierendenvertretungen im Vergleich zu den Studiendekanaten auch stärker als Faktor für die Förderung kompetenzorientierter Prüfungsmethoden wahrgenommen (mit einem Mittelwert von 3,5 im Vergleich zu 2,6 bei den Studiendekanaten). Ein Einfluss elektronischer Fernprüfungen auf die Lerninhalte wurde von den Studierendenvertretungen ebenfalls wahrgenommen, wenngleich die Zustimmung hierzu nicht ganz so ausgeprägt ist (mit einem Mittelwert von 3,0).

**Abbildung 29: Bitte bewerten Sie folgende Aussagen in Bezug auf Täuschungsversuche vor dem Hintergrund der an Ihrer Fakultät/Ihrem Fachbereich gemachten Erfahrungen:**

Mittelwerte auf einer Skala von 1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu  
N=27



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Zusammenfassend lässt sich aus den Ergebnissen der Befragungen ableiten, dass elektronische Fernprüfungen insbesondere in schriftlicher Form als anfälliger für Täuschungsversuche eingeschätzt werden als mündliche bzw. praktische Prüfungen. Laut Studiendekanaten haben kompetenzorientierte Prüfungsmethoden im Zusammenhang mit elektronischen Fernprüfungen insgesamt kaum zugenommen und die Prüfungsergebnisse unterscheiden sich nicht signifikant von denen alternativ angebotener Präsenzprüfungen. Die Studierendenvertretungen sehen dies größtenteils ähnlich, wobei sie einen etwas deutlicheren Einfluss elektronischer Fernprüfungen auf die Förderung kompetenzorientierter Prüfungen wahrnehmen. Zudem haben Fernklausuren aus Sicht der Studierendenvertretungen tendenziell zu besseren Noten geführt als die Präsenzklausuren vor der Corona-Pandemie.

Die Befragungsergebnisse deuten darauf hin, dass Täuschungsversuche bei elektronischen Fernprüfungen vermutlich effektiver durch eine Anpassung des Prüfungsdesigns und der Prüfungsmethoden verhindert werden könnten als durch intensivierete technische Überwachung oder eine erweiterte Videoaufsicht. Ein Schlüssel sind Prüfungsaufgaben, die weniger Wissensabfragen aus leicht zugänglichen Standardquellen beinhalten als vielmehr auf analytisches Denken, kritisches Urteilsvermögen und die Anwendung von Wissen in neuen Kontexten setzen. Derartige kompetenzorientierte Aufgaben können Täuschungsmöglichkeiten nach Ansicht der befragten Hochschulakteure effektiver reduzieren als eine verstärkte Überwachung, da sie die Fähigkeiten und das Verständnis der Studierenden auf eine Weise testen, die schwerer mit technischen Hilfsmitteln zu umgehen ist.

## 7. Berücksichtigung des Datenschutzes im Rahmen elektronischer Fernprüfungen

Im Zusammenhang mit der Durchführung elektronischer Fernprüfungen hat sich die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen als besonders schwierig erwiesen (Heckmann & Rachut, 2021a). Unter dem Begriff des Datenschutzes werden im Allgemeinen alle Gesetze und Regelungen subsumiert, die dazu dienen, Datenmissbrauch durch Dritte zu verhindern und den Datenfluss zu regeln. Zu den wesentlichen Grundlagen des Datenschutzes in Bayern gehören dabei die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)<sup>7</sup> sowie das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG).<sup>8</sup>

Ziel des Datenschutzes ist zuvorderst der Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und dabei insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten. Die Behandlung und Klärung datenschutzrechtlicher Fragestellungen ist deshalb für die Durchführung elektronischer Fernprüfungen von zentraler Bedeutung. Sie bildet die zwingend notwendige Grundlage zur datenschutzrechtskonformen Durchführung elektronischer Fernprüfungen. In § 4 der BayFEV sind die derzeit gültigen Bestimmungen zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Durchführung elektronischer Fernprüfungen an bayerischen Hochschulen geregelt. Demzufolge darf die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden nur in dem Umfang erfolgen, wie sie für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen unbedingt erforderlich ist. Dazu zählt insbesondere die Nutzung von Daten für die Authentifizierung der Studierenden und deren Überwachung durch Videoaufsicht. Die Hochschulen sind verpflichtet, die Verarbeitung dieser Daten in strikter Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu handhaben, was bedeutet, dass Transparenz, Informationssicherheit und der Schutz der Privatsphäre zentral sind. Die Studierenden müssen präzise und transparent über den Zweck der Datensammlung, die Dauer der Datenspeicherung und ihre Rechte gemäß DSGVO, einschließlich des Rechts auf Auskunft und Löschung ihrer Daten, informiert werden. Vor diesem Hintergrund spielt die angemessene Einbindung der Datenschutzbeauftragten in sämtlichen Phasen – von der Einführung über die Gestaltung bis hin zur Durchführung elektronischer Fernprüfungen – eine zentrale Rolle.

Wie aus Abbildung 30 ersichtlich wird, sind gut 63 Prozent der befragten Datenschutzbeauftragten der Hochschulen zufrieden mit ihrer bisherigen Beteiligung an der Entscheidung zur Durchführung elektronischer Fernprüfungen. Allerdings gibt ein Fünftel der Befragten an, die Beteiligung sei nicht angemessen erfolgt.

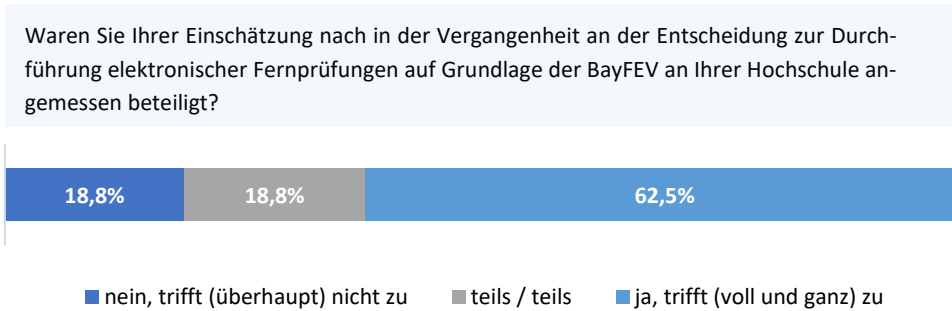
---

<sup>7</sup> Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858; 2022 I 1045) geändert worden ist.

<sup>8</sup> Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230, BayRS 204-1-I), das durch § 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist.

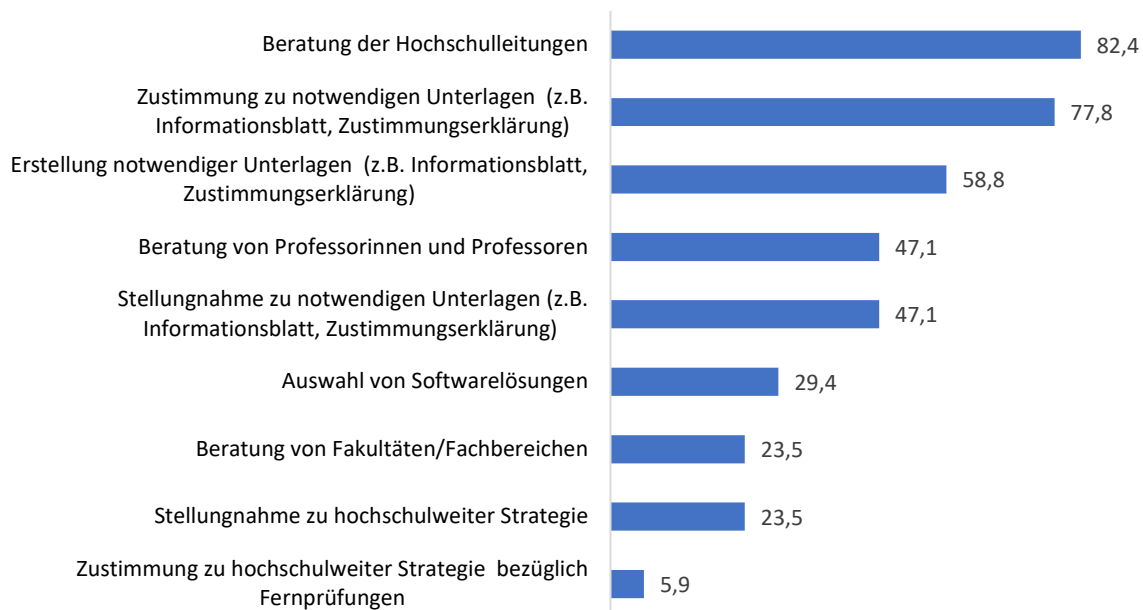
**Abbildung 30: Angemessene Beteiligung der Datenschutzbeauftragten**

N= 16



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Die Formen der Beteiligung waren dabei vielfältig (siehe Abbildung 31). Insbesondere bei der Erstellung und Prüfung notwendiger Unterlagen (z. B. Informationsblätter und Zustimmungserklärungen) wurde die Expertise der Datenschutzbeauftragten herangezogen. Aber auch die Beratung von Hochschulleitungen sowie von prüfenden Professorinnen und Professoren wurde häufig in Anspruch genommen. Nur ein Viertel der befragten Datenschutzbeauftragten, beteiligte sich in Form einer Stellungnahme zu einer hochschulweiten Strategie. Ob dies am häufigen Fehlen einer solchen Strategie oder an mangelnder Einbeziehung der Datenschutzbeauftragten liegt, ist nicht bekannt.

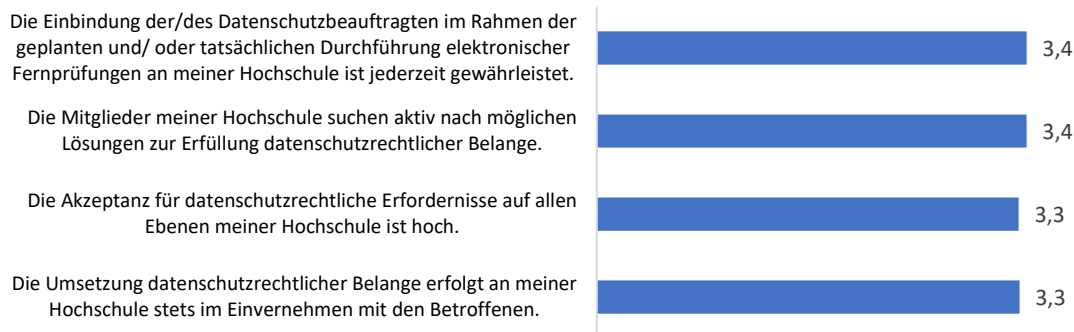
**Abbildung 31: Beteiligungsformen der Datenschutzbeauftragten**In Prozent  
N= 17

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Die Zufriedenheit der Datenschutzbeauftragten mit den verschiedenen Aspekten der Zusammenarbeit innerhalb der Hochschulen im Rahmen elektronischer Fernprüfungen liegt insgesamt durchgängig im mittleren Bereich (mit Mittelwerten zwischen 3,3 und 3,4 auf einer 5er-Skala; siehe Abbildung 32). Dies gilt sowohl für die *Akzeptanz von Datenschutzbelangen* als auch für die *Einvernehmlichkeit der Umsetzung*, die *Lösungsorientierung der Hochschulmitglieder* und die selbstverständliche *Einbindung des Datenschutzbeauftragten*. Die relativ große Streuung der Ergebnisse (nicht dargestellt) weist allerdings auf größere Unterschiede in der Praxis der Zusammenarbeit an den einzelnen Hochschulen hin. Demnach bestehen an einzelnen Standorten aus Sicht der Datenschutzbeauftragten noch deutliche Verbesserungspotentiale.

**Abbildung 32: Bewertung der Zusammenarbeit bei Aspekten des Datenschutzes**

Mittelwerte auf einer Skala von 1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu  
N=16



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

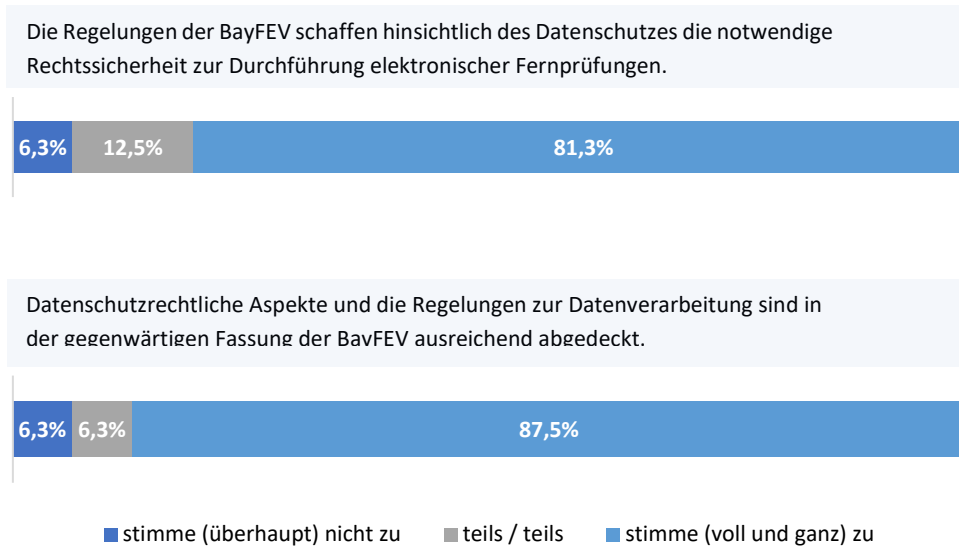
Nur zwei von 18 Datenschutzbeauftragten waren zum Zeitpunkt der Befragung mit *datenschutzrechtlichen Beschwerden oder Klagen im Zusammenhang mit der Durchführung elektronischer Fernprüfungen* an ihrer Hochschule konfrontiert: Bei einer Beschwerde wurde eine Verletzung der Privatsphäre einer Studentin bzw. eines Studenten behauptet; bei einer anderen wurde der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz in die Überprüfung einer Einwilligungserklärung einbezogen (nicht dargestellt).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass aus Sicht einer deutlichen Mehrheit der befragten Datenschutzbeauftragten der Hochschulen die Regelungen der BayFEV hinsichtlich des Datenschutzes die zur Durchführung elektronischer Fernprüfungen *notwendige Rechtssicherheit* geschaffen haben: Gut 81 Prozent der Befragten stimmen dieser Aussage zu (siehe Abbildung 33).

Ein ähnlich positives Bild ergibt sich hinsichtlich der Frage, ob *datenschutzrechtliche Aspekte und die Regelungen zur Datenverarbeitung* in der gegenwärtigen Fassung der BayFEV *ausreichend abgedeckt* sind: Diese Einschätzung teilen sogar 88 Prozent der befragten Datenschutzbeauftragten.

**Abbildung 33: Bewertung datenschutzrechtlicher Regelungen in der BayFEV**

N=16



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung



## 8. Mögliche zukünftige Anwendungsbereiche für elektronische Fernprüfungen

### Zukünftiges Potential elektronischer Fernprüfungen

Die verschiedenen Akteure an den Hochschulen wurden ebenfalls gefragt, welches künftige Anwendungspotential sie für elektronische Fernprüfungen im Sinne der BayFEV und für digitale Prüfungen insgesamt sehen.

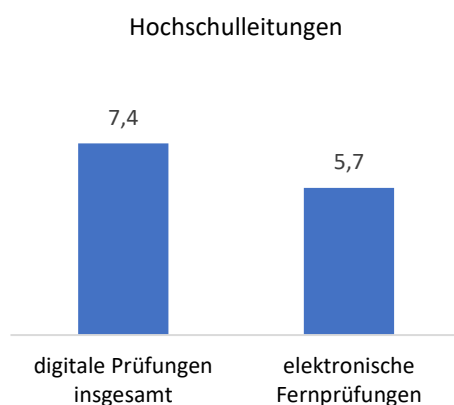
Die **Hochschulleitungen** sehen ein recht *hohes Potential für digitale Prüfungen* insgesamt: Auf einer Bewertungsskala von 1 (sehr gering) bis 10 (sehr hoch) liegt die mittlere Zustimmung bei 7,4 (siehe Abbildung 34). Für *elektronische Fernprüfungen im Sinne der BayFEV* hingegen liegt der Wert mit 5,7 darunter. Die Potentialeinschätzungen der **Studiendekanate** liegen im Mittel bei 5,3 (für digitale Prüfungen insgesamt) bzw. 4,1 (für elektronische Fernprüfungen).

Die **Studierendenvertretungen** liegen mit ihren Einschätzungen zwischen den Hochschulleitungen und Studiendekanaten – das Potential für digitale Prüfungen insgesamt bewerten sie mit einem Wert von 6,8 und das für elektronische Fernprüfungen mit 5,1. Potential und Bedarf werden also auf der Ebene der Fakultäten und Fachbereiche insgesamt zurückhaltender eingeschätzt als auf der Ebene der Hochschulleitungen.

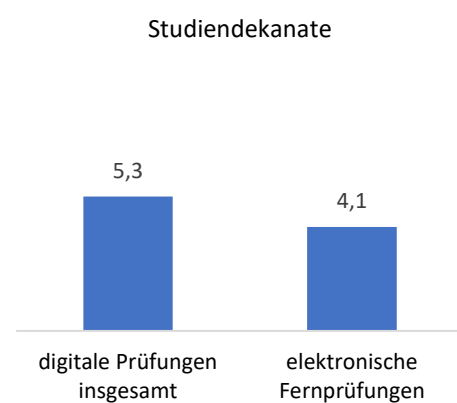
Insgesamt liegen die Einschätzungen sämtlicher Akteure zum Potential und zukünftigen Bedarf digitaler Prüfungen und elektronischer Fernprüfungen im Besonderen im mittleren bis hohen Bereich.

**Abbildung 34: Potential und zukünftiger Bedarf digitaler Prüfungen und elektronischer Fernprüfungen**

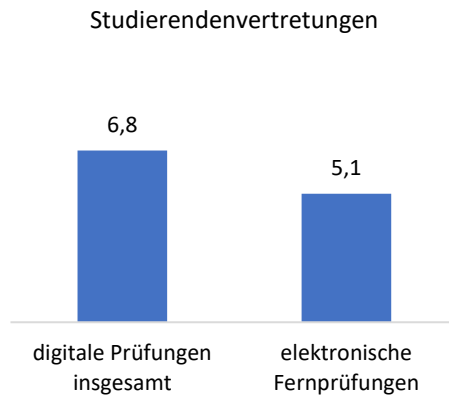
Mittelwerte auf einer Skala von 1=sehr gering bis 10=sehr hoch  
N=40



N=156



N=47



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

### Mögliche zukünftige Anwendungsbereiche für elektronischer Fernprüfungen

Als mögliche zukünftige Anwendungsbereiche für elektronische Fernprüfungen im Sinne der BayFEV haben die bayerischen **Hochschulleitungen** am ehesten *internationale Studierende* und *Studierende im Auslandssemester* im Blick. Auf einer Skala von 1=gar kein Potential bis 5=sehr großes Potential erreichen diese beiden Gruppen die höchsten Werte (mit einem Mittelwert von 4,0 für internationale (ausländische) Studierende und einem Mittelwert von 3,9 für Studierende im Auslandssemester; siehe Abbildung 35). Ein etwas geringeres, aber immer noch überdurchschnittlich hohes Potential für den Einsatz elektronischer Fernprüfungen sehen die Hochschulleitungen in absteigender Reihenfolge bei *berufsbegleitend Studierenden* (MW 3,7), *Studierenden mit akuten Erkrankungen* (MW 3,6), *Studierenden im Praxissemester* (MW 3,5), *Eignungsfeststellungsverfahren*<sup>9</sup> (MW 3,5) sowie *Studierenden mit Nachteilsausgleich* (MW 3,4).

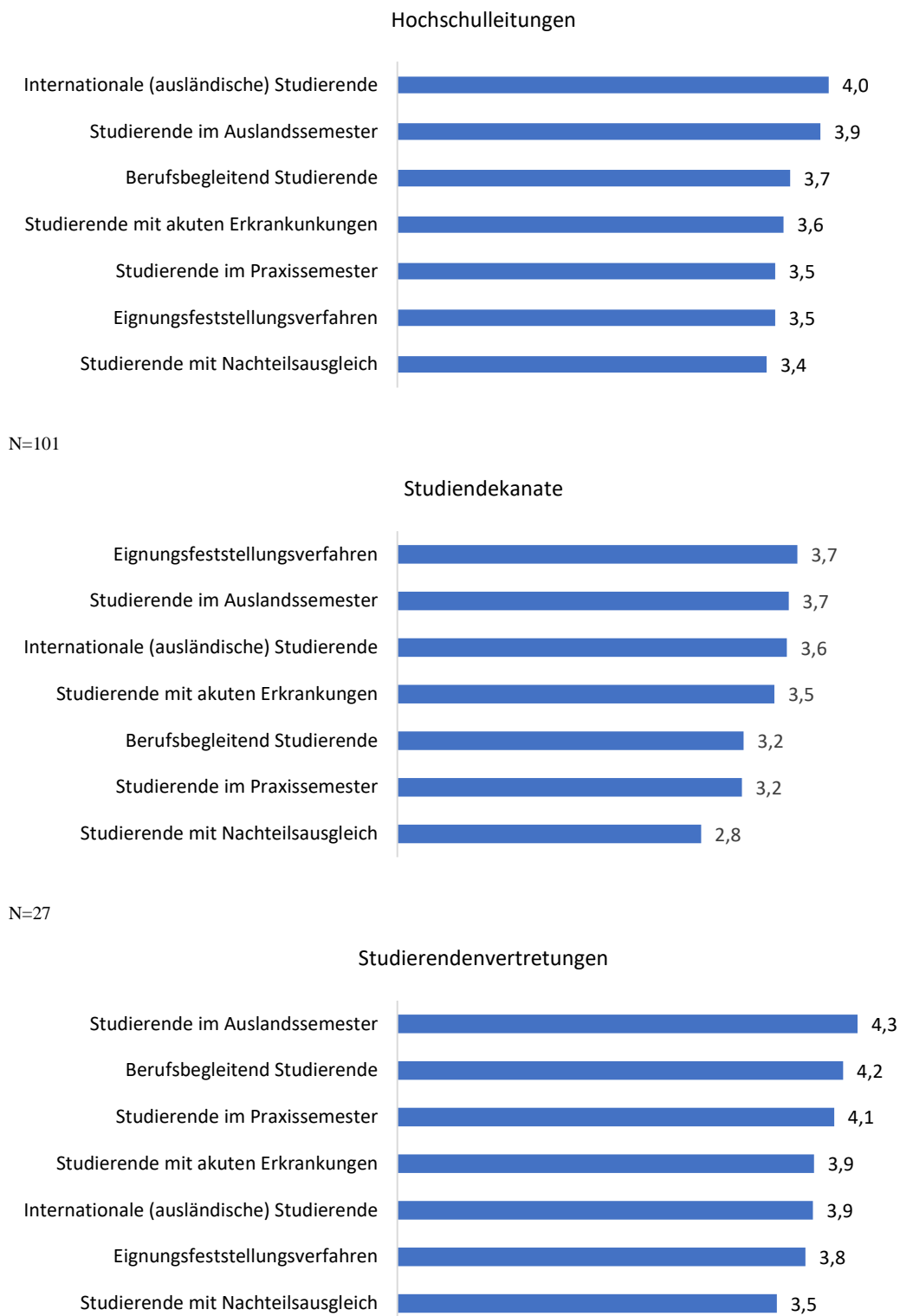
Die **Studiendekanate** betrachten ebenfalls besonders *internationale (ausländische) Studierende* (MW 3,6) und *Studierende im Auslandssemester* (MW 3,7) als zukünftige Anwendergruppen für elektronische Fernprüfungen, sehen aber anders als die Hochschulleitungen im Bereich der *Eignungsfeststellungsverfahren* (MW 3,7) ein ebenso hohes Potential für die Zukunft.

Die **Studierendenvertretungen** haben in erster Linie *Studierende im Auslandssemester* (MW 4,3), *berufsbegleitend Studierende* (MW 4,2) und *Studierende im Praxissemester* (MW 4,1) im Blick, wenn es um zukünftige Anwendungsbereiche elektronischer Fernprüfungen geht.

<sup>9</sup> Gemeint sind mit diesem Begriff sämtliche Verfahren im Bereich des Hochschulzugangs (z. B. Eignungsfeststellungsverfahren oder Verfahren zum Nachweis der studiengangspezifischen Eignung).

**Abbildung 35: Einschätzung des zukünftigen Potentials elektronischer Fernprüfungen für verschiedene Gruppen bzw. Bereiche**

Mittelwerte auf einer Skala von 1=gar kein Potential bis 5=sehr großes Potential  
N=39



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

## 9. Verstetigung der Rechtsgrundlagen

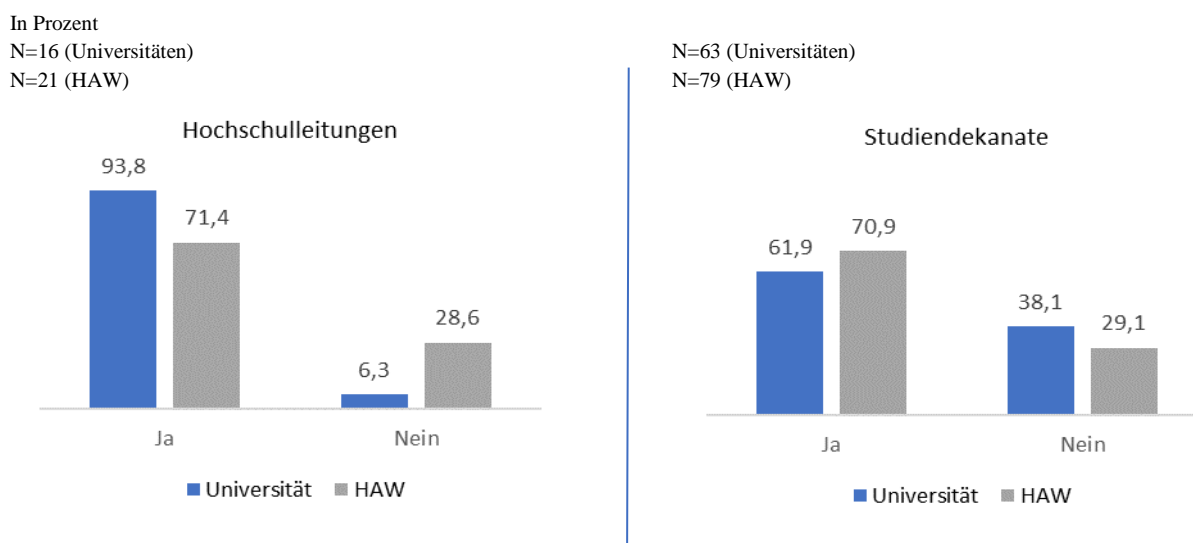
Im Rahmen der Evaluation wurden die Hochschulakteure um eine Einschätzung gebeten, ob die BayFEV nach Ablauf des Erprobungszeitraums weiter benötigt wird und in eine dauerhafte rechtliche Regelung überführt werden sollte.

Die befragten **Hochschulleitungen** sind mit deutlicher Mehrheit der Ansicht, dass die BayFEV nach dem Ende des Erprobungszeitraums weiter benötigt wird und in eine dauerhafte rechtliche Regelung überführt werden sollte: Insgesamt rund 83 Prozent von ihnen sprechen sich dafür aus (siehe Abbildung 36). Diese Position ist mit 94 Prozent an den Universitäten noch verbreiteter als an den HAW, wo sie bei 71 Prozent liegt.

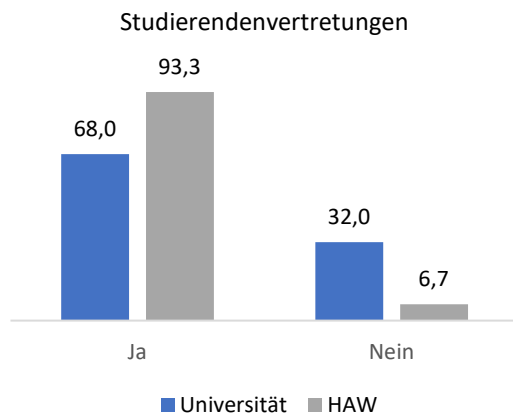
Die **Studiendekanate** sprechen sich ebenfalls mehrheitlich für eine Überführung der BayFEV in eine dauerhafte Regelung aus. Allerdings ist das Meinungsbild zwischen Hochschulleitungen und Studiendekanaten an den Universitäten deutlich weniger homogen als an den HAW. Während an den HAW der Anteil der Hochschulleitungen und Studiendekanate, die eine Verstetigung der BayFEV befürworten, mit jeweils knapp 71 Prozent identisch ist, sprechen sich nur 62 Prozent der Studiendekanate an den Universitäten dafür aus. D. h., 38 Prozent der universitären Studiendekanate sind der Ansicht, dass die BayFEV nach Ablauf des Erprobungszeitraums nicht weiterhin benötigt werde. Dies weist auf eine stärkere Diversifizierung der Fakultätsperspektiven an den Universitäten im Vergleich zu den HAW hin. Vermutlich ist die Perspektive der Universitätsleitungen stärker strategisch ausgerichtet, während die einiger Fakultätsdekanate eher von praktisch-pragmatischen Erfahrungen und Überlegungen geprägt ist.

Auch die befragten **Studierendenvertretungen** unterstützen mehrheitlich die Umwandlung der BayFEV in eine dauerhafte Regelung. Während der Anteil an den Universitäten 68 Prozent beträgt, liegt er an den HAW sogar bei 93,3 Prozent.

**Abbildung 36: Wird die BayFEV nach Ablauf des Erprobungszeitraums weiter benötigt und sollte in eine dauerhafte rechtliche Regelung überführt werden?**



In Prozent  
N=25 (Universitäten)  
N=15 (HAW)



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Auch die deutliche Mehrheit der Datenschutzbeauftragten der Hochschulen vertritt die Ansicht, dass die BayFEV den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt und in eine dauerhafte rechtliche Regelung überführt werden könnte: Zwei Drittel von ihnen sehen das so.

Die Befragten, die die BayFEV nach Ablauf des Erprobungszeitraums nicht weiter für nötig halten und sich gegen eine Überführung der BayFEV in eine dauerhafte rechtliche Regelung aussprechen, begründen dies in den Freitextantworten z. B. damit, dass elektronische Fernprüfungen grundsätzlich *nur in Notsituationen sinnvoll* seien, im Regelbetrieb hingegen in der gegenwärtigen Form *nicht praktikabel* seien. Weitere vorgebrachte Argumente sind, *dass in Präsenzstudiengängen Fernprüfungen nicht notwendig seien*, dass bei Fernprüfungen eine *echte Chancengleichheit und Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse nicht gewährleistet werden könne* und dass die *fachspezifischen Bedarfe und Fächerkulturen in einer rechtlichen Verordnung nicht hinreichend abgebildet werden könnten*. Unter anderem wird daher vorgeschlagen, besser alternative Prüfungsformate auszuarbeiten, die weder Präsenz noch Videoaufsicht voraussetzen, wie z. B. Open-Book-Klausuren. In Bezug auf die Begründungsmuster unterscheiden sich die verschiedenen Befragungsgruppen nicht nennenswert.

Die häufigsten Begründungen für die Überführung der BayFEV in eine dauerhafte Regelung sind, dass elektronische Fernprüfungen eine *zusätzliche Prüfungsoption* darstellen und damit in vielen Bereichen den *Spielraum, die Flexibilität und die Wahlmöglichkeiten für Studierende und Lehrende erhöhen* (z. B. durch Prüfungen im Auslandssemester, Praktikum oder Praxissemester; Einbindung internationaler (ausländischer) Studierender, zusätzliche Möglichkeiten von Fern- und Teilzeitstudium sowie hybride Lehrformate). So sehen besonders die Studierendenvertretungen elektronische Fernprüfungen als eine *Maßnahme zur Verbesserung der Studierbarkeit, die zudem Inklusion und Zugänglichkeit fördert*. Weiterhin werden elektronische Fernprüfungen als ein *sinnvolles Instrument in Ausnahme- bzw. Sondersituationen* wie einer Pandemie betrachtet, um Präsenzprüfungen zu ersetzen. Nicht zuletzt wird von allen Befragungsgruppen argumentiert, dass elektronische Fernprüfungen vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung im Hochschulbereich eine zeitgemäße und *zukunftsgerichtete Prüfungsform* darstellen und durchaus *innovative Lehr- und Prüfungskonzepte* ermöglichen

können, wenn sie sorgfältig konzipiert und umgesetzt werden – d. h., wenn sie über eine bloße digitale Übersetzung bestehender Prüfungen hinausgehen und gezielt die Vorteile und Möglichkeiten digitaler Formate nutzen. Auch bei der Begründung für eine Verstetigung der Regelungen der BayFEV vertreten die verschiedenen Befragungsgruppen sehr ähnliche Positionen, sodass in dieser Frage weitgehend Konsens besteht.

## 10. Anpassungs- und zusätzlicher Regelungsbedarf

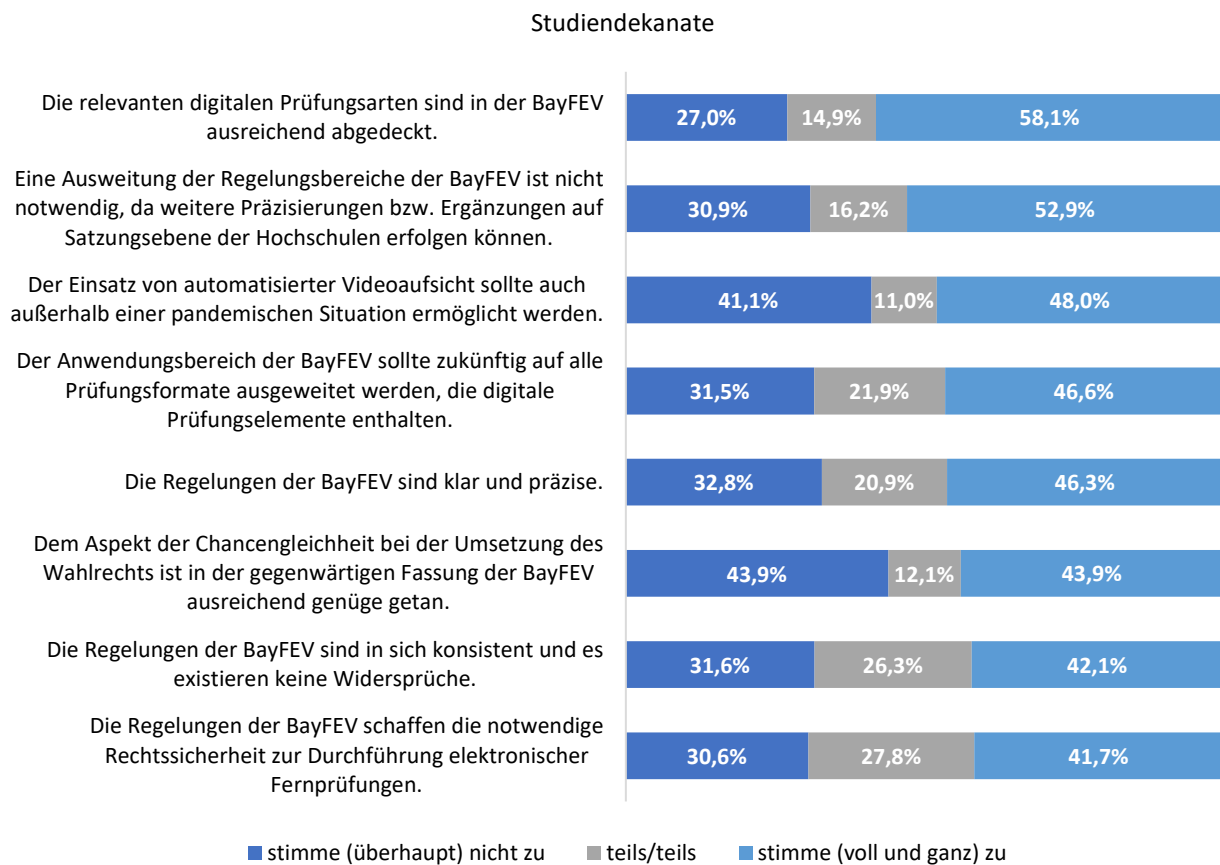
Angesichts der in den vorherigen Abschnitten diskutierten Herausforderungen bei der Durchführung elektronischer Fernprüfungen wie der Umsetzung des Wahlrechts und des Grundsatzes der Freiwilligkeit, der Sicherstellung von Chancengleich, der Durchführung der Videoaufsicht sowie dem Umgang mit Täuschungsversuchen und technischen Störungen stellt sich die abschließende Frage, ob die befragten Hochschulakteure Anpassungs- und zusätzlichen Regelungsbedarf sehen, der bei einer Verstetigung der BayFEV berücksichtigt werden sollte.

Abbildung 37 zeigt die Einschätzungen der **Studiendekanate** zu der Frage, ob verschiedene Aspekte und Regelungsbereiche in der BayFEV ausreichend bzw. gut geregelt sind, basierend auf einer Bewertungsskala von 1 (stimme überhaupt nicht zu) bis 5 (stimme voll und ganz zu). Die Resultate zeigen eine sehr heterogene Einschätzung hinsichtlich der verschiedenen Regelungsbereiche der BayFEV, da keines der abgefragten Items eine eindeutige Zustimmung oder Ablehnung erfährt.

**Abbildung 37: Inwieweit stimmen Sie folgenden Aussagen zu den Regelungen der BayFEV zu?**

Mittelwerte auf einer Skala von 1=stimme überhaupt nicht zu bis 5=stimme voll und ganz zu

N=74



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Eine knappe Mehrheit von 58,1 Prozent der Studiendekanate stimmt der Aussage zu, dass die *relevanten digitalen Prüfungsarten ausreichend in der BayFEV abgedeckt* sind. 46,6 Prozent der Befragten sind dafür, die BayFEV auf alle Prüfungsformate auszudehnen, die digitale Prüfungselemente enthalten. Allerdings äußern sich diesbezüglich auch 31,5 Prozent der Befragten ablehnend. Etwas mehr als die Hälfte der befragten Studiendekanate (52,9 Prozent) sieht zudem kein dringendes Erfordernis für eine *Ausweitung des Regelungsbereichs* der BayFEV, da ihrer Ansicht nach weitere Präzisierungen oder Ergänzungen auf Satzungsebene der Hochschulen erfolgen können. Auch hier teilt allerdings ein knappes Drittel der Befragten (30,9 Prozent) diese Ansicht nicht. Hinsichtlich der *Klarheit und Präzision* der BayFEV stimmen 46,3 Prozent der Befragten zu, dass die Regelungen klar und präzise formuliert sind, während 32,8 Prozent dies nicht bestätigen. Bei der Frage, ob die Regelungen der BayFEV *in sich konsistent* sind und *keine Widersprüche existieren*, äußern 42,1 Prozent Zustimmung, wobei etwa ein Drittel dieser Aussage widerspricht und mit 26,3 Prozent eine vergleichsweise große Anzahl der Befragten eine indifferente Haltung einnimmt. Zur Frage, ob die BayFEV die für die Durchführung elektronischer Fernprüfungen nötige *Rechtssicherheit* gewährleistet, sind die Meinungen der Studiendekanate ebenfalls geteilt: 41,7 Prozent stimmen zu, während 30,6 Prozent nicht zustimmen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die meisten Studiendekanate die Regelungen der BayFEV als konsistent, klar und präzise bewerten und der Ansicht sind, dass dadurch ein angemessener und rechtssicherer Rahmen für die Durchführung elektronischer Fernprüfungen bereitgestellt wird. Nichtsdestotrotz existiert eine signifikante Minderheit unter den Befragten, die Bedenken hinsichtlich der Rechtssicherheit und Angemessenheit der Regelungen zum Ausdruck bringt.

Obwohl die Mehrheit der Studiendekanate die gegenwärtigen Regelungen der BayFEV als zufriedenstellend ansieht, erscheint eine vertiefende Diskussion über mögliche Anpassungen der rechtlichen Grundlagen angebracht, um den geäußerten Bedenken gerecht zu werden. Vor diesem Hintergrund wurden im Folgenden die Anpassungsvorschläge, die von Hochschulleitungen, Studiendekanaten und Studierendenvertretungen in den Freitextfeldern der Befragung vorgebracht wurden, zusammengetragen und analysiert. Es ist hervorzuheben, dass die dargestellten Rückmeldungen und Kommentare ausschließlich von denjenigen Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmern stammen, die zuvor einen spezifischen Anpassungsbedarf der Regelungen formuliert haben, d.h., dabei geht es um eine qualitative Würdigung interessanter und wichtiger Rückmeldungen und nicht um eine quantitative Gewichtung.

### **Umsetzung des Wahlrechts zur Gewährleistung der Freiwilligkeit**

In Bezug auf das Wahlrecht der Studierenden und den Grundsatz der Freiwilligkeit sehen insgesamt 20,3 Prozent der befragten Studiendekanate und 12,5 Prozent der befragten Studierendenvertretungen einen Anpassungsbedarf bei den Regelungen der BayFEV (siehe Abbildung 38). Unter den Studiendekanaten an Universitäten sehen sogar 42,9 Prozent Anpassungsbedarf, wohingegen nur 8,1 Prozent der Studiendekanate an den HAW eine Anpassung der Regelungen für notwendig erachten (nicht dargestellt). Allerdings kann jeweils rund die Hälfte der Befragten keine Einschätzung hierzu abgeben, was möglicherweise darauf hindeutet, dass es an ausreichender Information oder Klarheit über die Auswirkungen der BayFEV in Bezug auf das Wahlrecht der Studierenden und den Grundsatz der Freiwilligkeit fehlt.

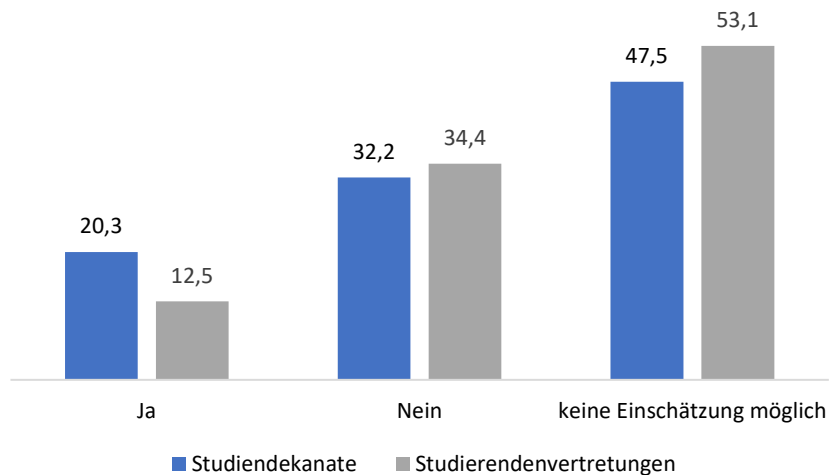


**Abbildung 38: Sehen Sie bei einer Überarbeitung der BayFEV Anpassungsbedarf oder zusätzlichen Regelungsbedarf in Bezug auf das Wahlrecht der Studierenden und den Grundsatz der Freiwilligkeit?**

In Prozent

N=118 (Studiendekane)

N=32 (Studierendenvertretungen)



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Zur Frage der Freiwilligkeit und des Wahlrechts der Studierenden liegen nur drei unterschiedliche Rückmeldungen der **Studierendenvertretungen** in den Freitextfeldern vor, die sehr disparat ausfallen. Eine Studierendenvertretung fordert, dass statt der Nutzung elektronischer Prüfungstools vor Ort, wie z. B. von Proctorio mit deaktivierten Überwachungsfunktionen eine Papierprüfung als verpflichtende Alternative angeboten werden sollte. Eine andere Rückmeldung schlägt im Gegensatz dazu vor, „im digitalen Zeitalter“ das Prinzip der Freiwilligkeit abzuschaffen und elektronische Fernprüfungen verpflichtend zu machen. Zudem wird vorgeschlagen, dass Hochschulen gesetzlich verpflichtet werden sollten, entsprechende Prüfungsgeräte bereitzustellen – zumindest für Studierende, die über keine eigene IT-Ausstattung verfügen, idealerweise jedoch für alle Prüflinge, um gleiche Prüfungsbedingungen zu gewährleisten.

Die klare Mehrheit der **Studiendekanate** spricht sich in den Rückmeldungen für die Abschaffung oder zumindest für eine erhebliche Einschränkung des Wahlrechts aus, um die Komplexität bei der Schaffung vergleichbarer Prüfungsbedingungen sowie den zeitlichen und personellen Aufwand bei der Durchführung elektronischer Fernprüfungen zu verringern. So wird gefordert, dass alternative Präsenzprüfungen nur in begründeten Ausnahmefällen angeboten werden sollten oder dass die Entscheidung über die Freiwilligkeit des Prüfungsangebots auf der Ebene der Fakultäten bzw. der einzelnen Lehrenden getroffen werden sollte. Elektronische Fernprüfungen sollten laut Rückmeldung der Studiendekanate auch verpflichtend durchgeführt werden können, wenn dies fachlich sinnvoll und geboten ist, um gleiche Prüfungsbedingungen für alle Prüflinge zu gewährleisten. Das Wahlrecht schaffe einen Anspruch für einzelne Studierende, der personell, technisch und zeitlich nicht zu gewährleisten sei und zugunsten einer gerechten und sinnvollen Verteilung der vorhandenen Ressourcen wieder eingeschränkt werden müsse.

Zur Anpassung der Regelungen bezüglich des Wahlrechts der Studierenden äußern sich die **Hochschulleitungen** ähnlich wie die Studiendekanate: Die Mehrzahl der Rückmeldungen spricht

sich für eine Abschaffung bzw. Einschränkung des Wahlrechts aus. In diesem Zusammenhang werden ebenfalls eine freiere Gestaltung durch die Hochschulen und die Möglichkeit für verpflichtende elektronische Fernprüfungen gefordert, was wiederum mit dem hohen personellen und organisatorischen Aufwand sowie der Qualitätssicherung von Hochschulprüfungen begründet wird. Zudem wird in weiteren Kommentaren eine frühzeitige Festlegung der Studierenden auf eine der beiden Prüfungsformen gefordert, um die Planungssicherheit zu erhöhen – allerdings fallen Vorkehrungen hierzu schon jetzt primär in die organisatorische Verantwortung der Hochschulen und stehen nicht in direktem Zusammenhang mit den Regelungen der BayFEV. In den meisten Rückmeldungen der Hochschulleitungen wird das Wahlrecht als Hindernis für die Durchführbarkeit von elektronischen Fernprüfungen betrachtet, insbesondere in Bezug auf die Gewährleistung von Chancengleichheit in Form vergleichbarer Prüfungsbedingungen. Häufig wird dabei die Ansicht vertreten, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen für elektronische Fernprüfungen zu streng seien und datenschutzrechtliche Bedenken nicht als Grund dafür ausreichen, eine zusätzliche (alternative) Präsenzprüfung anbieten zu müssen.

### Umsetzung der Videoaufsicht

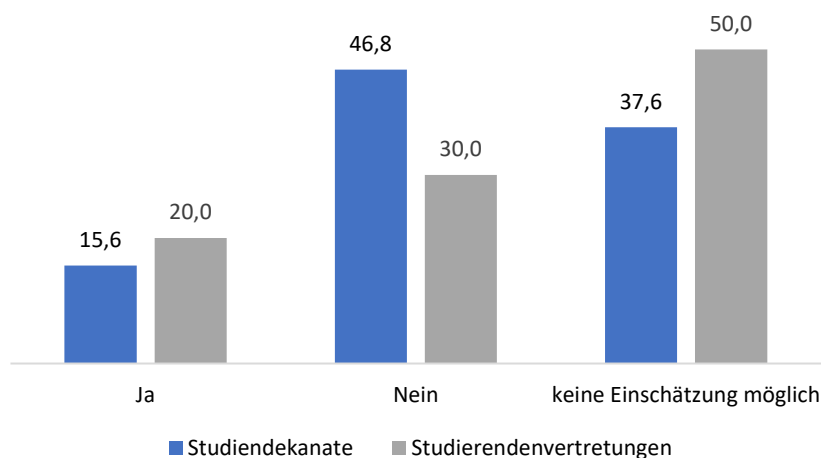
Fast die Hälfte der befragten Studiendekanate und nahezu ein Drittel der befragten Studierendenvertretungen sehen bei den bestehenden Regelungen zur Videoaufsicht keinen Bedarf für Anpassungen (siehe Abbildung 39). Eine Minderheit von 15,6 Prozent der Studiendekanate und 20 Prozent der Studierendenvertretungen erkennt Verbesserungspotenzial oder sieht Bedarf für zusätzliche Regelungen. Ein erheblicher Anteil von 37,6 Prozent der Studiendekanate und 50 Prozent der Studierendenvertretungen fühlt sich nicht in der Lage, eine fundierte Einschätzung zu diesem Thema abzugeben.

**Abbildung 39: Sehen Sie bei einer Überarbeitung der BayFEV Anpassungsbedarf oder zusätzlichen Regelungsbedarf in Bezug auf die Videoaufsicht im Rahmen von elektronischen Fernprüfungen?**

In Prozent

N=109 (Studiendekanate)

N=30 (Studierendenvertretungen)



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Vier **Studierendenvertretungen** nehmen zum Anpassungsbedarf der Regelungen zur Videoaufsicht bei elektronischen Fernprüfungen in den Freitextantworten Stellung. Alle sprechen sich für ein Verbot der automatisierten Videoaufsicht aus und empfehlen, § 6 der BayFEV entsprechend anzupassen und Absatz 4 zu streichen. Als Begründung führen sie potenzielle *Biases* und mangelnde Transparenz der Software an. Zudem betonen sie die Notwendigkeit, dass zumindest die Entscheidung über vermutete Betrugsfälle immer von Menschen und nicht durch Algorithmen getroffen werden müsse – die Ergebnisse der durchgeführten Experteninterviews und Vorabgespräche haben allerdings gezeigt, dass dies im Rahmen einer automatisierten Aufsicht bereits gängige Praxis ist und diese Anforderung erfüllt wird.

Die Rückmeldungen der **Studiendekanate** zur Videoaufsicht bei elektronischen Fernprüfungen zeigen einen weitgehenden Konsens über den Wunsch nach erweiterten Überwachungsmöglichkeiten, um Unterschleif effektiver bekämpfen zu können sowie, um faire Prüfungsbedingungen und Chancengleichheit sicherzustellen – dafür würde grundsätzlich auch eine Einschränkung des Datenschutzes in Kauf genommen. Besonders häufig wird eine umfassendere Raumüberwachung gefordert, die idealerweise einen 360°-Blick am Beginn der Prüfung oder zumindest im Verdachtsfall ermöglichen sollte, wobei eine Mitwirkungspflicht der Studierenden mit Beweislastumkehr bei Nichterfüllung seitens der Studierenden erforderlich wäre. Eine weitere Forderung lautet, dass, um die Effektivität der menschlichen Videoaufsicht zu erhöhen, eine Höchstzahl von Studierenden festgelegt werden sollte, die von einer einzelnen Aufsichtsperson betreut werden dürfen, um so eine gleichmäßige Behandlung aller Studierenden sicherzustellen. Zudem wird häufiger die Möglichkeit einer Aufzeichnung der Überwachung zur späteren Beweissicherung und zur Identifikation von Täuschungsversuchen hervorgehoben. Die allgemeine Anwendung automatisierter Videoaufsicht wird ebenfalls mehrfach zur Diskussion gestellt, wobei in diesem Zusammenhang auch eine stärkere Rechtssicherheit beim Einsatz automatisierter Systeme gefordert wird. Weitere vorgeschlagene technische Überwachungsansätze umfassen die Einsichtnahme in die Bildschirme der Studierenden während der Prüfung und einen Hardware-Scan der verwendeten Geräte. Eine solche professionelle Überwachung der bei der Prüfung verwendeten Rechner sei essenziell, um Täuschungsversuche effektiv zu verhindern, und sollte auch an externe Dienstleister vergeben werden können.

Gleichzeitig gibt es in Einzelfällen Bedenken, dass eine wirksame Videoaufsicht nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand und einem tiefgreifenden Eingriff in den Datenschutz realisierbar sei, was die Notwendigkeit anderer Prüfungsformen nahelegt.

In einer Rückmeldung wird darauf hingewiesen, dass, solange das Wahlrecht bestehe, eine starke Einschränkung der Videoaufsicht nicht notwendig sei, da Studierende die Möglichkeit haben, jegliche technische Überwachung zu vermeiden, indem sie die Prüfung vor Ort ablegen. Sollte das Wahlrecht jedoch entfallen, würde sich diese Situation grundlegend ändern, und unter diesen Umständen würde die aktuelle Regelung als eine ausgewogene Lösung betrachtet werden.

Die **Hochschulleitungen** äußern bezüglich der Videoaufsicht bei elektronischen Fernprüfungen folgenden Anpassungsbedarf: Am häufigsten wird die Ermöglichung einer umfassenderen Videoaufsicht gefordert, die durch den Einsatz zusätzlicher Kameras und eines 360°-Blicks realisiert werden soll. Auch wird die Position vertreten, dass in begründeten Verdachtsfällen der Arbeitsplatz während der elektronischen Fernprüfung per Kamera gezeigt werden müssen sollte, was ausreichend dokumentiert werden müsste, damit der Grundrechtseingriff

gerechtfertigt sei. Zusätzlich wird der dauerhafte und verstärkte Einsatz automatisierter Videoaufsicht – inklusive einer Auswertung durch „Smart-Proctoring“ – und das Anfertigen von Aufnahmen bei Verdacht auf Betrug vorgeschlagen.

Vereinzelt wird auch der Bedarf nach präziseren rechtlichen Vorgaben für die automatisierte Aufsicht geäußert, allerdings unter Berücksichtigung der technischen Zuverlässigkeit und der potenziellen Nachteile für Studierende (z. B. Fehlalarme). Die rechtlichen Regelungen der BayFEV sollten – so der Vorschlag – zudem um eine Präzisierung erweitert werden, die explizit die Zulässigkeit von KI-Assistenz unter Beachtung des Datenschutzes festlegt. Andere Rückmeldungen plädieren hingegen dafür, auf automatisierte Aufsicht aufgrund der Eingriffe in die Grundrechte der Studierenden grundsätzlich zu verzichten.

### Umgang mit Täuschungsversuchen

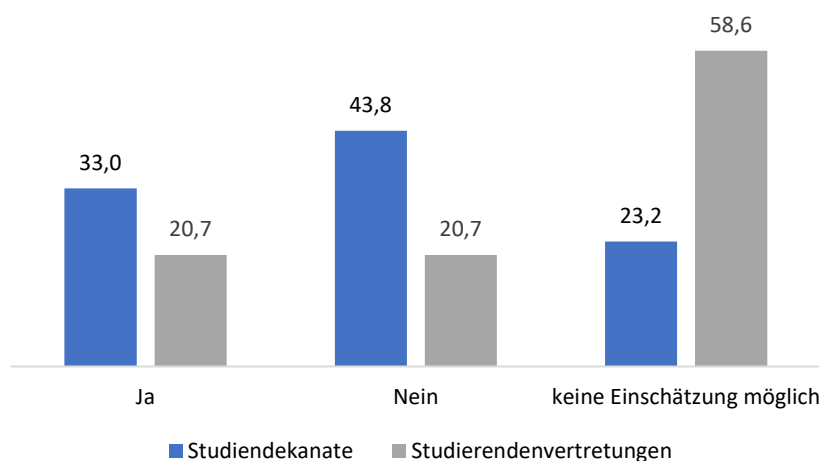
Die Meinungen zur Notwendigkeit zusätzlicher Regelungen für den Umgang mit Täuschungsversuchen sind stark gespalten. Während ein Drittel der befragten Studiendekanate und ein Fünftel der befragten Studierendenvertretungen sich erweiterte Regelungen in der BayFEV wünschen, sehen 43,8 Prozent der Studiendekanate und ebenfalls ein Fünftel der Studierendenvertretungen keinen Bedarf für zusätzliche Regelungen (siehe Abbildung 40). Zudem ist zu beachten, dass 58,6 Prozent der befragten Studierendenvertretungen keine Einschätzung zu diesem Thema abgeben konnten.

**Abbildung 40: Sehen Sie bei einer Überarbeitung der BayFEV zusätzlichen über die in der (den) einschlägigen Prüfungsordnung(en) hinausgehenden Regelungsbedarf in Bezug auf den Umgang mit Täuschungsversuchen/Unterschleif?**

In Prozent

N=112 (Studiendekanate)

N=29 (Studierendenvertretungen)



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Zum Umgang mit Täuschungsversuchen haben die **Studierendenvertretungen** in den Freitextfeldern keine konkreten Vorschläge für zusätzlichen Regelungsbedarf vorgebracht.

Die **Studiendekanate** äußern unterschiedlichen Anpassungsbedarf hinsichtlich des Umgangs mit Täuschungsversuchen bei der Verstetigung der BayFEV. Sie schlagen vor, die Prüfenden zu stärken, indem die Beweislast verstärkt den Studierenden auferlegt werde, beispielsweise in Bezug darauf, dass Verbindungsabbrüche nicht absichtlich herbeigeführt wurden. Darüber hinaus werden präzisere rechtliche Vorschriften bezüglich der Beweisführung und der Definition von Täuschungsversuchen gefordert. Andere Rückmeldungen beziehen sich nicht unmittelbar auf eine Anpassung der Regelungen als vielmehr auf eine Erweiterung der (technischen) Überwachungsmöglichkeiten, wie z. B. in Form einer professionellen Überwachung der Studierenden durch externe Dienstleister, um die Ressourcen der Hochschulen zu entlasten. Es wird auch angemerkt, dass die Herausforderungen bei der Bekämpfung von Betrugsversuchen aufgrund des hohen Aufwands und der technischen Beschränkungen nur schwer zu bewältigen seien, so dass dieses Problem wahrscheinlich nicht auf Ebene von Prüfungsordnungen zu lösen sei.

Das Ziel müsste daher laut einiger Rückmeldungen eher darin bestehen, elektronische Fernprüfungen so zu gestalten, dass Täuschungsversuche entweder weniger effektiv seien oder leichter aufgedeckt werden könnten, beispielsweise durch den Einsatz von randomisierten Prüfungsaufgaben. Zudem sollten Täuschungsversuche bei elektronischen Fernprüfungen konsequenter geahndet werden, da bisher lediglich sehr eindeutige Fälle zu prüfungsrechtlichen Konsequenzen geführt hätten.

In diesen Zusammenhang wird in einer Rückmeldung vorgeschlagen, Studierende nach der Abgabe von elektronischen Fernprüfungen bei Verdacht auf Täuschungsversuche erneut zu ihren Antworten zu befragen. Es sei dabei entscheidend zu prüfen, ob die Studierenden in der Lage seien, ihre Angaben detailliert zu erläutern und zu begründen, warum sie die Antworten in der gewählten Form gegeben haben. Derzeit werde diese Praxis jedoch vermieden, da sie einer erneuten Prüfungssituation gleichkommen könnte. Ohne die Möglichkeit, kritische Nachfragen zu stellen, sei es allerdings äußerst schwierig, echte Täuschungsversuche von zufällig ähnlichen Antworten zu unterscheiden. Deshalb wird eine rechtliche Klärung gewünscht, ob solche Nachfragen, die auch inhaltliche Aspekte umfassen können, durch den Prüfenden oder den Prüfungsausschuss legitimiert seien, um zuverlässig feststellen zu können, ob ein Täuschungsversuch vorliegt.

In den Rückmeldungen der **Hochschulleitungen** wird hingegen auch die Auffassung vertreten, dass es unmöglich sei, absolute Sicherheit gegen Betrugsversuche bei elektronischen Fernprüfungen zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sei es nicht ratsam, die aktuellen Maßnahmen der Videoüberwachung zur Unterbindung von Täuschungsversuchen weiter zu intensivieren. Ein technischer Wettlauf zwischen den Prüfungsverantwortlichen und den Studierenden könne niemals endgültig gewonnen werden. Zudem müsse man anerkennen, dass ein bestimmtes Maß an Täuschung auch bei Präsenzprüfungen schon immer vorhanden war. Daher sei es u. U. zielführender, andere Prüfungsformate einzusetzen oder die Art des Prüfens an die besonderen Rahmenbedingungen elektronischer Fernprüfungen anzupassen.

Gleichzeitig betonen einige Hochschulleitungen die Notwendigkeit, klarere Regelungen im Umgang mit Täuschungsversuchen, zu definieren. Dies gelte insbesondere für Fälle, in denen die

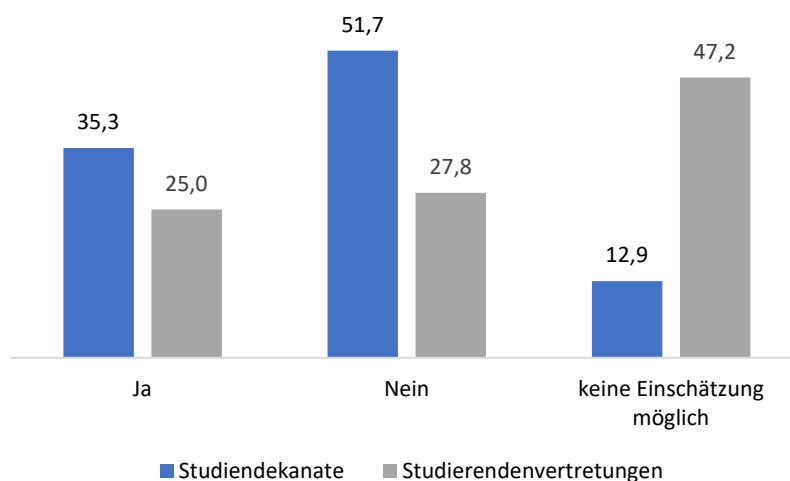
Internetverbindung während einer Prüfung unterbrochen werde. In solchen Fällen sei eine Neubewertung der Beweislast erforderlich, um faire und transparente Bedingungen sicherzustellen.

### Umgang mit technischen Störungen

Bei der Frage nach der Notwendigkeit einer Überarbeitung der Regelungen der BayFEV bezüglich des Umgangs mit technischen Störungen sehen 51,7 Prozent der befragten Studiendekanate und 27,8 Prozent der Studierendenvertretungen keinen Anpassungsbedarf (siehe Abbildung 41). Dennoch erkennen etwa ein Drittel der Studiendekanate und ein Viertel der Studierendenvertretungen Dekanaten (35,3%) Verbesserungsmöglichkeiten. Auffällig ist zudem, dass fast die Hälfte der Studierendenvertretungen keine Einschätzung zu dieser Frage abgeben konnte.

**Abbildung 41: Sehen Sie bei einer Überarbeitung der BayFEV Anpassungsbedarf oder zusätzlichen Regelungsbedarf in Bezug auf den Umgang mit technischen Störungen?**

In Prozent  
N=116 (Studiendekanate)  
N=36 (Studierendenvertretungen)



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Dementsprechend haben nur wenige **Studierendenvertretungen** in den Freitextfeldern Rückmeldungen zum Anpassungsbedarf der BayFEV in Bezug auf den Umgang mit technischen Störungen abgegeben. Die vorliegenden Stellungnahmen fordern einhellig präzisere Regelungen für Wiederholungsmöglichkeiten und Karenzzeiten. Beispielsweise schlagen sie vor, dass bei unverschuldeten technischen Störungen eine Wiederholungsprüfung noch im selben Semester angeboten werden müsse oder dass eine Prüfung innerhalb von drei Wochen wiederholt werden können müsse. Sie kritisieren, dass solche Regelungen aktuell nicht in § 9 Absatz 1 der BayFEV konkret festgelegt seien. Zudem problematisieren sie, dass technische Störungen (z. B. Abbruch der Internetverbindung, Schwierigkeiten beim Upload der Prüfungsergebnisse) zu Lasten der Studierenden gehen, was insbesondere für jene problematisch sei, die sich am Ende ihrer Regelstudienzeit befänden, zumal die meisten technischen Störungen außerhalb der Kontrolle der Studierenden lägen.

Einige **Studiendekanate** fordern zusätzliche Regelungen für den Umgang mit technischen Störungen bei elektronischen Fernprüfungen, insbesondere im Hinblick auf die Darlegungs- und Beweislast, da technische Störungen ansonsten zum „Druckmittel der Studierenden“ werden könnten. Sie bringen zur Sprache, dass Studierende technische Störungen gelegentlich vor-täuschten oder absichtlich herbeiführten, um Prüfungen zu unterbrechen oder Täuschungsversuche zu vertuschen. Somit bestehe jederzeit die Möglichkeit, die Prüfung abzubrechen und ohne Konsequenzen später nochmal zu absolvieren. Die aktuelle Regelung, die die Beweislast für vorsätzliche Störungen den Hochschulen zuweist, erschwert es aus Sicht der Studiendekanate, solche Fälle rechtssicher nachzuweisen, auch wenn Studierende zur Mitwirkung bei der Aufklärung verpflichtet sind. Anpassungsvorschläge der Dekanate beinhalten daher eine Neuverteilung der Beweislast zu Gunsten der Hochschulen, sodass Studierende nachweisen müssen, dass technische Probleme nicht selbst verursacht wurden, wenn die Hochschule die Funktionstüchtigkeit ihrer Systeme belegen kann. Grundsätzlich sollte bei einer technischen Störung ohne entsprechenden Nachweis vonseiten der Studierenden die Prüfung als Fehlversuch gewertet werden, vergleichbar mit einem Prüfungsabbruch wegen Krankheit ohne ärztliches Attest. Zudem wird vorgeschlagen, eine zentral entwickelte Prüfungssoftware einzusetzen, die Protokollierung und Problemdiagnose ermöglicht und konkretisiert, wo das technische Problem liegt. Allerdings bleibt unklar, inwiefern diese Lösung technisch realisierbar ist. In einer weiteren Rückmeldung wird grundsätzlich gefordert, mehr Rechtssicherheit bezüglich der Fortsetzung von Prüfungen nach einem Verbindungsverlust zu gewährleisten.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Begründung zur BayFEV klarstellt, dass es unzulässig ist, Studierenden die Beweislast für ihre Nichtverantwortlichkeit aufzubürden, da die Organisation der Prüfungen grundsätzlich in den Verantwortungsbereich der Hochschulen fällt (siehe BayFEV mit Begründung, 2020, S. 13).

In den Rückmeldungen der Hochschulleitungen wird häufiger gefordert, ihnen erweiterte Befugnisse und größeren Ermessensspielraum zu gewähren, um Prüfungen bei technischen Störungen fortsetzen zu können. Somit müsste eine schriftliche Prüfung bei technischen Problemen nicht zwangsläufig als ungültig angesehen werden und könnte, mit Zustimmung der betroffenen Studierenden und Prüfenden, fortgeführt werden.

In den Rückmeldungen der Hochschulleitungen wird häufiger gefordert, den Hochschulen erweiterte Befugnisse und größeren Ermessensspielraum zu gewähren, um Prüfungen bei technischen Störungen fortsetzen zu können. Somit müsste eine schriftliche Prüfung bei technischen Problemen nicht zwangsläufig als ungültig angesehen werden und könnte, mit Zustimmung der betroffenen Studierenden und Prüfenden, fortgeführt werden. Auch sollten technische Probleme bei der Übermittlung von Prüfungsaufgaben nicht zwangsläufig zu einem Prüfungsabbruch führen. Den Prüfenden sollte generell mehr Entscheidungsfreiheit eingeräumt werden, um trotz technischer Schwierigkeiten mehr Prüfungen gültig abschließen zu können. Darüber hinaus werden in einer Rückmeldung klarere Regelungen darüber gefordert, ab wann eine Prüfung als angetreten gilt.

## Berücksichtigung des Datenschutzes

Auf die Frage, ob sie bei einer Überarbeitung der BayFEV Anpassungsbedarf oder zusätzlichen Regelungsbedarf hinsichtlich der Aspekte der Datenverarbeitung und des Datenschutzes sehen, haben lediglich acht Datenschutzbeauftragte in den Freitextfeldern geantwortet, wobei einer davon explizit keinen Anpassungsbedarf feststellte. Die Mehrheit der Freitextantworten konzentriert sich auf Datenschutzfragen im Zusammenhang mit der Videoaufsicht, insbesondere darauf, wie die Aufsicht unter Einhaltung des Datenschutzes verbessert werden kann. Vorgesprochen wird unter anderem die Erstellung einer „White-List“ mit zugelassenen Videokonferenzsystemen. Ebenso wird die Bedeutung einer zentralen Empfehlung für Prüfungstools hervorgehoben, die bereits einer datenschutzrechtlichen Prüfung und Bewertung unterzogen wurden. Ein Datenschutzbeauftragter spricht sich für eine Art „technische Zulassung“ aus; dabei sollten Programme vom Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) freigegeben werden, die sowohl IT-Sicherheits- als auch Datenschutzstandards erfüllen und moderne Authentifizierungsmethoden bieten. Solche Lösungen sollten idealerweise keine Probleme mit Datenübertragungen in Drittländer aufweisen und bevorzugt in staatlichen Rechenzentren betrieben werden.

Ein weiterer Vorschlag zur Verbesserung des Datenschutzes bei elektronischen Fernprüfungen lautet, die Beschaffung von praktikablen und datenschutzkonformen Prüfungstools durch eine „zentrale Ausschreibung“ zu organisieren. Hochschulen könnten sich dieser Ausschreibung bei Bedarf anschließen, was ihre Verhandlungsmacht bei der Anpassung der Tools oder der datenschutzrechtlichen Verträge stärken würde. Dies ist besonders relevant, weil die Identifizierung und Prüfung solcher Tools für einzelne Hochschulen eine erhebliche Herausforderung darstellen kann, da dieser Prozess sehr zeitaufwendig ist und umfangreiches Fachwissen erfordert.

Eine weitere Rückmeldung zu diesem Thema fordert eine präzisere Definition von „darüberhinausgehender Raumüberwachung“, um deutlich zu machen, welche Überwachungsformen erlaubt sind. Es wird konkret angemerkt, dass es wenig sinnvoll erscheint, wenn Studierende die Möglichkeit haben, „die Wand hinter der Kamera mit Stickern zu tapezieren“.

Ein Datenschützer regt darüber hinaus an, den Zugriff auf Metadaten bei elektronischen Fernprüfungen zu regeln. Lehrende möchten manchmal auf Metadaten wie die Bearbeitungsgeschwindigkeit zugreifen, um Betrugsversuche zu erkennen, doch fehle dafür bisher eine klare Regelung in der BayFEV.

Eine weitere Rückmeldung eines Datenschützers thematisiert die Handhabung von Einwilligungserklärungen. Obwohl anerkannt wird, dass Verordnungen wie die BayFEV grundsätzlich abstrakt formuliert sein sollten, wird um Auslegungshinweise zur Anwendung von § 8 BayFEV gebeten. Zusätzlich wird eine Klärung darüber erbeten, ob neben den nach der BayFEV erforderlichen Einwilligungserklärungen auch solche gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO notwendig seien. Es wird darauf hingewiesen, dass einige Hochschulen aus praktischen Gründen bisher keine Einwilligungserklärungen verwendeten.

In einer anderen Rückmeldung wird die echte Freiwilligkeit von Einwilligungserklärungen in Frage gestellt, insbesondere aufgrund des bestehenden "Machtungleichgewichts" zwischen der Prüfungsbehörde und den Prüflingen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Prüflinge de facto gezwungen sein könnten, an einer elektronischen Fernprüfung teilzunehmen, weil die



alternative Präsenzprüfung, obwohl sie zum selben Prüfungstermin angeboten werden muss, zeitlich so viel später stattfinden könnte, dass Prüflinge sich gezwungen sehen könnten, die elektronische Fernprüfung zu wählen, um ihren Studienfortgang nicht zu verzögern. Daher werde in einigen Fällen nicht mit Einwilligungserklärungen gearbeitet, sondern das Wahlrecht gemäß § 8 BayFEV wird als besonders ausgestaltetes Betroffenenrecht ausgelegt. Der Verzicht auf eine gesonderte Einwilligung in die Datenverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO könne dann damit gerechtfertigt werden, dass diese auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO gestützt werde. Diese Rückmeldungen werfen die Frage auf, wie die Ausübung eines tatsächlichen und nicht nur formalen Wahlrechts rechtlich gewährleistet werden kann.

Weiterhin wird kritisiert, dass die in § 4 der BayFEV formulierten Datenverarbeitungsgrundsätze zu allgemein gefasst seien, insbesondere in Anbetracht unterschiedlicher Prüfungsformen wie Aufsichtsklausuren, mündliche Prüfungen, Open-Book-Prüfungen, Prüfungen mit Hochschulöffentlichkeit, Gruppenarbeiten. Es wird empfohlen, Nachbesserungen vorzunehmen, um Regelungssicherheit zu schaffen.

Schließlich wird aus Datenschutzperspektive gefordert, dass die BayFEV klare Regelungen darüber treffen sollte, in welchem Umfang und in welcher Form Hochschulen die Evaluierung elektronischer Fernprüfungen selbst durchführen dürfen. Ein Beispiel hierfür ist die Möglichkeit, die Noten oder den Notendurchschnitt der Teilnehmenden an elektronischen Fernprüfungen mit denen der Teilnehmenden an Präsenzprüfungen zu vergleichen.

### Weitere Aspekte

Auf die Frage, ob bei einer Überarbeitung der BayFEV weiterer Änderungsbedarf über die bisher diskutierten Themen hinaus besteht, etwa in Bezug auf Anwendungsbereiche, Prüfungsformen oder Authentifizierung, äußerten sich sechs **Studierendenvertretungen** in den Freitextfeldern, von denen jedoch nur wenige spezifisch zu diesem Thema Stellung nahmen. Ein Votum spricht sich vehement für ein Verbot von Überwachungstechnologien mit Datenverarbeitung außerhalb der Europäischen Union, wie beispielsweise Proctorio, aus. Eine andere Rückmeldung fordert regulatorische Maßnahmen gegen den Trend zu Multiple-Choice-Prüfungen oder gegen eine Zunahme des Anteils solcher Prüfungen bei elektronischen Fernprüfungen. Begründet wird dies damit, dass diese Prüfungsform durch den Zufallseffekt gut vorbereitete Prüflinge stark benachteiligt und keine valide Wissensabfrage ermöglicht. Zudem wird betont, dass bei der Überführung der BayFEV in eine dauerhafte Verordnung darauf geachtet werden sollte, elektronische Fernprüfungen nur in speziellen Situationen zuzulassen, die einen besonderen Handlungsbedarf erfordern. Dies wird damit begründet, dass die Rahmenbedingungen elektronischer Fernprüfungen oft zu Ungunsten der Prüflinge verzerrt seien.

Einige **Datenschutzbeauftragten** regen an, die BayFEV über den heutigen Anwendungsbereich elektronischer Fernprüfungen hinaus auszuweiten, z. B. auf allgemeine E-Klausuren oder auf nichtüberwachte Fernprüfungen. Die **Hochschulleitungen** sehen zwar mehrheitlich keinen Anpassungsbedarf bei den in der BayFEV geregelten Arten digitaler Prüfungen, da die bestehenden Regelungen für ausreichend erachtet werden und zusätzliche digitale Prüfungsformate durch hochschuleigene Satzungen geregelt werden könnten. Allerdings sprechen sich auch einzelne Hochschulleitungen für eine Erweiterung des Regelungsbereichs aus, beispielsweise auf digitale Prüfungen insgesamt oder auf spezifische Formate wie Take-Home- und Open-Book-

Prüfungen. Zudem wird eine „bayernweit einheitliche Legaldefinition der Prüfungsformen“ gefordert, um eine klare Unterscheidung zwischen allgemeinen digitalen Prüfungen und spezifischen elektronischen Fernprüfungen zu ermöglichen. In den Rückmeldungen der **Studiendekanate** wird vorgeschlagen, die Anwendung der BayFEV auf mündliche und praktische Fernprüfungen zu beschränken, da diese sich als sehr gut durchführbar erwiesen haben und auch von den Studierenden bevorzugt werden. Zudem sollte die Möglichkeit, Fernklausuren anzubieten, stark eingeschränkt werden.

Einige **Hochschulleitungen** schlagen darüber hinaus eine automatische, digitale Authentifizierung der Studierenden vor, unterstützt durch eine kurzfristige Datenspeicherung. Darüber hinaus fordern sie eine präzisere Regelung des Authentifizierungsverfahrens. Es wird vorgeschlagen, §5 Absatz 1 so zu ändern, dass deutlich wird, dass alternative Authentifizierungsmaßnahmen den Abgleich mit einem Lichtbildausweis ersetzen können. Vorgeschlagen wird z. B. eine Anmeldung mit dem Studierenden-Account. Auch in einer Rückmeldung der **Studiendekanate** wird eine Konkretisierung bzw. Erweiterung der rechtlichen Regelungen in Bezug auf eine sichere Authentifizierung der Studierenden gefordert, die gegebenenfalls während der Prüfungsbearbeitung sogar noch einmal wiederholt werden müsse.

## 11. Fazit und Ausblick

Die Evaluation der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) hat sich mit den rechtlichen, organisatorischen und technischen Aspekten von elektronischen Fernprüfungen befasst. Dabei wurden die Voraussetzungen, Herausforderungen und Erfahrungen der bayerischen Hochschulen bei der praktischen Umsetzung der BayFEV dargestellt. Die Evaluation stützt sich auf die Einschätzungen und Sichtweisen der Hochschulleitungen, Datenschutzbeauftragten, Studiendekanate und Studierendenvertretungen, die im Rahmen standardisierter Befragungen erhoben wurden, aber auch weitreichende Möglichkeiten zu Freitextantworten und eigenständigen Verbesserungsvorschlägen einräumten. Vorbereitend dazu wurden durch Vorab-Gespräche und Interviews detaillierte Rückmeldungen von den Expertinnen und Experten eingeholt, die an der Entwicklung der Verordnung beteiligt waren, von zentralen Stakeholdergruppen wie der Studierenden- und der Mittelbauvertretung sowie von ausgewählten Pionieren der Umsetzung elektronischer Fernprüfungen (Liste der Interviewpartnerinnen und -partner siehe Anhang).

### 11.1 Zentrale Regelungen und Themenbereiche der BayFEV

Die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) dient der Regelung und Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Bayern. Sie ist als Reaktion auf die Herausforderungen durch die COVID-19-Pandemie entstanden, um eine flexible und pandemiekonforme Durchführung von Prüfungen zu ermöglichen. Die BayFEV definiert elektronische Fernprüfungen als Prüfungen, die in elektronischer Form und ohne die Notwendigkeit der physischen Anwesenheit der Studierenden in einem vorgegebenen Prüfungsraum durchgeführt werden können. Dies umfasst sowohl Fernklausuren als auch mündliche und praktische Fernprüfungen, die unter Nutzung von Videoüberwachung oder als Videokonferenz stattfinden.

#### Datenschutzbestimmungen

Die BayFEV stellt hohe Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit, um den Schutz personenbezogener Daten der Studierenden bei elektronischen Fernprüfungen zu gewährleisten (siehe § 4 BayFEV). Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf nur in dem Umfang erfolgen, wie sie für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen unbedingt notwendig ist. Dazu zählt insbesondere die Nutzung von Daten für die Authentifizierung der Studierenden und deren Überwachung im Rahmen der Videoaufsicht. Die Hochschulen sind verpflichtet, die Verarbeitung dieser Daten im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu handhaben, was bedeutet, dass Transparenz, Informationssicherheit und der Schutz der Privatsphäre zentral sind. Die Studierenden müssen präzise und transparent über den Zweck der Datensammlung, die Dauer der Datenspeicherung und ihre Rechte gemäß DSGVO, einschließlich des Rechts auf Auskunft und Löschung ihrer Daten, informiert werden.

#### Wahlrecht

Ein zentraler Grundsatz der BayFEV ist, dass gemäß § 8 Abs. 1 die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen auf freiwilliger Basis erfolgen muss, d. h. den Studierenden ist eine nicht unbedingt zeit-, aber termingleiche Präsenzprüfung als gleichwertige Alternative anzubieten.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Studierenden so nicht gezwungen werden, eine elektronische Fernprüfung abzulegen, die aufgrund der Videoaufsicht und des Einsatzes von Video-Konferenzsystemen mit verschiedenen Grundrechtseingriffen verbunden ist (z. B. Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung etc.). Die Hochschulen müssen dabei sicherstellen, dass zwischen den Prüfungsalternativen vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gelten, um allen Studierenden gleiche Erfolgchancen zu bieten. Die Wahlfreiheit trägt zudem dem Umstand Rechnung, dass nicht alle Studierenden über die gleichen technischen Voraussetzungen und Zugänglichkeiten verfügen und stellt sicher, dass niemand aufgrund seiner technischen Ausstattung benachteiligt wird. Das Wahlrecht trägt somit dazu bei, eine Prüfungsumgebung zu schaffen, die sowohl den technologischen Möglichkeiten als auch den persönlichen Präferenzen der Studierenden Rechnung trägt.

### Chancengleichheit

Die BayFEV verankert das Prinzip der Chancengleichheit als zentrales Element der Durchführung elektronischer Fernprüfungen und stellt mehrere grundlegende Richtlinien auf, die sicherstellen sollen, dass alle Studierenden unter vergleichbaren Bedingungen an Prüfungen teilnehmen können. Die Gewährleistung von Chancengleichheit erfolgt vor allem durch das Angebot von Wahlmöglichkeiten (Wahlrecht), die Unterstützung von Studierenden in technischen und räumlichen Belangen sowie die Schaffung vergleichbarer Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe für elektronische Fernprüfungen und Präsenzprüfungen. Die Gestaltung der Prüfungen muss demnach so erfolgen, dass alle Studierenden, unabhängig von der gewählten Prüfungsform, gleiche Erfolgchancen haben (siehe BayFEV mit Begründung, 2020, S. 13).

### Videoaufsicht

Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer elektronischen Fernprüfung sind die Studierenden dazu verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (§ 6 Abs. 1 BayFEV). Das Ziel der Videoaufsicht besteht darin, sicherzustellen, dass die Studierenden ihre Prüfungsleistungen eigenständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel oder Unterstützung erbringen. Die Videoaufsicht ist auf das zu Kontrollzwecken erforderliche Maß zu beschränken und daher in der praktischen Umsetzung mit einer Reihe von Einschränkungen verbunden. So muss sich die Überwachung auf den Studierenden und den unmittelbaren Prüfungsbereich konzentrieren. Eine darüberhin-  
ausgehende Raumüberwachung, wie etwa in Form von 360°-Raumscans oder Kamerabewegungen vor oder während der Prüfung, ist nicht zulässig. Die BayFEV untersagt zudem die Aufzeichnung der Prüfung und die Speicherung von Bild- und Tonaufnahmen der Studierenden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten ist daher ebenfalls grundsätzlich nicht erlaubt und nur im Sinne einer *ultima ratio*-Maßnahme zulässig, wenn kein ausreichendes Aufsichtspersonal für die Durchführung der Videoaufsicht zur Verfügung steht – d. h. im Falle einer Kapazitätsüberlastung, z. B. kurzfristig unter den Bedingungen einer Pandemie. Sie ist also nach aktueller Rechtslage keine Dauerlösung. Die Implementierung der Videoaufsicht, wie sie in der BayFEV festgelegt ist, zielt insgesamt darauf ab, ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit der Aufsicht auf der einen Seite und der Wahrung des Persönlichkeitsschutzes sowie der Privatsphäre der Studierenden auf der anderen Seite zu schaffen.

### Umgang mit Täuschungsversuchen

In der BayFEV sind spezifische Maßnahmen zur Verhinderung von Täuschungsversuchen bei der Durchführung elektronischer Fernprüfungen festgelegt. Ein wesentliches Instrument hierfür ist die verpflichtende Videoaufsicht. Neben der Videoaufsicht bietet die BayFEV weitere präventive Maßnahmen, um Täuschungsversuche zu verhindern, wie z.B. die Authentifizierung der Studierenden vor Beginn einer Prüfung mittels eines gültigen Lichtbildausweises (§ 5 BayFEV). Darüber hinaus können die Hochschulen verlangen, dass Studierende eine Erklärung über die Eigenständigkeit ihrer Prüfungsleistung abgeben. Die BayFEV selbst gibt keine spezifischen Sanktionen oder Konsequenzen bei festgestellten Täuschungsversuchen vor. Diese werden in der Regel durch die Prüfungsordnungen der jeweiligen Hochschulen geregelt, welche die entsprechenden Maßnahmen und möglichen Sanktionen bei Täuschungshandlungen festlegen.

### Technische Umsetzung

Der Einsatz elektronischer Fernprüfungen bringt eine Reihe von Herausforderungen in Bezug auf die technische Umsetzung und den Umgang mit möglichen technischen Störungen mit sich. Die Konzeption und Durchführung von elektronischen Fernprüfungen erfordern nicht nur den Einsatz spezialisierter Technologien und Plattformen, sondern auch eine sorgfältige Planung und Vorbereitung, um potenzielle technische Probleme zu antizipieren und zu bewältigen. Da die BayFEV technologieoffen formuliert ist, liegt der Einsatz spezifischer technischer Hilfsmittel zur Durchführung elektronischer Fernprüfungen im Verantwortungsbereich der einzelnen Hochschulen. Diese umfassen unter anderem Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme sowie weitere relevante technologische Tools. Die Implementierung dieser technologischen Hilfsmittel auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden ist an die Bedingung geknüpft, dass die Funktionsfähigkeit der Geräte der Studierenden außerhalb der Prüfungszeiten nicht beeinträchtigt wird und während der Prüfungsdurchführung nur insofern eingeschränkt ist, als es zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und sicheren Prüfungsabwicklung erforderlich ist.

### Umgang mit technischen Störungen

Die BayFEV behandelt den Umgang mit technischen Störungen in Abhängigkeit von der Prüfungsform (BayFEV § 9). Treten bei *Fernklausuren* technische Probleme auf, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verhindern (z. B. bei der Übermittlung von Prüfungsaufgaben und -ergebnissen oder bei der Videoaufsicht), wird die Prüfung abgebrochen und die erbrachte Leistung nicht gewertet. Bei vorübergehenden Störungen der Bild- oder Tonübertragung in einer *mündlichen Fernprüfung* wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Sollte die technische Störung jedoch anhalten und eine Fortführung der Prüfung unmöglich machen, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Für den Fall, dass bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde und eine technische Störung auftritt, kann die Prüfung auch ohne Einsatz eines Videokonferenzsystems fernmündlich fortgesetzt und beendet werden. Diese Regelungen sollen sicherstellen, dass für die Studierenden keine prüfungsrechtlichen Nachteile entstehen, wenn es während einer elektronischen Fernprüfung zu technischen Problemen kommt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Verantwortung für bestimmte Arten von technischen Störungen, die durch die Studierenden verursacht wurden (wie z. B. einer schlechten Internetverbindung, mangelnder Verfügbarkeit der notwendigen

Hardware oder fehlerhafter Konfiguration der eigenen Geräte), bei diesen selbst liegt. In solchen Fällen sieht die Verordnung vor, dass die Studierenden die Konsequenzen tragen müssen, es sei denn, sie können nachweisen, dass sie keine Schuld an der Störung tragen. Die Hochschulen sind darüber hinaus angehalten, klare Richtlinien und Verfahren für den Umgang mit technischen Störungen zu etablieren, um Transparenz und Fairness zu gewährleisten.

## 11.2 Ergebnisse der Evaluation

Die Ergebnisse der vorliegenden Evaluationsstudie sollen für die politischen Entscheidungsträger und das StMWK als Grundlage für die Diskussion und Entscheidung über eine Verstetigung und eine mögliche Anpassung der Rechtsgrundlagen nach der Erprobungsphase dienen. Hierzu wurde ein möglichst umfassendes Bild der praktischen Umsetzung der BayFEV an den bayerischen Hochschulen skizziert und die Einschätzungen und Sichtweisen verschiedener Hochschulakteure wurden zusammengetragen und ausgewertet.

### BayFEV kam nicht flächendeckend zur Anwendung

Zahlreiche Fakultäten bzw. Fachbereiche in Bayern haben auf die Durchführung elektronischer Fernprüfungen ganz verzichtet. Grund dafür waren sowohl unterschiedliche organisatorische Voraussetzungen als auch fachspezifische Bedingungen und die kurze Vorlaufzeit zur Vorbereitung der Prüfungstermine in den „Corona-Semestern“. An manchen Hochschulen bzw. Fakultäten wurden weiterhin vor allem Präsenzprüfungen unter Einhaltung der Hygienevorschriften durchgeführt oder es wurde auf Prüfungsformate ausgewichen, die keine Überwachung der Studierenden erfordern (z. B. Open Book-Klausuren, Hausarbeiten oder Portfolios) und damit nicht in den Anwendungsbereich der BayFEV fallen.

### Täuschungsversuche, organisatorischer Aufwand und datenschutzrechtliche Anforderungen als zentrale Herausforderungen

Zu den größten **Herausforderungen und Hindernissen** bei der Durchführung elektronischer Fernprüfungen gehören nach Auskunft der befragten Hochschulakteure die Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen, Bedenken im Hinblick auf eine Zunahme von Täuschungsversuchen sowie der mit elektronischen Fernprüfungen verbundene zusätzliche personelle, organisatorische, technische und zeitliche Aufwand. Alle befragten Gruppen sind sich – bei leicht unterschiedlicher Gewichtung – einig, dass die Täuschungsproblematik bei elektronischen Fernprüfungen ein zentrales Thema ist.

Die grundsätzlichen Herausforderungen spiegeln sich auch in den detaillierten Rückmeldungen der Hochschulleitungen und Studiendekanate zu Fragen der praktischen Umsetzung des Wahlrechts, der Chancengleichheit und der Videoaufsicht wider. Dabei weichen die Einschätzungen der Studierendenvertretungen nicht grundsätzlich von denen der anderen Akteure ab – zwar gibt es im Detail unterschiedliche Gewichtungen und Perspektiven, doch keinen gravierenden Dissens. So zeigen sich die Studierendenvertretungen genauso besorgt über die zusätzlichen Möglichkeiten für Täuschungsversuche und damit verbundene mögliche Verletzungen der Chancengleichheit wie die Professorinnen und Professoren. Auch die sich bietenden Vorteile

und Chancen wie erhöhte Flexibilität und zusätzliche Optionen der Prüfungsgestaltung werden von ihnen ebenso begrüßt wie von den anderen Akteursgruppen.

### **Mehraufwand durch das Wahlrecht bei Fernklausuren: Organisatorische und administrative Schwierigkeiten**

Die Evaluation hat ergeben, dass die Hochschulen insbesondere die praktische Umsetzung des Wahlrechts der Studierenden als (eher) schwierig einschätzen. Das damit verbundene Angebot einer alternativen Präsenzprüfung geht aus Sicht der Hochschulen mit einem deutlichen organisatorischen, personellen und zeitlichen Mehraufwand einher, der mit der vorhandenen personellen und räumlichen Ausstattung der Hochschulen im Regelbetrieb nicht dauerhaft aufgebracht werden könne. Für die Prüfungsdurchführung und Prüfungsaufsicht musste zusätzliches Personal bereitgestellt werden, die Konzeption und der Fragenkatalog von Prüfungen mussten jeweils für Fernprüfungen und für Präsenzklausuren ausgearbeitet werden (falls beide nicht zeitgleich stattfanden) und die Vorbereitung und Durchführung zweier verschiedener bzw. zweier gleichzeitig stattfindender Prüfungen brachte ebenfalls einen zeitlichen und organisatorischen Mehraufwand mit sich. Einige Hochschulakteure berichten in den Befragungen in diesem Zusammenhang auch, dass insbesondere aufgrund des Mehraufwands und des erhöhten Bedarfs an Aufsichtspersonal häufig vollständig auf die Durchführung von Fernklausuren verzichtet wurde und stattdessen alternative Prüfungsformate, wie z. B. Open Book-Prüfungen oder Take Home Exams, durchgeführt wurden.<sup>10</sup> Viele Rückmeldungen aus den Hochschulen weisen explizit darauf hin, dass sich die berichteten organisatorischen Schwierigkeiten und der zusätzliche zeitliche und personelle Aufwand überwiegend auf Fernklausuren beschränkten, wohingegen die Umsetzung des Wahlrechts bei der Durchführung mündlicher Fernprüfungen mit weniger großen Schwierigkeiten verbunden war.

Die aufgetretenen organisatorischen und administrativen Schwierigkeiten haben die Umsetzung des Wahlrechts an den Hochschulen erheblich erschwert. Besonders herausfordernd war in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, im Zuge der COVID-19-Pandemie einen Großteil der Prüfungen kurzfristig auf digitale Formate umstellen zu müssen, was zu erheblichem Zeitdruck und zu einer erhöhten Komplexität in der Prüfungsvorbereitung führte. Diese Situation erwies sich für die bayerischen Hochschulen als gewaltige Herausforderung, was die zurückgemeldeten praktischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Wahlrechts teilweise relativiert. Zudem lassen sich die identifizierten Problembereiche hauptsächlich den organisatorischen und administrativen Abläufen sowie den strukturellen Rahmenbedingungen der Prüfungsvorbereitung und -durchführung an den Hochschulen zuordnen, weniger den rechtlichen Vorgaben der BayFEV selbst.

Trotz dieser Schwierigkeiten betonen einzelne Hochschulakteure selbst im Rahmen sonst kritischer Rückmeldungen, dass die Gewährleistung des Wahlrechts wesentlich zur Akzeptanz elektronischer Fernprüfungen in der Studierendenschaft beigetragen habe und somit die Freiwilligkeit der Durchführung elektronischer Fernprüfungen ein wichtiger Aspekt sei. Diese Einschätzung wurde sowohl in den Vorab-Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der

---

<sup>10</sup> Wie in Abschnitt 3. bereits ausgeführt, haben 31 Prozent der befragten Studiendekanate angegeben, dass seit dem Sommersemester 2020 an ihrer Fakultät bzw. ihrem Fachbereich keine elektronischen Fernprüfungen im Anwendungsbereich der BayFEV durchgeführt wurden.

bayerischen Studierenden als auch in den Ergebnissen der standardisierten Befragung der Studierendenvertretungen bzw. Fachschaften bestätigt.

Vor diesem Hintergrund wurden von den Befragungsgruppen folgende Vorschläge zur Anpassung der Regelungen zum Wahlrecht gemacht (siehe ausführlicher Abschnitt 10), wobei zu berücksichtigen ist, dass die dargestellten Rückmeldungen und Kommentare ausschließlich von denjenigen Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmern stammen, die zuvor einen spezifischen Anpassungsbedarf der Regelungen formuliert hatten:

- **Rückmeldungen der Studiendekanate:** Die Studiendekanate sprechen sich mehrheitlich für die Abschaffung oder Einschränkung des Wahlrechts aus, um die Komplexität und den Aufwand bei der Durchführung elektronischer Fernprüfungen zu verringern. Sie fordern die Möglichkeit, elektronische Fernprüfungen verpflichtend zu machen, wenn dies fachlich begründet ist. Alternative Präsenzprüfungen sollten aus ihrer Sicht nur in Ausnahmefällen angeboten werden.
- **Rückmeldungen der Hochschulleitungen:** Die Hochschulleitungen äußern sich ähnlich wie die Studiendekanate und sprechen sich für eine Abschaffung bzw. Einschränkung des Wahlrechts aus. Sie fordern die Möglichkeit einer freieren Gestaltung elektronischer Fernprüfungen durch die Hochschulen und zu verpflichtenden elektronischen Fernprüfungen. Sie begründen dies mit dem hohen personellen und organisatorischen Aufwand der Gewährleistung des Wahlrechts bei der Ausrichtung elektronischer Fernprüfungen sowie der hochschulischen Verantwortung für die Qualitätssicherung ihrer Prüfungen.

### **Divergente Einschätzungen zu Chancengleichheit und vergleichbaren Prüfungsbedingungen**

Bei der Gewährleistung des Wahlrechts kommt dem Gebot der Chancengleichheit ein besonderes Gewicht zu, da die Hochschulen dazu angehalten sind, bei der Gestaltung von Präsenz- und elektronischen Fernprüfungen soweit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe sicherzustellen. Die Rückmeldungen zur praktischen Umsetzung der Chancengleichheit sind eher gespalten und teilweise indifferent. Während die eine Hälfte der Befragten die Umsetzung als (eher) schwierig einschätzt, sieht die andere Hälfte keine größeren Schwierigkeiten und bezeichnet die Umsetzung als (eher) leicht.

Auch die Frage, inwieweit es möglich sei, sowohl bei der Gestaltung von termingleichen Präsenz- und Fernprüfungen als auch über Prüfungskohorten hinweg vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe zu gewährleisten, wurde von den Hochschulakteuren sehr unterschiedlich bewertet. Während ein Teil der Befragten die Meinung vertrat, dass die Herstellung von Chancengleichheit im Hinblick auf eine Vergleichbarkeit von Prüfungsbedingungen und -ergebnissen kaum möglich und in der Prüfungspraxis nur unzureichend gelungen sei, zeigte sich ein ebenso großer Anteil überzeugt davon, dass dies sehr gut umgesetzt werden konnte. Diese grundsätzliche Divergenz in den Einschätzungen spiegelt die Komplexität bei der Schaffung von Chancengleichheit und die sehr unterschiedlichen Erfahrungen wider, die die Beteiligten an den Hochschulen bei der Durchführung elektronischer Fernprüfungen gemacht haben.



Die wichtigste Maßnahme, um bei termingleichen Präsenz- und Fernprüfungen grundsätzlich gleiche Bedingungen und Erfolgchancen zu schaffen, besteht nach übereinstimmender Auskunft sämtlicher Befragungsgruppen darin, identische Prüfungsaufgaben zu stellen und die beiden Prüfungsalternativen tatsächlich zeitgleich durchzuführen. Darüber hinaus betonen insbesondere die Studierendenvertretungen, dass ein möglichst identisches Prüfungssetting geschaffen werden müsse, um eine Vergleichbarkeit der Prüfungsleistung sicherzustellen. Dazu gehört für sie auch eine identische Prüfungsdauer und Bearbeitungszeit, damit alle Studierende unabhängig von der Prüfungsform die gleiche Zeitspanne zur Verfügung haben, um die Aufgaben zu bearbeiten. Ebenso ist eine vergleichbare technische Ausstattung für Fernprüfungen unerlässlich, um eine identische Prüfungsumgebung zu schaffen. Dies schließt ebenfalls die Art der Antwortgebung ein, z. B. indem in beiden Prüfungsvarianten entweder handschriftlich oder mit Tastatur gearbeitet wird oder indem auch die Präsenzprüfung als elektronische Prüfung in überwachten Computerräumen der Hochschule abgehalten wird. Abhängig von der Disziplin und der Konzeption der Prüfungsaufgaben kann die Wahl zwischen Handschrift und Tastatureingabe – laut Rückmeldung der Studierendenvertretungen – einen signifikanten Vor- oder Nachteil im Prüfungsgeschehen darstellen.

Die Studierendenvertretungen machen zudem darauf aufmerksam, dass die Gewährleistung von Chancengleichheit sowie vergleichbarer Bedingungen und Erfolgchancen nicht nur beim Vergleich von Fern- und Präsenzprüfungen eine Rolle spielt, sondern ebenso zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von elektronischen Fernprüfungen bedeutsam ist. Hier sind oft sehr unterschiedliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen vorzufinden, die sich im Vergleich zu Präsenzprüfungen nur schwer kontrollieren und vereinheitlichen lassen und einen erheblichen Einfluss auf die Prüfungsergebnisse haben können. Dies gilt beispielsweise in Bezug auf die technische Ausstattung (z. B. Anzahl und Größe der Bildschirme), die räumliche und wohnliche Situation sowie den sehr unterschiedlichen Einsatz von – teils unerlaubten – Hilfsmitteln.

In vielen Rückmeldungen verschiedener Akteursgruppen in den offenen Antwortfeldern wird die Ansicht geäußert, dass wirkliche Chancengleichheit nur erreichbar sei, wenn auch bei Präsenzklausuren sämtliche Hilfsmittel zugelassen werden, da bei elektronischen Fernprüfungen nicht effektiv kontrolliert werden könne, ob tatsächlich nur vom Prüfenden freigegebene Hilfsmaterialien verwendet werden. Das heißt, dass sich das didaktische Konzept der klassischen Präsenzprüfung nach den Erfahrungen vieler Hochschulakteure häufig nicht sinnvoll auf elektronische Fernprüfungen übertragen lässt, sodass letztlich die Prüfungsform und die Art der Prüfungsaufgaben an das digitale Format angepasst werden müssen – vorrangig in Richtung auf ein stärker kompetenzorientiertes Prüfen oder die Prüfung von Transferleistungen statt Wissensabfragen. Alle Befragungsgruppen sind sich darin einig, dass sonst keine echte Chancengleichheit zwischen Präsenz- und Fernprüfung gewährleistet werden könne. Dies ist allerdings mit einem höheren konzeptionellen und zeitlichen Aufwand für die Prüfenden verbunden, der in der Krisenphase der Corona-Pandemie, in der kurzfristige Lösungen gefragt waren, nicht ohne Weiteres erbracht werden konnte, perspektivisch aber im Trend der ohnehin an die Hochschulen herangetragenen Anforderungen im Hinblick auf eine stärkere Kompetenzorientierung von Lehre und Lernen liegt (siehe Abschnitt 6.1).

## Grenzen der Videoaufsicht: Abwägung zwischen Kontrollmöglichkeiten und Datenschutz bei elektronischen Fernprüfungen

Bei der praktischen Umsetzung der Videoaufsicht ist grundsätzlich zwischen Fernklausuren und mündlichen bzw. praktischen Fernprüfungen zu unterscheiden. Bei Fernklausuren werden die rechtlich zulässigen Möglichkeiten zur Videoaufsicht der Studierenden von den befragten Hochschulakteuren als nicht ausreichend und insgesamt als signifikant schlechter als bei mündlichen und praktischen Fernprüfungen eingeschätzt. Nach Ansicht der Befragten könnte der Einsatz von Systemen zur automatisierten Aufsicht der Prüflinge Betrug und Unterschleif allerdings auch nicht effektiver verhindern als eine rein menschliche Beaufsichtigung. Die Vorteile von Systemen mit automatisierter Aufsicht liegen vor allem darin, die personellen und zeitlichen Kapazitäten der Hochschulen bei der Prüfungsdurchführung signifikant zu entlasten. Dennoch spricht ein großer Anteil der befragten Hochschulakteure sich dafür aus, den Einsatz technischer Systeme zur automatisierten Aufsicht der Studierenden auch außerhalb von Notlagen wie einer Pandemie, z. B. über eine Modell- oder Experimentierklausel, zu ermöglichen. Es zeigt sich diesbezüglich allerdings eine deutliche Polarisierung der Meinungen, insbesondere unter den Studiendekanaten, den Studierendenvertretungen und den Datenschutzbeauftragten. Die Haltung der Hochschulleitungen zu dieser Frage ist homogener; sie befürworten mehrheitlich eine Fortführung der Möglichkeit zur automatisierten Videoaufsicht von Fernklausuren.

Bei der Umsetzung der Regelungen zur Videoaufsicht haben sich in der Prüfungspraxis aus Sicht der Studiendekanate mehrere Schwierigkeiten ergeben. Besonders bei großen Prüfungskohorten ist eine effektive Überwachung schwierig, da technische Einschränkungen wie die begrenzte Sichtbarkeit der Studierenden in Videokonferenzen (nur Gesicht und Teile des Oberkörpers) Täuschungsversuche schwer nachweisbar machen. Zudem wird der hohe personelle Aufwand als problematisch gesehen, da eine Aufsichtsperson nur eine begrenzte Anzahl von Prüflingen effektiv beaufsichtigen kann. Technische Probleme wie instabile Internetverbindungen und das Aussetzen von Mikrofonen sowie Kameras kommen erschwerend hinzu. Derartige technische Schwierigkeiten bei der Videoaufsicht werden auch in den Rückmeldungen der Studierendenvertretungen betont. Dies führte teilweise dazu, dass die Videoüberwachung nicht effektiv durchgeführt werden konnte, was Täuschungsversuche erleichterte.

In einer Gesamtbetrachtung nehmen die Regelungen der BayFEV nach Einschätzung der befragten Hochschulakteure grundsätzlich eine sorgfältige Abwägung vor: zwischen den Interessen der Hochschulen an der Aufrechterhaltung der Integrität der Prüfungen durch technische Kontrollmöglichkeiten einerseits und den Grundrechten der Studierenden, insbesondere im Hinblick auf den Schutz ihrer Privatsphäre und persönlichen Daten, andererseits. Allerdings wünschen sich die Hochschullehrenden bzw. prüfenden Professorinnen und Professoren dabei teilweise effizientere und zusätzliche Kontrollmöglichkeiten im Rahmen von Fernklausuren, während die Studierendenvertretungen und die Datenschutzbeauftragten diesbezüglich nur wenig Spielraum sehen und das im aktuellen Verordnungstext ausgewogen formulierte Verhältnis zwischen Datenschutz und Kontrollmöglichkeiten betonen und gutheißen.

Vor diesem Hintergrund wurden von den Befragungsgruppen folgende Vorschläge zur Anpassung der Regelungen zum Wahlrecht gemacht (siehe ausführlicher Abschnitt 10), wobei wieder zu berücksichtigen ist, dass die dargestellten Rückmeldungen und Kommentare ausschließlich

von denjenigen Befragungsteilnehmern stammen, die zuvor einen spezifischen Anpassungsbedarf der Regelungen artikuliert haben:

- **Studierendenvertretungen lehnen automatisierte Videoaufsicht ab:** Die Studierendenvertretungen sprechen sich einstimmig für ein Verbot der automatisierten Videoaufsicht bei elektronischen Fernprüfungen aus und verweisen auf mögliche „Biases“ und mangelnde Transparenz der Software.
- **Studiendekanate fordern erweiterte Überwachungsmöglichkeiten:** Die Studiendekanate wünschen sich eine umfassendere Raumüberwachung, die idealerweise einen 360°-Blick ermöglicht, sowie eine Aufzeichnung der Überwachung zur späteren Beweissicherung. Es werden auch andere technische Überwachungsansätze vorgeschlagen, wie die Einsichtnahme in die Bildschirme der Studierenden und ein Hardware-Scanner der verwendeten Geräte. Einige Studiendekanate plädieren zudem für die allgemeine Möglichkeit einer automatisierten Videoaufsicht, d.h. nicht nur in eng definierten Ausnahmefällen.
- **Hochschulleitungen sehen Bedarf für präzisere rechtliche Vorgaben für die automatisierte Aufsicht:** Einige Hochschulleitungen äußern den Bedarf nach präziseren rechtlichen Vorgaben für die automatisierte Aufsicht, die die technische Zuverlässigkeit und den Datenschutz berücksichtigen. Andere lehnen hingegen die automatisierte Aufsicht aufgrund der Eingriffe in die Grundrechte der Studierenden grundsätzlich ab. Darüber hinaus wünschen sich die Hochschulleitungen analog zu den Studiendekanaten eine umfassendere Videoaufsicht bei elektronischen Fernprüfungen, z. B. durch zusätzliche Kameras und einen 360°-Blick.

### **Herausforderung Täuschungsmöglichkeiten: Technischer Überwachung, rechtliche Rahmenbedingungen und angepassten Prüfungsmethoden als Lösungsansätze**

Grundsätzlich ist zu anzumerken, dass elektronische Fernprüfungen im Vergleich zu Präsenzprüfungen potenziell größere Täuschungsmöglichkeiten bieten, insbesondere durch den Zugang zu technologischen Hilfsmitteln und das Fehlen einer direkten physischen Aufsicht, da im Rahmen der Videoaufsicht die Sicht auf den Prüfling und seine unmittelbare Umgebung eingeschränkt ist und dieser daher schlechter überwacht werden kann. Vor diesem Hintergrund werden die Möglichkeiten der Videoaufsicht nicht von nur den Prüfenden, sondern auch von den Studierenden selbst als nicht ausreichend betrachtet, um Betrug und Unterschleif im Rahmen von Fernklausuren oder mündlichen bzw. praktischen Fernprüfungen effektiv zu verhindern. Es ist auch nicht im Sinne der Studierenden, wenn durch unterschiedliche Nutzung der Möglichkeiten zum Unterschleif Ungerechtigkeiten entstehen. So zeigen die Ergebnisse der Evaluation, dass Fernklausuren als anfälliger für Täuschungsversuche eingeschätzt werden als mündliche bzw. praktische Fernprüfungen. Es wird deutlich, dass Täuschungsversuche bei Fernklausuren nicht nur leichter möglich sind und scheinbar häufiger vorkommen, sondern auch schwieriger nachzuweisen sind als bei mündlichen bzw. praktischen Fernprüfungen.

Kompetenzorientierte Prüfungsmethoden sind ein wichtiger Lösungsansatz zur Vermeidung von Täuschungsversuchen. Dennoch hatten kompetenzorientierte Prüfungsmethoden im Zusammenhang mit elektronischen Fernprüfungen im Untersuchungszeitraum bisher insgesamt kaum zugenommen und die Prüfungsergebnisse unterscheiden sich nach Auskunft der Studiendekanate nicht signifikant von denen alternativ angebotener Präsenzprüfungen. Allerdings

haben Fernklausuren nach Einschätzung der Studierendenvertretungen tendenziell zu besseren Noten geführt als Präsenzklausuren vor der Corona-Pandemie.

In der Prüfungspraxis bringen elektronische Fernprüfungen demnach neue Herausforderungen im Umgang mit Täuschungsversuchen mit sich. Dies erfordert von den Hochschulen und den prüfenden Professorinnen und Professoren eine angepasste Herangehensweise sowohl bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben als auch bei der Bestimmung der in der jeweiligen Prüfung erlaubten Hilfsmittel und beim Nachweis von Täuschungsversuchen. Die Rückmeldungen der befragten Hochschulakteure weisen dabei auf die grundsätzliche Schwierigkeit hin, Täuschungsversuche in einer Umgebung, in der direkte Beobachtung und Kontrolle eingeschränkt sind, verbindlich und rechtssicher zu identifizieren. In der Prüfungspraxis können Täuschungsversuche daher meist nur in eindeutigen Fällen belegt werden, sodass zahlreiche Betrugsfälle unentdeckt bleiben und nicht nachweisbar sind. Die Identifizierung und der Nachweis von Täuschungsversuchen im Rahmen elektronischer Fernprüfungen stellt somit eine komplexe Herausforderung dar. Nach Einschätzung der Befragten gibt es hierfür keine einfachen Lösungsansätze, wie beispielsweise eine umfassendere und effektivere Videoüberwachung. Es bedarf vielmehr einer Kombination aus technischen Überwachungsinstrumenten, klaren rechtlichen Rahmenbedingungen und einer Anpassung der Prüfungsmethoden in Richtung auf Kompetenzorientierung, um Chancengleichheit bei der Durchführung und Bewertung elektronischer Fernprüfungen sicherzustellen.

Die Ergebnisse der Evaluation machen deutlich, dass Täuschungsversuche bei elektronischen Fernprüfungen vermutlich effektiver durch eine Anpassung des Prüfungsdesigns und der Prüfungsmethoden verhindert werden könnten als durch intensivierete technische Überwachung oder eine erweiterte Videoaufsicht. Ein Schlüssel sind Prüfungsaufgaben, die weniger Wissensabfragen aus leicht zugänglichen Standardquellen beinhalten als vielmehr auf analytisches Denken, kritisches Urteilsvermögen und die Anwendung von Wissen in neuen Kontexten setzen. Derartige kompetenzorientierte Aufgaben können Täuschungsmöglichkeiten nach Ansicht der befragten Hochschulakteure effektiver reduzieren als eine verstärkte Überwachung, da sie die Fähigkeiten und das Verständnis der Studierenden auf eine Weise testen, die – unabhängig von einer möglichen Überwachung – schwerer mit technischen Hilfsmitteln zu umgehen ist.

Vor diesem Hintergrund wurden von den Befragungsgruppen folgende Vorschläge zur Anpassung der Regelungen zum Wahlrecht gemacht (siehe ausführlicher Abschnitt 10), wobei auch hier zu berücksichtigen ist, dass die dargestellten Rückmeldungen und Kommentare ausschließlich von denjenigen Befragungsteilnehmern stammen, die zuvor einen spezifischen Anpassungsbedarf der Regelungen formuliert haben:

- **Rückmeldungen der Studiendekanate:** Die Studiendekanate schlagen vor, die Prüfenden zu stärken, indem die Studierenden stärker in die Beweislast genommen werden und fordern präzisere rechtliche Vorschriften im Umgang mit Täuschungsversuchen bei elektronischen Fernprüfungen. In einer Rückmeldung wird vorgeschlagen, Studierende nach der Abgabe von elektronischen Fernprüfungen bei Verdacht auf Täuschungsversuche erneut zu ihren Antworten zu befragen, um zu prüfen, ob sie diese detailliert erläutern und begründen können. Es wird eine rechtliche Klärung gewünscht, ob solche Nachfragen durch den Regelungsrahmen abgedeckt sind.

- **Rückmeldungen der Hochschulleitungen:** Einige Hochschulleitungen vertreten die Auffassung, dass es unmöglich sei, absolute Sicherheit gegen Betrugsversuche bei elektronischen Fernprüfungen zu gewährleisten und dass es nicht ratsam sei, die aktuellen Maßnahmen der Videoüberwachung weiter zu intensivieren. Es sei zielführender, andere Prüfungsformate einzusetzen bzw. die Art des Prüfens an die besonderen Rahmenbedingungen elektronischer Fernprüfungen anzupassen. Andere Hochschulleitungen betonen die Notwendigkeit, klarere Regelungen im Umgang mit Täuschungsversuchen zu definieren. Insbesondere im Hinblick auf Fälle, in denen die Internetverbindung während einer Prüfung unterbrochen wird, sei eine Neubewertung der Beweislast notwendig.

### **Datenschutz im Rahmen elektronischer Fernprüfungen: Mehrheitlich positiv bewertet, doch Verbesserungspotential vorhanden**

Aus Sicht der großen Mehrheit der befragten Datenschutzbeauftragten der Hochschulen haben die Regelungen der BayFEV hinsichtlich des Datenschutzes die notwendige Rechtssicherheit zur Durchführung elektronischer Fernprüfungen geschaffen. Ebenfalls stimmt eine deutliche Mehrheit der Datenschutzbeauftragten der Aussage zu, dass datenschutzrechtliche Aspekte und die Regelungen zur Datenverarbeitung in der gegenwärtigen Fassung der BayFEV ausreichend abgedeckt sind. Auch die Einbindung in die hochschulinterne Entscheidungsfindung zur Durchführung elektronischer Fernprüfungen war aus ihrer Sicht in der Vergangenheit an der Mehrheit der Hochschulen angemessen. Allerdings bestehen bei der Beteiligung der Datenschutzbeauftragten und der Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes an einigen Hochschulen noch Verbesserungspotentiale. Ebenfalls kritisch beurteilen die Studierendenvertretungen die *Informationsvermittlung in Bezug auf datenschutzrechtliche Aspekte und Fragen der Datensicherheit* im Vorfeld elektronischer Fernprüfungen, was auf einen deutlichen Verbesserungsbedarf hinweist.

Vor diesem Hintergrund wurden von den Datenschutzbeauftragten folgende Vorschläge zur Anpassung der Regelungen zum Wahlrecht gemacht (siehe ausführlicher Abschnitt 10):

- Die Mehrheit der Rückmeldungen der Datenschutzbeauftragten konzentriert sich auf die Verbesserung der Videoaufsicht unter Einhaltung des Datenschutzes. Vorgeschlagen werden unter anderem die Erstellung einer „White-List“ mit zugelassenen Video-Konferenzsystemen staatlicherseits, eine zentrale (staatliche) Empfehlung für datenschutzkonforme Prüfungstools (bzw. sogar deren Entwicklung und Bereitstellung) und eine technische Zulassung von IT-Lösungen, die sowohl IT-Sicherheits- als auch Datenschutzstandards erfüllen, durch das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI).
- Ein weiterer Vorschlag zur Verbesserung des Datenschutzes bei elektronischen Fernprüfungen beinhaltet, die Beschaffung praktikabler und datenschutzkonformer Prüfungstools mittels einer zentralen Ausschreibung zu organisieren. Hochschulen könnten sich dieser Ausschreibung anschließen, um ihre Verhandlungsmacht zu stärken. Dies wäre vorteilhaft, da die Identifizierung und Prüfung der Tools für einzelne Hochschulen zeitaufwendig und fachlich anspruchsvoll ist.
- Einige Datenschützer thematisieren die Handhabung von Einwilligungserklärungen für die Datenverarbeitung bei elektronischen Fernprüfungen. Obwohl anerkannt wird, dass

Verordnungen wie die BayFEV grundsätzlich abstrakt formuliert sein sollten, wird um Auslegungshinweise zur Anwendung von § 8 BayFEV gebeten.

- Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, den Zugriff auf Metadaten bei elektronischen Fernprüfungen zu regeln, da Prüfende teilweise auf diese Daten zugreifen möchten (z. B. auf die Bearbeitungsgeschwindigkeit), um Betrugsversuche zu erkennen. Ein anderer Datenschützer kritisierte, dass die in § 4 BayFEV formulierten Datenverarbeitungsgrundsätze zu allgemein seien, und empfiehlt eine Präzisierung.
- Zudem wurde aus Datenschutzsicht vorgeschlagen, dass die BayFEV klare Regelungen darüber treffen sollte, in welchem Umfang und in welcher Form Hochschulen die Evaluierung elektronischer Fernprüfungen selbst durchführen dürfen oder sollten. Ein Beispiel hierfür ist der Vergleich der Noten oder des Notendurchschnitts der Prüflinge in elektronischen Fernprüfungen und Präsenzprüfungen.

### **Technische Herausforderungen bei elektronischen Fernprüfungen: Risiken und Verantwortlichkeiten**

Die häufigsten technischen Schwierigkeiten bei elektronischen Fernprüfungen waren Verbindungsabbrüche, Systemabstürze, fehlgeschlagene Dateiuploads und unzureichende Internetqualität oder -geschwindigkeit. Dabei traten technische Störungen im Verantwortungsbereich der Studierenden scheinbar häufiger auf als solche, die der Hochschule zuzuschreiben sind. In der Prüfungspraxis lassen sich technische Probleme, die zu Unterbrechungen oder gar zum Abbruch der Prüfung führen, nicht vollkommen vermeiden. Obwohl die Hochschulen diverse Vorkehrungen getroffen haben, wie z. B. die Durchführung von Probeklausuren und Technik-Checks für Studierende,<sup>11</sup> um technische Probleme bereits im Vorfeld zu identifizieren und zu beheben sowie die Studierenden besser auf die Prüfungssituation vorzubereiten, besteht bei der Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen ein inhärentes technisches Risiko, das hauptsächlich die Studierenden tragen. Um dieses Risiko zu senken und die Chancengleichheit zu erhöhen, könnten die Hochschulen weitere Schritte ergreifen, wie z. B. die Verbesserung der IT-Infrastruktur oder die Bereitstellung technischer Support-Hotlines während der Prüfungen.

Die Studiendekanate berichten, dass der Umgang mit technischen Störungen mit verschiedenen Herausforderungen verbunden ist, insbesondere da die Darlegungs- und Beweislast bei einer vermuteten vorsätzlichen Störung vonseiten der Studierenden (wie z. B. einer Unterbrechung der Internetverbindung) bei den Hochschulen liegt. Denn die Prüfungsorganisation liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Hochschulen, auch wenn den Studierenden in diesem Fall eine Mitwirkungspflicht bei der Aufklärung zukommt (siehe BayFEV mit Begründung, 2020, S. 13). In der Praxis sind solche Fälle daher kaum rechtsicher nachzuweisen.

Vor diesem Hintergrund wurden von den Befragungsgruppen folgende Vorschläge zur Anpassung der Regelungen zum Wahlrecht gemacht (siehe ausführlicher Abschnitt 10), wobei zu berücksichtigen ist, dass die dargestellten Rückmeldungen und Kommentare auch hier wieder ausschließlich von denjenigen Befragungsteilnehmern stammen, die zuvor einen spezifischen Anpassungsbedarf der Regelungen formuliert haben:

---

<sup>11</sup> Auf diesem Wege soll sichergestellt werden, dass die technische Ausstattung der Studierenden den Anforderungen entspricht und sie mit der Prüfungssoftware vertraut sind.

- **Rückmeldungen der Studierendenvertretungen:** Die Studierendenvertretungen fordern präzisere Regelungen für Wiederholungsmöglichkeiten und Karenzzeiten bei technischen Störungen in elektronischen Fernprüfungen sowie Garantien für Wiederholungsmöglichkeiten in einem nicht zu weit gefassten Zeitraum, um einer unverschuldeten Verlängerung des Studiums vorzubeugen.
- **Rückmeldungen der Studiendekanate:** Die Studiendekanate fordern zusätzliche Regelungen für den Umgang mit technischen Störungen, insbesondere im Hinblick auf die Darlegungs- und Beweislast. Sie bringen zur Sprache, dass Studierende technische Störungen gelegentlich vortäuschten oder absichtlich herbeiführten, um Prüfungen zu unterbrechen oder Täuschungsversuche zu vertuschen. So wird beispielsweise eine Neuverteilung der Beweislast zu Gunsten der Hochschulen vorgeschlagen, sodass Studierende nachweisen müssten, dass technische Probleme nicht selbst verursacht wurden, wenn die Hochschule die Funktionstüchtigkeit ihrer Systeme belegen kann.
- **Rückmeldungen der Hochschulleitungen:** Die Hochschulleitungen fordern häufiger erweiterte Befugnisse und mehr Ermessensspielraum hinsichtlich der Fortsetzung einer Prüfung bei technischen Störungen. Sie wollen so mehr Prüfungen gültig abschließen können, trotz technischer Schwierigkeiten.

### 11.3 Verstetigung, Anwendungsbereiche und Ausblick

Auch wenn die praktische Umsetzung des Wahlrechts, der Chancengleichheit und der Videoaufsicht an den Hochschulen teilweise mit Schwierigkeiten verbunden waren und elektronische Fernprüfungen mit erhöhten Täuschungsmöglichkeiten einhergehen, gibt es auf Grundlage der Evaluierung keine konkreten Hinweise, die einer Verstetigung der BayFEV entgegenstehen. Im Gegenteil besteht bei den befragten Hochschulleitungen, Studiendekanaten und Studierendenvertretungen mit großer Mehrheit der Wunsch, auch über das Jahr 2024 hinaus die Möglichkeit zur Durchführung elektronischer Fernprüfungen zu haben, da diese eine zusätzliche Prüfungsoption darstellen und damit in vielen Bereichen den Spielraum, die Flexibilität, die Innovationskraft und damit letztlich auch die Wettbewerbsfähigkeit der staatlichen Hochschulen – besonders auch gegenüber privaten Anbietern – erhöhen.

Als zukünftige Anwendungsbereiche für elektronische Fernprüfungen haben die bayerischen Hochschulen aktuell insbesondere internationale Studierende, Studierende im Auslandssemester sowie die Durchführung von Verfahren im Bereich des Hochschulzugangs im Blick (z. B. Eignungsfeststellungsverfahren oder Verfahren zum Nachweis der studiengangspezifischen Eignung).

Gleichzeitig stehen die Hochschulen bei der Durchführung elektronischer Fernprüfungen vor der Herausforderung, die Integrität der Prüfungen zu sichern. Die als unzureichend empfundenen Überwachungsmöglichkeiten während elektronischer Fernprüfungen bergen die Gefahr erhöhter Täuschungshandlungen, was ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit aufwirft. Es bleibt die Frage, wie Hochschulen effektiv sicherstellen können, dass alle Studierenden unter fairen und gleichen

Bedingungen geprüft werden, insbesondere wenn die vorhandenen technischen Überwachungsmethoden nicht ausreichend sind, um alle Formen von Betrug zu erkennen und zu verhindern.

Die Erfahrungen der befragten Hochschulakteure haben gezeigt, dass eine direkte Übertragung klassischer Präsenzprüfung in digitale Formate nicht erfolgversprechend ist. Stattdessen erfordert die Anpassung an digitale Prüfungsumgebungen eine Überarbeitung des didaktischen Konzepts und der Prüfungsinhalte im Hinblick auf eine stärkere Kompetenzorientierung und Bewertung von Übertragungsleistungen. Die organisatorische, technische und didaktische Planung und Vorbereitung elektronischer Fernprüfungen erfordert zudem ausreichenden zeitlichen Vorlauf, der beispielsweise während der Corona-Pandemie nicht immer gegeben war. Dies spiegelt sich in den Rückmeldungen der befragten Hochschulakteure wider und ist bei der Einordnung der vorliegenden Evaluationsergebnisse zu berücksichtigen. Mit den bisher gesammelten Erfahrungen aus der Durchführung elektronischer Fernprüfungen und einer frühzeitigen Einbeziehung dieser Erkenntnisse in die Planung und Konzeption von Lehrveranstaltungen sowie des Prüfungsformats sollte die zukünftige Implementierung elektronischer Fernprüfungen reibungsloser gestaltet werden können. Ein Teil der von einigen Befragten geäußerten Bedenken könnte sich damit erübrigen.

Die Hochschulen könnten diesen Weg durch eine klare Strategie und Leitlinien für die Anwendung von elektronischen Fernprüfungen unterstützen, die die didaktischen, rechtlichen und technischen Aspekte berücksichtigt. Darüber hinaus könnten die Hochschulen interne qualitätssichernde Evaluationen von elektronischen Fernprüfungen durchführen, die die Perspektiven und Erfahrungen der direkt beteiligten Studierenden und Prüfenden einbeziehen und deren unmittelbares Feedback einholen, was im Rahmen dieser Evaluation aus zeitlichen und personellen Gründen nicht möglich war. Darüber hinaus könnten die Zusammenarbeit und der Austausch zwischen den Fakultäten, Fachbereichen und Serviceeinrichtungen systematisch gefördert werden, um voneinander zu lernen und Synergien zu nutzen.

Die Prüfenden sollten sich kontinuierlich über die Möglichkeiten und Anwendungsszenarien von elektronischen Fernprüfungen informieren und in diesem Bereich fortbilden, indem sie die vorhandenen Beratungs- und Weiterbildungsangebote der Hochschulen nutzen und sich mit ihren Kolleginnen und Kollegen austauschen. Sie sollten auch die Fernprüfungen didaktisch sinnvoll gestalten, indem sie die Lernziele, die Prüfungsformate und die Bewertungskriterien aufeinander abstimmen und die Studierenden angemessen auf die neuen Prüfungsformate vorbereiten und dabei begleiten.

Der Staat könnte diese Entwicklung durch die Bereitstellung hochschulübergreifender, datenschutzkonformer und technologisch ausgereifter Softwarelösungen für digitales Prüfen – und die entsprechende Prüfungsverwaltung – unterstützen und dadurch sowohl zur Machbarkeit und Verbreitung als auch zu Effizienzgewinnen und zur Reduktion rechtlicher Unsicherheiten beitragen.

Aus Sicht der Autorinnen und Autoren dieser Studie sollte dem Wunsch der befragten Hochschulakteure, auch über das Jahr 2024 hinaus die Möglichkeit zur Durchführung elektronischer Fernprüfungen zu haben, durch die Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen nachgekommen werden.



Die entscheidende Abwägung für den Gesetzgeber dabei ist, ob der Anwendungsbereich elektronischer Fernprüfungen durch den Gesetzgeber weiter auf besondere Fälle, wie bspw. Pandemielagen, Eignungsfeststellung internationaler Studierender und Auslandsstudium eingeschränkt werden sollte, oder ob es den Hochschulen überlassen werden sollte, wo sie elektronische Fernprüfungen zum Einsatz bringen.

Einerseits liegt es im eigenen Interesse der Hochschulen und insbesondere auch der prüfenden Professorinnen und Professoren, Fernklausuren nur dort zur Anwendung zu bringen, wo dies didaktisch sinnvoll erscheint und so zu gestalten, dass möglicher Unterschleif minimiert werden kann. Auch in anderen Bereichen der Prüfungsgestaltung übernehmen die Hochschulen schon heute weitreichend Verantwortung und sind für die Qualitätssicherung zuständig. Es ist zu erwarten, dass die Nutzung von Fernklausuren außerhalb von Ausnahmesituationen sich sehr nach Fächern, Studiengängen und auch Studienphase unterscheiden wird; ein flächendeckender Einsatz ist nicht zu erwarten. Fernklausuren werden vorrangig dort zum Zuge kommen, wo kompetenzorientiertes Prüfen und die Darstellung eigenständiger Übertragungsleistungen zur Anwendung kommen, weil hier die Unterschleif-Problematik naturgemäß in den Hintergrund tritt.

Zudem erweitern sich die technischen Möglichkeiten gerade im Bereich der Informationstechnik und Künstlichen Intelligenz rasant und es ist schwer möglich, zukünftige Anwendungsmöglichkeiten gesetzgeberisch vollumfänglich zu antizipieren und – etwa in Form einer abschließenden Liste von Anwendungsbereichen – abzudecken. Für die Innovationsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der staatlichen Hochschulen ist es von Bedeutung, dass sie auf neue technologische Entwicklungen flexibel reagieren und ihre (Prüfungs)didaktik daran anpassen können. Dies spricht dafür, den Hochschulen die Option einzuräumen, über den Einsatzbereich elektronischer Fernprüfungen in eigener Verantwortung zu entscheiden.

Andererseits kommt dem Staat eine besondere Verantwortung für die Qualitätsgarantie der Studienabschlüsse staatlicher Hochschulen und für die Chancengerechtigkeit bei der Erbringung von Prüfungsleistungen zu, der er durch die Gestaltung der gesetzlichen Grundlagen für das Prüfungsgeschehen nachkommen muss und möchte.

Wenn man alle Rückmeldungen aus den Hochschulen und die in den Vorab-Gesprächen und Interviews geäußerten Einschätzungen zusammennimmt, zeigt sich insgesamt, dass der BayFEV eine sehr sorgfältige Abwägung der verschiedenen Interessen, Belange und Rechtsgüter zugrunde liegt, die nicht leicht auf Basis einzelner Rückmeldungen – oder selbst Rückmeldungen ganzer Akteursgruppen – zu verschieben ist. Fast jedem geäußerten Argument für eine Lockerung bestimmter rechtlicher Grenzen steht ein ebenso gewichtiges Gegenargument entgegen. An manchen Stellen werden von den Akteuren auch präzisere Durchführungsbestimmungen oder Erläuterungen erbeten. Die Evaluation sollte daher zum Anlass genommen werden, die der BayFEV zugrundeliegende Rechtsgüterabwägung im Angesicht der aktuellen Situation, neuer technologischer Entwicklungen und der in dieser Studie geäußerten Positionen und Argumente sorgfältig zu justieren und ggf. an manchen Stellen weiter auszuformulieren. Hierfür bieten insbesondere auch die in Kapitel 10 zusammengestellten Rückmeldungen in den Freitextantworten reichlich Anregung.

## Anhang

### Vorab-Gespräche

- Dr. Matthias Baume, ProLehre TU München, Projektleiter „Fernprüfungen“
- Nina Muris-Wendt, ProLehre TU München, Projektmitarbeiterin „Fernprüfungen“
- Dr. Kristina Piecha, Leiterin Kompetenzzentrum "Digitales Prüfen" der HAW München
- Prof. Dr. Christian Sommerhoff, LMU München, Leiter der AG Prüfungen am Institut für Didaktik und Ausbildungsforschung (DAM), Sprecher der Arbeitsgruppe "Prüfungen" im bayerischen Kompetenznetz Medizinlehre
- Dr. Markus Berndt, LMU München, DAM
- Meike Missler, Akademie der Bildenden Künste München, Leiterin des Studierendensekretariats

### Interviews mit den an der Entwicklung der BayFEV beteiligten Expertinnen und Experten

- Professor Dr. Torsten Eymann, Universität Bayreuth, Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik, Chief Information Officer, Sprecher der CIO-Runde der bayerischen Hochschulen e. V.
- Maximilian Frank, Sprecher der Landes ASten-Konferenz (bis 4/2021), Mitglied im Beirat des Bayerischen Kompetenzzentrums für Fernprüfungen, Sprecher a.D. der Landes-ASten-Konferenz Bayern (Amtszeit 2018 / 2019 / 2020)
- Matthias Gerstner, TU München, Leiter des Bayerischen Kompetenzzentrums für Fernprüfungen
- Professor Dr. Dirk Heckmann und Frau Sarah Rachut, TU München, Lehrstuhl für Recht und Sicherheit der Digitalisierung
- Professor Dr. Harald Kosch, Universität Passau, Lehrstuhl für Informatik mit Schwerpunkt Verteilte Informationssysteme, Chief Information Officer und Vizepräsident für Akademische Infrastruktur und IT
- Professor Dr. Klaus Kreulich, HAW München, Professor für Druckvorstufe und Medientechnik, Vizepräsident für Lehre
- Professor Dr. Gerhard Müller, TU München, Lehrstuhl für Baumechanik, Geschäftsführender Vizepräsident für Studium und Lehre
- Johannes Nehlsen, JMU Würzburg, Stabsstelle IT-Recht für die bayerischen staatlichen Hochschulen und Universitäten
- Professor Dr. Rainer Seck, HAW München, Professor für Elektrotechnik und Informationstechnik, Chief Information Officer und Sprecher der CIOs der HAW Bayern
- Professor Dr. Dietmar Wolff, HAW Hof, Professor für Informations- und Kommunikationssysteme für betriebliche Aufgaben, Vizepräsident für Lehre

### Interviews mit weiteren zentralen Stakeholdergruppen

- Bernhard Emmer, Sprecher des Landesverband Wissenschaftliches Personal in Bayern, LMU München
- Paul Thieme, stellvertretender Sprecher der Landes ASten-Konferenz (ab 4/2021)

- Johanna Weidlich, Sprecherin der Landes ASten-Konferenz (ab 4/2021 Bernhard Emmer, Sprecher des Landesverband Wissenschaftliches Personal in Bayern, LMU München)

## Quellenverzeichnis

- BayFEV mit Begründung (2020). Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung – BayFEV) Vom 16. September 2020 (GVBl. S. 570) BayRS 2210-1-1-15-WK (§§ 1–12). [https://www.stmwk.bayern.de/download/20638\\_BayFEV-mit-Begr%C3%BCndung-final\\_kurz.pdf](https://www.stmwk.bayern.de/download/20638_BayFEV-mit-Begr%C3%BCndung-final_kurz.pdf) (letzter Zugriff am 28.11.2022).
- Folgner, L. (2022). Fernprüfungsregelungen in Deutschland – die Bundesländer im Vergleich. <https://hochschulforumdigitalisierung.de/de/blog/fernpruefungsregelungen-deutschland> (letzter Zugriff am 11.10.2022).
- Heckmann, D., & Rachut, S. (2021a). Hochschulen: Digitale Lehre und elektronische Fernprüfungen. In H. Schmidt (Ed.), *COVID-19: Rechtsfragen zur Corona-Krise* (pp. 751–782). München: C. H. Beck.
- Heckmann, D., & Rachut, S. (2021b). Kontrolle ist gut, Vertrauen ist besser: Paradigmenwechsel durch die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung. *COVuR*. (4), 194–200.